## 16041/J XXIV. GP

## **Eingelangt am 27.09.2013**

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

# **ANFRAGE**

des Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz betreffend **Primeo und Herald Fund, Bank MEDICI, UNICREDIT Bank Austria** 

Hinsichtlich Dkfm. Gerhard Randa,

Mag. Friedrich Kadrnoska,

Mag. Harald Nograsek,

DDr. Werner Kretschmer,

Mag. Willibald Cernko,

DI Dr. Stefan Zapotocky,

Mag. Josef Duregger,

Mag. Wilhelm Hemetsberger,

ist folgender Sachverhalt von möglicher strafrechtlicher Relevanz:

## 1. Einleitung:

Die Bank Medici AG (im Folgenden kurz "MEDICI" genannt) hat seit Gründung im Jahr 2003 mehrere Fonds in Österreich vertrieben. Zentrales Organ war Frau Sonja Kohn, die als 75 % Eigentümerin, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarungen der MEDICI ausübte. Sie war Vorsitzende des Aufsichtsrates und wirtschaftlich Begünstigte der MEDICI. Sonja Kohn stand bereits seit vielen Jahren in engem geschäftlichen Kontakt mit Bernard L. Madoff (im Folgenden kurz "MADOFF" genannt) und dem damaligen Vorstand der Unicredit Bank Austria AG (im folgenden kurz "UNICREDIT" genannt).

Die UNICREDIT war an der MEDICI zu 25 % beteiligt. Die UNICREDIT hat über weitere Tochtergesellschaften ähnliche Fonds in Österreich nach gleichem Muster wie MEDICI vertrieben.

Die Fonds waren derart strukturiert, dass als Depotbank und Custodian die HSBC Securities Services (Luxemburg) S.A. fungierte, wobei der Depotbank das Recht eingeräumt wurde, ihre Rechte als Depositär und Custodian an einen sogenannten Subcustodian zu übertragen. Hinsichtlich sämtlicher Fonds wurde die Bernard L. MADOFF International Securities LLC (in der Folge auch "BLMIS" genannt) zum Subcustodian bestellt.

BLMIS fungierte zugleich als einziger Manager (Verwalterfunktion) und als Depotbank (Verwahrerfunktion). Dieser Umstand wurde den Investoren im Prospekt nicht offengelegt.

Die derart vertriebenen Fonds werden auch als sogenannte "Feeder-Fonds" bezeichnet, welche ausschließlich die Zuführung großer Kapitalmengen von Anlegern an BLMIS bezweckten. Durch Verknüpfung von Verwahrer- mit Verwalterfunktion in einer Hand konnte MADOFF (und/oder "seine" Gesellschaften) sämtliche Investitionsentscheidungen bzw. auch das Unterlassen von Investitionsentscheidungen faktisch alleine ohne Kontrolle Dritter treffen. Tatsächlich wurde seit 1996 kein einziges Wertpapier von MADOFF und/oder MADOFF's Gesellschaften für Anleger erworben.

Die UNICREDIT, die MEDICI, ihre Organe und Frau Sonja Kohn, haben von diesem Vorgehen MADOFF's und/oder seiner Gesellschaften auf mehrfache Weise profitiert. Im Unterschied zu den sonst üblichen Gepflogenheiten bei der Verwaltung von Hedge-Fonds erhielt nicht der eigentliche Manager, nämlich MADOFF's Gesellschaften, die Performance- und Managementgebühr, sondern verblieben diese vielmehr bei der MEDICI, teilweise beim namhaft gemachten Fondsmanager, der HERALD Asset Management Ltd., einem Unternehmen mit Sitz auf den Cayman-Inseln, das im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn steht.

Die MEDICI diente Sonja Kohn als "Durchläufer". Aufgrund vertraglicher Konstruktionen wurden jene Beträge, die als Gebühren (i.e. 2 % Managementfee sowie 10 % Performancefee) an die MEDICI flossen, an Gesellschaften im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn weiterüberwiesen.

Sonja Kohn bzw. die ihr wirtschaftlich zuordenbaren Unternehmen haben überdies sowohl mit BLMIS als auch mit einem Tochterunternehmen der BLMIS, nämlich der MADOFF Securities International Ltd. (im Folgenden kurz "MSIL" genannt) Provisionsverträge abgeschlossen. Seit Gründung der MEDICI im Jahr 2003 sind von BLMIS zumindest USD 900.000 pro Quartal und von MSIL zumindest insgesamt GBP 7.000.000,00 an Sonja Kohn, oder an Gesellschaften, welche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehen, geflossen.

Weitere Provisionsverträge existierten auch zwischen Organen/Mitarbeiter der UNICREDIT einerseits und der BA Worldwide Fund Management (im Folgenden auch kurz "BAWFM" genannt) andererseits, auf deren Grundlage hohe Provisionszahlungen an Organe/Mitarbeiter der UNICREDIT erfolgten. Diese begünstigten Organe/Mitarbeiter sind Teil einer Gruppe hochrangiger Führungskräfte

der UNICREDIT sowie deren Tochtergesellschaften ("BA-Madoff-Gruppe"). BAWFM diente sohin der Verteilung der erworbenen Einnahmen aus den den Primeo-Fonds. Siehe diesbezüglich den Artikel im Format betreffend Beraterentgelt für Frau Ursula Radel-Leszczynski und DDr. Werner Kretschmer vom 25.5.2011 (Beilage ./1) sowie das Schreiben von Baker Hostetler LLP vom 14.12.2012 (Beilage ./2).

Die in dieser Form lukrierten Provisionen stellen sogenannte "Kick-Back" Zahlungen dar, die von MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften dafür gewährt wurden, dass über die oben dargestellten Fondskonstruktionen Kapital an MADOFF Unternehmen geflossen ist. Insgesamt wurden rund USD 60 Millionen an "Provisionen/Kick-backs" von MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften an Kohn und/oder an Gesellschaften, welche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehen, sowie an die BA-Madoff-Gruppe ausbezahlt.

Die konzerninterne Revision der UNICREDIT stellte bereits in ihrem Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001 sowie Bericht Nr. 165 vom 11.6.2003 fest, dass es zwischen der UNICREDIT/BAWFM einerseits und MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften andererseits keine wie auch immer geartete schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme des Managements durch MADOFF und oder MADOFFs Gesellschaften gab. Beide Revisionsberichte wiesen dezidiert auf das enorme Haftungsrisiko für das Kundenvolumen hin.

## 2. Betrug und Untreue der Vorstandsmitglieder der UNICREDIT:

Die Herren Gerhard Randa, Friedrich Kadrnoska, Harald Nograsek, Werner Kretschmer, Willibald Cernko, Stefan Zapotocky, Josef Duregger und Wilhelm Hemetsberger (die "Hauptbeschuldigten") wussten über die Risiken der Madoff-Veranlagungen in der BAWFM genauestens Bescheid. Sie wurden direkt oder indirekt in den auserwählten Verteiler (ca. 7-10 Personen) der konzerninternen Revision der UNICREDIT für den Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001 aufgenommen. Nur Schlüsselorgane der Bank hatten Einblick in diesen Bericht. Die Hauptbeschuldigten hatten sohin sehr gute Kenntnis über den Stand der Dinge, insbesondere über die Risikoneigung der MADOFF Veranlagungen.

Die konzerninterne Revision der UNICREDIT stellte im **Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001** (Beilage ./3) insbesondere die folgenden Umstände fest:

- Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Bernard L- Madoff Investement Securities LLC ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich.
- Über die Beauftragung des tatsächlich operativ **agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag** mit der BAWFM [.....]
- Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des managed accounts [Anm.: Madoff] eine schriftliche Unterlage zu

erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

 Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass seitens der BAWFM die Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen wurden.

Es wurden nach Übermittlung dieses Berichtes an die Hauptbeschuldigten keinerlei Maßnahmen zur Risikominimierung oder Risikobeseitigung ergriffen. Dies ist dadurch belegt, dass die konzerninterne Revision der UNICREDIT in ihrem **Bericht Nr. 165 vom 11.6.2003** (Beilage ./4), also 2 Jahre später, – praktisch unverändert – immer noch folgende Umstände feststellte:

- Mit der Firma Madoff gibt es keine schriftliche Vereinbarung, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager Madoff über dessen Aktivitäten für BAWFM.
- Im Custodian Agreement der Bank of Bermuda, Luxembourg, mit Primeo wurde die Haftung für Brokerkunden also auch für das bei Madoff geführte "managed account" ausgeschlossen.
- Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu <u>ausschließlich auf Informationen seitens des Managers</u> <u>angewiesen</u>.
- Wenngleich eine Haftung für Verluste auf Inquisitionen in einem "managed account" im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, <u>so bleibt das Risiko</u> <u>einer Haftung für den im Prospekt nicht genannten Manager bestehen</u>. Siehe diesbezüglich auch Punkt 3.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB- Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge die BA-CA defacto ein <u>Haftungsrisiko für das</u> <u>Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen</u>.
- Die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen. Eine schriftliche Vereinbarung mit Madoff über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit Madoff existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma Madoff in New York.
- Bei der Kontrolle der vorgenommenen Wertpapiertransaktionen für den Primeo Select Fund ist die BAWFM einzig und allein vom Manager abhängig.

Die Hauptbeschuldigten haben sich am größten Anlegerskandal der zweiten Republik dadurch beteiligt, dass sie mit Vorsatz all jene Risiken bewusst ignoriert haben, über die sie genauestens informiert gewesen sind oder sein mussten. Sie haben zumindest schon seit 2001/2003 keinerlei Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergriffen. Im Gegenteil, sie haben in Kauf genommen, dass die Anleger ihr Geld weiterhin durch ein betrügerisches "Ponzi-Schema" verlieren.

Die Hauptbeschuldigten hätten in ihrer Verantwortung als Vorstandsmitglieder und Bereichsleiter die Risikohinweise der Konzernrevision beachten müssen und mangels Kontrolle der Fonds, mangels vertraglicher Grundlage mit MADOFF und in voller Kenntnis der Risiken bereits im Jahr 2001/2002 einen sofortigen Ausstieg aus den Madoff Fonds veranlassen müssen.

Das Unterlassen von Maßnahmen zur Risikoprävention bzw. zu einem vorzeitigen Austritt aus den (nachweislich riskanten) MADOFF Veranlagungen ist ein starkes Indiz dafür, dass die Hauptbeschuldigten zur BA-Madoff-Gruppe der provisionsbegünstigten Personen aus den MADOFF Veranlagungen gehörten.

Wie auch einem Schreiben der amerikanischen Anwaltskanzlei BakerHostetler vom 14.12.2012 (Beilage ./2) zu entnehmen ist sorgten Randa und Kadrnoska als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bank Austria dafür, dass die BA-Madoff-Gruppe innerhalb der Bank keinen Verdacht erweckte und von einer eingehenden Prüfung ausgenommen war. Zapotocky und Kretschmer überwachten die BAWFM und deren Verwaltung der Feeder-Fonds. Hemetsberger, Scheithauer, Nograsek, Duregger und Fischer nahmen in unterschiedlichen Funktionen aktiv an der Gestaltung und Überwachung der Primeo-Fonds und seiner Klientel teil.

Da es zwischen Organen/Mitarbeiter der UNICREDIT einerseits und der BAWFM andererseits Provisionsverträge gab, auf deren Grundlage hohe Provisionszahlungen von MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften an Organe/Mitarbeiter der UNICREDIT erfolgten, wäre im Zuge eines Strafverfahrens zu klären, ob die Hauptbeschuldigten Risikopräventionsmaßnahmen mit dem Vorsatz unterlassen haben, sich durch die Weiterführung der Vertragsbeziehungen mit MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften unrechtmäßig zu bereichern, indem sie selber derartige Provisionszahlungen erhalten haben.

Diese Annahme wird ebenfalls vom Masseverwalter der MADOFF-Insolvenzmasse, Herrn Irving H. Picard, vertreten, der sich über die amerikanische Anwaltskanzlei BakerHostetler LLP mit Schreiben vom 14.12.2012 (Beilage ./2) an die STA Wien gewandt hat. Im Übrigen ist es für den Einschreiter unverständlich, weshalb die Initiative zur Verfolgung der Hauptbeschuldigten fast ausschließlich von Behörden, Anwälten und dem Insolvenzverwalter aus den USA gesetzt wird, während in Österreich die Strafbehörden deutlich weniger Initiative zeigen. Es entsteht der Eindruck, dass eine Verfolgung der UNICREDIT nahen Banker offenbar kein Anliegen der Staatsanwaltschaft ist.

# 3. <u>Strafrechtliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder nach § 44 Abs. 2 InvFG 1993</u>

In einer Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 14. März 2012 (Beilage ./5) wird ab Seite 23 zur Prospektpflicht der UNICREDIT als hier beklagte Partei wie folgt ausgeführt:

" [.....] § 26 Abs 2 InvFG 1993 normiert, dass (im Gegensatz zu inländischen Kapitalanlagefonds) der Prospekt des ausländischen Kapitalanlagefonds der Kontrolle durch einen unabhängigen Prospektkontrollor unterliegt. Der Prospekt ist vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu wobei hinsichtlich kontrollieren, der Erstellung, Anderung, Kontrolle Verantwortung für den Inhalt des Prospekts sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß gelten (vgl §§ 6. 8 und insbesondere § 11 KMG). Der Prospektkontrollor hat gemäß § 8 KMG demnach die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts mit Angabe von Ort und Tag unter Beifügung "als Prospektkontrollor" zu unterfertigen (Prüfvermerk). Die Unterfertigung begründet die unwiderlegbare Vermutung, der Unterfertigende habe den Prospekt kontrolliert.

Der nach § 26 Abs 2 InvFG 1993 sinngemäß anzuwendende § 11 KMG enthält eine besondere Prospekthaftungsregelung, die eine gesetzgeberische besondere Ausprägung der allgemeinen Grundsätze über die schadenersatzrechtliche Haftung für Vertrauensschäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung darstellt. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Gehaftet wird für die Verletzung Aufklärungsund Sorgfaltspflichten, die schon von vor Geschäftsabschluss bestehen. Als Haftungsträger kommt Prospektkontrollor (§ 11 Abs 1 Z 2 KMG) in Frage. Er haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung (Prospektkontrolle) herangezogen wurde. Die Haftung ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Prospektkontrollor haftet demnach nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen, sofern sie auf eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen beruhen, die zur Prospektkontrolle herangezogen wurden. Da das InvFG für ausländische Kapitalanlagefonds eine eigenständige Prospektpflicht und Prospektkontrolle kennt, ist der seit 10. 8. 2005 in § 8 KMG eingeführte unterschiedliche Prüfungsmaßstab für Wertpapiere und Veranlagungen im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

In § 26 Abs 2 InvFG 1993 wird unter dem Titel "Publizitätsbestimmungen" ua festgelegt, wie Prospekte ausländischer Kaptitalanlagefonds gestaltet sein müssen. Der Zweck des § 26 InvFG liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 InvFG sind ua. Name oder Firma der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Depotbank zu nennen, Z 3 sowie Anlage A Abschnitt II Z 13 und 15 nehmen Bezug auf die Anlagestrategie. Gemäß Anlage A Abschnitt II Z 13 muss der Prospekt die Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele, der Anlagepolitik, etwaige Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik etc. beschreiben; gemäß Z 15 sind die Techniken und Instrumente der Anlagepolitik anzugeben. Anlage A Abschnitt III regelt die Mindestangaben über die Depotbank, die mit Firma, Rechtsform, Sitz, Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft und Anführung der Haupttätigkeit der Depotbank zu nennen ist (zu alldem: 10 Ob 69/11 m mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war der beklagten Partei (zumindest) bei den Prospektprüfungen für die Prospekte nach Juni 2003 (vgl Konzern-Revisionsbericht Big 7QQ) bekannt, dass die BLMIS die Vermögenswerte des Primeo über ein Managed Account verwaltete und auch verwahrte, weil der Manager BLMIS zugleich auch als Sub-Depotbank fungierte. Ein solches Zusammenfallen zweier zentraler, einander gegenseitig kontrollierender Aufgaben in einer einzigen (juristischen) Person stellt nach Ansicht des Richters jedenfalls eine Angabe dar, die für die Beurteilung des Primeo von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage der wesentlichen Bedeutung danach zu beurteilen ist, ob sich ein durchschnittlicher, verständiger Anleger unter Anlegung eines objektiven Maßstabs von diesen Aufgaben bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagemöglichkeiten beeinflussen lässt (SZ 70/179).

Verwaltungsebene, Die Trennung zwischen der die die ieweiligen Anlageentscheidungen trifft, und der Verwahrungsebene, die diese Entscheidungen umsetzt, ist eines der zentralen Prinzipien im österreichischen Investmentfondsgesetz. Dieses Trennungsprinzip war auch für den Vertreter der Klägerin von entscheidender Bedeutung und beeinflusste seine Anlageentscheidung. diese Aufhebung des Trennungsprinzips findet Emissionsprospekten keine Erwähnung. Entgegen den Behauptungen der beklagten Partei lässt sich aus dem Umstand, dass in den Prospekten die eines Managed Accounts genannt ist, Verwendung keineswegs Rückschluss ziehen, dass es einer **Amterkumulation** der gegenständlichen Form kommen könnte.

Da aufgrund der erfolgten Außerstreitstellungen jedenfalls für den Zeitpunkt der Prüfung der dem zweiten und dritten Ankauf von Primeo zu Grunde liegenden Prospekte positive Kenntnis der beklagten Partei über die Doppelfunktion der BLMIS anzunehmen ist, fällt der beklagten Partei im Hinblick auf diese beiden Ankäufe eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur Prospektprüfung zur Last. Da das Zusammenfallen von Verwahrung und Verwaltung als deutlich gefahrenerhöhender Umstand für die beklagte Partei klar zu erkennen sein musste (was ja auchaus dem Revisionsbericht Big 7QQ deutlich hervorgeht), die beklagte Partei aber dennoch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekte bestätigte, obwohl diese keinen Hinweis auf diese Ämterkumulation enthielten, haftet sie als Prospektkontrollorin. Es ist dabei von einer haftungsbegründenden Fahrlässigkeit groben der beklagten Partei auszugehen. [....]"

Ausgehend von dieser noch relativ jungen Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 14. März 2012 (Beilage ./4) stellt sich die Frage nach einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Hauptbeschuldigten in Hinblick auf § 44 Abs. 2 InvFG 1993, der wie folgt lautet:

- "§ 44. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen solche Anteile im Inland anbietet, obwohl
- 1. die Anzeige nach § 30 oder § 36 nicht erstattet worden ist, oder
- 2. die Wartefrist gemäß § 31 oder § 37 noch nicht verstrichen ist, oder
- 3. die FMA die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat, oder

- 4. die FMA den weiteren Vertrieb untersagt hat,
- ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) <u>Ebenso ist zu bestrafen</u>, wer in einem <u>veröffentlichten Prospekt eines inoder ausländischen Kapitalanlagefonds</u> oder in einer einen solchen Prospekt ändernden oder ergänzenden Angabe oder in einem Rechenschafts- oder Halbjahresbericht eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds <u>über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt.</u>"

Unter Angaben sind sowohl Tatsachen als auch Werturteile und Prognosen zu verstehen. Tatsachen sind unrichtig, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen. Tatbestandsmäßig sind solche unrichtigen vorteilhaften Angaben, die einerseits vorteilhaft sind und sich andererseits auf erhebliche Umstände beziehen, dh auf solche Umstände, die die Anlageentscheidung eines durchschnittlichen, verständigen Anlegers beeinflussen können (Heidinger/Paul, InvFG, § 44, Rz 8). Die Unrichtigkeit muss geeignet sein, die Anlageentscheidung positiv zu beeinflussen.

Das in § 44 Abs 2 vertypte Delikt kann grundsätzlich von jedermann begangen werden, der an der Erstellung des Prospektes bzw. den Prospekt ändernden Schriftstücken, Rechenschafts- und Halbjahresberichten beteiligt ist. Als Täterschaftsformen kommen neben der unmittelbaren Täterschaft auch Beitrags- und Bestimmungstäterschaft in Frage (Macher et al, InvFG-Komm 2008, § 44 Rz 29).

Tatbildlich ist auch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, nicht jedoch von Werturteilen oder Prognosen. Sowohl unrichtige Angaben als auch die verschwiegenen Tatsachen müssen sich auf erhebliche Umstände beziehen. Damit gemeint ist deren Eignung, die Anlageentscheidung positiv (im Falle unrichtiger, vorteilhafter Angaben) bzw. negativ (im Falle der Verschweigung nachteiliger Tatsachen) zu beeinflussen (aaO, § 44 Rz 25f).

Durch die Verschweigung des Umstandes, dass in Wahrheit das dem Investmentfondgesetz immanente Trennungsprinzip aufgehoben worden ist und die Letztentscheidung im Anlageprozess stets an MADOFF ausgelagert gewesen ist, konnte die Anlegerentscheidung beeinflusst werden. Wenn diese Umstände in den jeweiligen Verkaufsprospekten ordnungsgemäß offengelegt worden wären, ist davon auszugehen, dass Anleger aufgrund dessen von diesem Finanzprodukt Abstand genommen hätten. Die Hauptbeschuldigten waren durch den Bericht Nr. 165 vom 11.6.2003 der konzerninternen Revision der UNICREDIT (Beilage ./4) bestens über sämtliche Risikoumstände informiert und an der Prospekterstellung unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Hauptbeschuldigten wurden bislang in keiner Art und Weise für die Verletzung von Prospektkontrollpflichten der UNICREDIT in die Verantwortung gezogen, obwohl ein Gerichtsurteil eine derartige Verletzung eindeutig festgestellt hat und die Finanzmarktaufsicht auch bereits mit Sachverhaltsdarstellung vom 6. April 2009 (Beilage ./6) die Vorstände der MEDICI auf derselben Rechtsgrundlage angezeigt

hat und diese bereits als Beschuldigte im Strafverfahren geführt werden (siehe insbesondere 604 St 6/09b).

Die Hauptbeschuldigten haben sich als Beitrags- oder Bestimmungstäter nach § 44 InvFG 1993 schuldig gemacht, indem die jeweiligen Anlegerprospekte der UNICREDIT über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben machten oder nachteilige Tatsachen verschweigt haben. Die Prospekterstellung erfolgte in direkter oder indirekter Verantwortung der Hauptbeschuldigten und vor allem in Kenntnis der Revisionsberichte Nr. 196 vom 29.8.2001 und Nr. 165 vom 11.6.2003 der konzerninternen Revision der UNICREDIT.

## 4. <u>Verbindung UNICREDIT – Anteilsverwaltung Zentralsparkasse (AVZ)</u>

Im Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001 der konzerninternen Revision der UNICREDIT wird auf Seite 3 ein Organisationschart offengelegt, welches eine mittelbare Beteiligung der AVZ an der BAWFM in Höhe von 25 % ausweist. Die BAWFM ist eine 100 %ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 75 % die UNICREDIT und zu 25 % die AVZ beteiligt sind.

Diese Beteiligungsstruktur zeigt einen Anspruch der AVZ auf Gewinne der BAWFM als Trägergesellschaft der illegalen MADOFF-Fonds. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die AVZ von den betrügerischen MADOFF Veranlagungen profitiert hat. Herr Gerhard Randa war bis 2011 im Stiftungsvorstand der AVZ vertreten.

## 5. Verfahrensverschleppung durch die STA Wien:

Das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein hat in mehreren Rechtshilfeersuchen an die STA Wien um Mitteilungen zum Stand des Verfahrens insbesondere gegen die Beschuldigte Sonja Kohn ersucht.

In diesem Zusammenhang hat das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein der STA Wien insbesondere mitgeteilt, dass Sonja Kohn wirtschaftlich Berechtigte der Konten PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982; STARVEST ANSTALT, Stamm-Nr. 50.353.148; LIFETRUST, Stamm-Nr. 50.353.147 bei der Verwaltungs- und Privat-Bank AG ist.

Auf dem Konto PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982 sind insbesondere nachfolgende Gutschriften eingegangen:

EUR 2'000'000,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.

USD 1'999'992,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.

CHF 1'125'000,-- mit Valuta 29.10.2008 von Bank MEDICI

CHF 1'125'000,-- mit Valuta 17.03.2008 von der Wiener Städtische Versicherung.

Im November/Dezember 2008 sind rund CHF 5,5 Mio mittels zweier Überweisungen auf das Konto der PRIVATLIFE AG bei der Zürcher Kantonalbank, Zürich, überwiesen worden. Ähnliche Aus- und Eingänge, wenn auch in geringerer Höhe, finden sich ebenfalls auf den anderen hier bezeichneten Konten. Bei den auf diesen

Konten eingebrachten Vermögenswerten liegt der Verdacht der Geldwäscherei oder Vortaten zur Geldwäscherei nahe.

Diese Konten u.a. wären sofort mittels Rechtshilfeersuchen der STA Wien bzw. des zuständigen Staatsanwaltes sicherzustellen gewesen. Eine Sicherstellung dieser möglicherweise illegalen Geldtransfers durch die STA Wien ist nach den vorliegenden Informationen nicht erfolgt.

Weiters hat die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg der STA Wien mit Schreiben vom 14.1.2009 mitgeteilt, dass die Herald Asset Management Ltd. (Tochtergesellschaft der Bank MEDICI AG) bei einer Bank in Luxemburg zwei Geldtransfers (USD 6.500.000,00 und EUR 6.500.000,00) an die Rechtsanwälte Hassans in Gibraltar beauftragt hat, womit fast alle Guthaben dieser Gesellschaft abgezogen worden sind.

Die STA Wien hat diesbezüglich keine dokumentierten Maßnahmen ergriffen, um die Sicherstellung der Konten bzw. die Verfolgung von abgezogenen Geldern zu veranlassen. Im Gegenteil wurde die STA Wien sogar mehrmals vergeblich von den Auslandsbehörden aufgefordert aktiv zu werden. Die STA Wien hätte unverzüglich ein Rechtshilfeersuchen an das Fürstliche Landgericht Liechtenstein bzw. an die Staatsanwaltschaft Luxemburg zu stellen gehabt, um die entsprechenden Kontodaten sicherzustellen, insbesondere sämtliche Ein- und Ausgänge in Dokumentenform zu erhalten. Diese Daten sind essentielle Nachweise für die Erfüllung der Tatbestände Betrug und Untreue im Hauptverfahren.

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat ferner mit Meldungen vom 2. September und 7. Dezember 2009 die Staatsanwaltschaft Wien aufgefordert, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Hintergrund dieser Aufforderung war der Umstand, dass die Mutter von Sonja Kohn, Netty Blau, geb. 10.10.1920, wohnhaft in Malerstrasse 7, 1010 Wien, zwei Konten bei der Credit Suisse unterhält. Nach Bekanntwerden der Unterstellungen der Bank MEDICI AG im Zusammenhang mit der Madoff Affäre wurde das mit der Kontobezeichnung 0835 – 228020-4, lautend auf Netty Blau, verbundene, zuvor wenig frequentierte Schrankfach 1506-11576 ab Anfang 2009 auffällig häufig vom Ehemann der Sonja Kohn, Erwin Kohn, besucht. Eine zweite, durch Sonja und Erwin Kohn in Lugano eröffnete Kundenbeziehung 045-272597-2 (Sachertorte) ist durch den Eingang zweier Check-Rimessen aus den Jahren 2005 und 2006 über jeweils EUR 25.000,00 aufgefallen, bei denen die Echtheit der Unterschriften der Begünstigten Netty Blau fragwürdig erscheint. Beide Beziehungen wiesen zum 12.8.2009 ein Guthaben von USD 76.682 (0835-228020-4) bzw EUR 167.658 (0456-272597-2) auf.

Ein weiterer Hintergrund war der Umstand, dass auf der Geschäftsbeziehung der Tamiza Investments Ltd. am 2.2.2009 (als seit Eröffnung der Beziehung einzige Gutschrift) ein Betrag von USD 299.944,97 einging. Auftraggeberin der Überweisung war Tecno Development & Research S.r.l.. Zu diesen Mitteln wurden der Bank ursprünglich widersprüchliche Angaben gemacht, indem zu Beginn von Ersparnissen des Erwin Kohn die Rede war, in der Folge jedoch ausgeführt wurde, dass die Tamiza Investments Ltd. eine "underlying company" eines irrevocable discretionary trusts mit Settlor "Netty Blau" und Erstbegünstigte Sonja und Erwin Kohn sei.

Tatsächlich musste der STA Wien das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vorformuliert werden, damit die STA Wien tätig wurde und das vorformulierte Rechtshilfeersuchen schließlich stellen konnte.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass die STA Wien bemüht gewesen ist, Vermögen der Sonja Kohn ua. unverzüglich sicherzustellen, sondern im Gegenteil musste die STA Wien stets, teilweise mehrmals, angehalten werden, solche Sicherstellungen zu beantragen. Dies ist im Lichte des Ausmaßes der entstandenen Vermögensschäden als atypisches Vorgehen zu bezeichnen.

Die Verzögerung im Abschluss der Strafverfahren führt zu massiv höheren Verfahrenskosten für geschädigte Anleger. Die Anleger müssen aus Gründen der Verjährung ihre Ansprüche innerhalb von 3 Jahren im Wege eines Zivilverfahrens gerichtlich geltend machen. Viele geschädigte Anleger warten daher nicht das Ergebnis eines Strafverfahrens ab, in dem sie sich als Privatbeteiligter anschließen, sondern gehen zusätzlich den Zivilrechtsweg mit kürzerer Dauer, aber höherem Kostenrisiko. Wären die Strafverfahren mit Nachdruck verfolgt worden, dh Rechtshilfeersuchen unverzüglich gestellt worden, Guthaben der Beschuldigten unverzüglich sichergestellt worden etc., so wäre die Ausgangslage bzw. der Haftungsfonds für die geschädigten Anleger heute – zumindest geringfügig – besser.

Es besteht der Verdacht einer Verschleppung von unbedingt notwendigen Verfahrenshandlungen durch die STA Wien.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

## **ANFRAGE**

- 1. Sind auf Grund des geschilderten Sachverhaltes Strafverfahren anhängig?
- 2. Wenn ja, wie ist der Verfahrensstand?
- 3. Ist es bei der bisherigen Aufarbeitung dieses Falles zu einer, der StA Wien zurechenbarer Verfahrensverschleppung gekommen?

Ursula Radel-Leszczynski erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige • for... Seite 1 von 4

Beilage. 11

# **Business**

25.05.2011, 13:58 Uhr

# Ursula Radel-Leszczynski erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige

Sie muss jetzt 911.000 Euro ans Finanzamt zahlen

Die Causa Madoff ist um eine brisante Facette reicher. Nach der Selbstanzeige einer UniCredit-Managerin wird auch wegen Steuerhinterziehung ermittelt.



Das Finanzamt Klosterneuburg hat kürzlich brisante Post bekommen. Ursula Radel-Leszczynski, ehemalige Bank-Austria-Managerin, erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige. Sie war eine der Hauptakteurinnen beim Primeo-Fonds der Bank, der Geld beim Milliardenbetrüger Bernard Madoff veranlagt hat.

Wie aus der FORMAT vorliegenden Anzeige hervorgeht, soll die Bankangestellte zwischen 2007 und 2009 Beraterhonorare von insgesamt 1,8 Millionen Euro kassiert haben. Daraus

Ursula Radel-Leszczynski erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige • for... Seite 2 von 4

schuldet sie dem Fiskus 911.000 Euro. "Das Honorar stammt aus Tätigkeiten als Hedgefonds-Spezialistin ausländischer Investmenthäuser wie Nomura, Fortis und HSBC." Dafür wurde sie marktüblich honoriert, lässt Radel-Leszczynski über ihren Steuerberater ausrichten.

Staatsanwalt Michael Radasztics, der gegen die frühere Geschäftsführerin der Bank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM) unter der Aktenzahl 604 St 19/09i ermittelt, ist aber anderer Meinung. Er sieht einen Zusammenhang zur Causa Primeo/Madoff, wo Anleger viel Geld verloren. In einer Rechtshilfeauskunft an das Landgericht Liechtenstein schreibt er: "Es besteht der Verdacht des betrügerischen Vorgehens zum Nachteil der Anleger, da seitens der beteiligten Banken ... Verwaltungsgebühren verrechnet wurden, denen keine Gegenleistung gegenüberstand."

Wegen dieses Verdachts geraten auch neun weitere Beschuldigte rund um Primeo unter Druck. Erst kürzlich hat etwa Pioneer-Österreich-Chef Werner Kretschmer zugegeben, Honorare von BAWFM bekommen zu haben.

## Geld in Liechtenstein

Aufgrund der Selbstanzeige hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen Radel-Leszczynski auch auf Steuerhinterziehung ausgeweitet. Wegen Betrugs, Bilanzfälschung und Untreue lief bereits ein Verfahren. Zu all dem will sich Radel nicht äußern. Sie werde als Beschuldigte geführt und dürfe keine Aussage machen, lässt sie FORMAT ausrichten.

Bislang war das stattliche Honorar der Madoff-Kontaktfrau steuerschonend in Liechtenstein gebunkert, wo der Verdacht auf Geldwäsche geprüft wird. Radel-Leszczynski hatte dafür auf Anraten von Prinz Michael von Liechtenstein eigens eine Stiftung namens "Abdank" eingerichtet, wie sie in einer Aussage bei den liechtensteinischen Ermittlern zugab. 2009 wurde diese Stiftung aufgelöst und das Geld in eine Lebensversicherung transferiert. Dies sei auch der Grund, weswegen die Selbstanzeige erst jetzt erfolgte. "Nach Auskunft ausländischer Berater wurde für diese Polizze pauschal österreichische Steuer abgeführt. Jedoch habe man sich nach Überprüfung durch einen heimischen Steuerberater jetzt zur Abklärung mit dem österreichischen Finanzamt entschieden", lautet die Begründung. Die Managerin hofft nun, dass der Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung zukommt.

Einen Etappensieg konnte die Dame, die noch beratend in der UniCredit-Gruppe arbeitet, schon erringen. Das Geld aus der Lebensversicherung, das lange Zeit eingefroren war, wurde in Liechtenstein kürzlich wieder freigegeben. Aus Sicht des Steuerberaters sind damit sämtliche Verdachtsmomente entkräftet. Und sie kann nun ihre Steuerschulden in Österreich rascher begleichen.

Carolina Burger, Angelika Kramer

Beilage./2

14. Dezember 2012

Bakerl-lostetler

# persönlich zu ürerbringen

Mag. Michael Radasztice Stantsanwalt Stantsanwaltschaft Wien, Republik Östereich Landesgerichtsstraße 11

Betreff: AZ 604 St 19/09;

1082 Wien, Postfach 400

Sehr gechrier Herr Mag. Radasztics,

am 18. Januar 2012 erkannte die Staatsanwaltschaft Wien ("StA Wien") Irving H. Picard ("Trustee"), den für die Liquidation der substantieli zusammengelegen Insolvenzmasse von Bernard L. Madoff Investment Securities LLC ("BLMIS") und Bernard L. Madoff ("Insolvenzmasse") bestellten Verwalter, als Opfer im Sinne von AZ 604 St 19/09i ("Strafverfahren") an. Als Turstee verfügt er über sämliche Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten eines Konkursverwalters nach USanterfxanischem Recht sowie über die ihn zusätzlich gemäß Securities Investor Protection Act von 1970 (15 U.S.C. [United States Code, US-Bundesrechf) §§ 78aaa et seq.) zustchenden Vollmachten und Verantwortlichkeiten. Br ist mit der Untersuchung des von Madoff Pegangenen Berugs betraut und hat zugunsten der Opfer von Madoffs Ponzi-Schem die settens der Insolvenzmasse bestehenden Anspritche geltend zu maschen und Vermögenswerte beizureiben. Im Eindang mit diesen Pflichten hat der Trustee gegen gewisse im Rahmen des Strafverführens verdächtigte Parteien Ansprüche erhoben. Wir änßern uns hier in seinem Namen.

Die laufenden Untersuchungen des Trustees in Zusammenhang mit der UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria") und gewisser ihrer Konzengeseellschaften und führenden Mitarbeiter haben Beweise zutage gefördert, nach denen eine Gruppe hochrangiger Führungskräfte der Bank Austria sowie gewisser Tochtergeseellschaften

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

# PERSÖNLICH ZU ÜBERRRINGEN

الم الم

> Mag, Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 2

("BA-Madoff-Gruppe")¹ verschwörerisch mit dem Ziel zusammenwirkten, mit Hilfe von Madoffs Betrug Gewinne zu erzielen und solche im Umfang von wenigstens \$55 Millionen unter Verwendung eines weit verzweigten Überweisungssystems anszuschitten, das der Verschleierung des wahren Wesens und Ursprangs dieser Gelder diente. Diese Verschwörung nutzte die Beteiligung der BA-Madoff-Gruppe an der Werbung von Fonds-Anlegern für das Madoff-Investitionsvehikel der Bank Austria, Printee Fund I.d. ("Printeo-Fonds"). Die BA-Madoff-Gruppe behauptete, für Investmentdienstleisnungen, die angeblich Madoff erbrachle, verantwortlich zu sein, und stellte den Anlegern des Printeo-Fonds für diese Leistungen sodann berächtliche Gebüthren in Rechnung, obwohl sie die betreffenden Leistungen weder erbrachtliche erbringen komnte. Die BA-Madoff-Gruppe wies anschließend gewisse Bank-Austria- (Konzern-)Gesellschaften au, diese Einnahmen heimlich unter ihren Mitgliedem zu überzeugt, dass die hierin dargelogten Tatsachen für Ihr Strafverfahren von großer Bedeutung sind,

# ZUSAMMENFASSUNG

Mohr als ein Jahrzahnt lang betrieb die Bank Austria über gewisse hochrangige Führungskräße die Bank Austria Worldwide Fund Management Ltd. ("BA Worldwide" als eine schwarze Kassen"). Diese Verschwörung unterschwichung unterschwichen Berüchen Machenschaften der Bank Austria zur Werbung von Fonds-Auliegenn für den Primeo-Fonds, ist mit diesen aber untrembar verbunden. Die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen arfolgte auf Mikroebenc, sie diente der Bereicherung bestimmter Führungskräfte der Bank Austria, die für die Investitionen des Primeo-Fonds über Madoff und BLMIS zuständig waren. Dabei sorgte eine ausgewählte Gruppe von Bank-Austria-Führungskräften, darunter auch Sonja Kohn ("Kohn"), Ursula Radei-Leszczynski ("Radel-Leszczynski") und Gerhard Randa ("Randa"), insbesondere dafür, dass mit Madoff im Zusannenhang stehende uurechtmäßig erworbene Einnahmen von Ba Worldwide in Höhe von zig Millionen US-Dollar mithifte von Konten, die in deren Namen geführt bzw. von diesen kontrolliert wurden, gewaschen wurden ("Zahtungen in schwarze Kassen").

Um die Illegalität der Zahlungen in schwarze Kassen zu verschleiern, veranlasste die BA-Wadorf-Gruppe BA Worldwide dazu, die über Madorf erzielten Einnahmen über gewisse Bank-Austria-Tochtergesellschaften auf Offshore-Gesollschaften bzw. Konten zu überweisen. Letztendlich bereicherten sich österreichische Bürger durch die

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen mindestens Gerhard Randa, Friedrich Kadrnoska, Stefan Zapotocky, Werner Kretschmer, Wilhelm Hemetsberger, Peter Scheithauer, Harald Nograsck, Josef Duregger, Peter Fischer, Ursula Radel-Leszczynski und Sonja Kohn.

# PERSONLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 3

Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen beschigte Pilinngskräfte der Bank österreichischen Aufsichtsbehörden, einschließlich der österreichischen Steuerbehörden, Worldwide zu verschleiern, (ii) die mit Madoff verbundenen Gewinne der BA-Madoff. Zahlungen in schwarze Kassen auf Rosten eben der Anleger, für die sie angeblich bei der Bank Austria Leistungen erbrachten. Die verschlungene Natur der Bank-Austria-Austria, (I) das eigentliche Wesen der umechtnäßig erworbenen Gelder von BA vorbeizuschleusen. Das gesamte Ausmaß der Bank-Austria-Verschwörung unter Gruppe zu maximieren und (iii) die betreffenden Gewinne an verschiedenen Verwendung schwarzer Kassen ist bis dato unbekannt

# KOHN VERSCHAFFT BANK AUSTRIA ZUGANG ZU MADOFF

# Zur besonderen Beziehung Kohn-Madoff

ohne Kohns gewinnbringenden Zugang zu Madoff nicht möglich gewesen. Kohn kannte eine Aufängerin im Finanzgeschäft, ein neues Gesicht an der Wall Street, wogegen er Madoff seit Mitte der 80er Jahre, als sie ihm in New York begegnete. Sie war damals bereits ein erfolgreiches und weithin bekanntes sogennuntes Broker-Dealer-Geschäft führte: BLMIS. Wie vielen in der Finanzwelt nicht bewusst war, beinhaltete BLMIS Die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen wäre auch ein Anlageberatungsgeschäft ("IA-Geschäff"), Dieses war jedoch nicht profitabel. \* Tatsächlich handelte es sich dabei um ein Ponzi-Schema.

maßgeblich die Leistungen von Mittlern in Anspruch. Diese Mittler rekrutierten in erster Linie unter sehr wohlhabenden Privatanlegern; den oftmals einschlägig erfahrenen Existenz des IA-Geschäfts' und nahm zur Werbung von Anlegern für das IA-Geschäft Geschäffs ein hones Maß an Diskretion. Madoff verschwieg der Öffentlichkeit die Anlagekapital angewiesen, <sup>6</sup> Glejchzeitig erfordette die verbrecherische Natur des Madoffs IA-Geschäft war - wie alle Ponzi-Schemata - auf filsches institutionellen Anlegern war Madoff abgeneigt.

Arvedlund, Don't Ask Don't Tell, Barron's (7 May 2001), liegt bei als Anhang 12. Siche Klageschrift Kohn unter ¶¶ 53 und 203. Siche Klageschrift Kohn unter ¶¶ 51 und 53; Falldarstellung auf S. 42; Brin E.

4 Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 64.

Sleibe Klageschrift Kohn unter ¶ 51.-52 und 54; Fulldarstellung auf S. 42; ergänzte
Klageschrift des Trustee in <u>Picard v. HSBC, er al.</u> (die "HSBC-Klage") unter ¶ 139;
Niederschrift von Madoffs abschließendem Schuldzugeständnis (alfocurlor) duch
Southern District of New York vom 12. März 2009, liegt bei als <u>Anhang 18</u>.

Slehe Anhang 17.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

# Persönlich zu überbringen

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012

Madoffs IA-Ceschäft als Mittlerin lälig zu werden. 8 Im Gegenzug sollte sie von Madoff Madoff Securities International Limited, an, Kohn die von ihr gestellten Rechnungen zu ihre Provisionen, indem sie BLMIS angebliche Recherchen in Rechnung stellte, die sie größtenteils widerrechtlich aus öffentlichen Quellen oder aber aus den proprietären Datenbanken der Bank Austria bezog<sup>11</sup> und von Madoff tatsächlich nie verwendet wurden. <sup>12</sup> Stattdessen wies Madoff BI.MIS und deren britische Schwestergessellschaft, gründete, um die Zahlungen auf diesem Wege empfungen und später an sich selbst, ihre zukommen, 14 wfilnend sie in Österreich, New York und anderenorts Briefkastenfirmen Provisionen erhalten. Bei der zwischen Madoff und Kohn bestehenden Vereinbarung Schon bald nachdem sich ihre Wege gekreuzt hatten, willigte Kohn ein, für Staatsbürger sowie in Österreich ansässige und/oder gegründete Unternehmen Zahlungsverfahrens mindestens \$65 Millionen an sogenannten "Kickbacks" Familie sowie ihre Mitverschwörer - danmter auch mehrere österreichische vergüten. 13 Insgesamt ließ Madoff Kohn im Rahmen dieses unerlaubten handelte es steh jedoch nicht um einen üblichen Provisionsvertrag. dberweisen zu können

# Kohn empfiehlt Madoff der Bank Austria

Kohn unter dem Mantel Inrer New Yorker Gesellschaft Eurovaleur, Inc. ("Burovaleur") anlässlich diverser Reisen nach New York potentiellen Anlegern und Geschäftspartnern, darunter auch Madoff, vor. 18 Kontakte, is Darunter befand sich auch Randa, der neue Vorstandsvorsitzende der Bank Austria. <sup>17</sup> Als Randa bei der Bank Austria das Ruder übernahm, machte er sich daran, die Prasenz der Bank außerhalb Österreichs auszubauen – so auch in New York, wo er sich Kohns Wall-Street-Kontakte zunutze machen wollte. Zu diesem Zweck stellte ihn Kohn verfügte innerhalb der europäischen Finanzwelt über weitreichende

Siehe Klageschrift Kohn unter ff 13 und 206; Falldarstellung auf S. 9. Siehe Klageschrift Kohn unter ff 17, 208 und 265; Falldarstellung auf S.

Mistie Klageschrift Kohn unter ¶ 1209-210 und 216.

Mistie Klageschrift Kohn unter ¶ 13-14, 85, 213 und 270.

Mistie Klageschrift Kohn unter ¶ 213.

Mistie Klageschrift Kohn unter ¶ 213. 85-87 und 97-101

Notes Klageschriff Kohn unter ¶ 10, 211, 219 und 264.
Siehe Klageschriff Kohn unter ¶ 11, 211-212, 263-268 und 311, Falldarstellung auf

S. 87-96 und 106-107.

Siède Klageschrift Kohn unter ff 197 und 199.

Siède Klageschrift Kohn unter ff 132 und 330-311; Falldarstellung auf S. 35, 185 Siède Palldarstellung auf S. 35, 195 Siède Pa

8

# PERSONLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012

Geldsummen in die BLMIS zu schleusen. Ferner wies sie die Kapazität zur Bildung von aufgeschlossen gegentiber, wie bereits seiner Beziehung zur Fairfield Greenwich Group zu entnehmen war, deren Feeder-Fonds Fairfield Sentry Ltd. im Jahr 1990 einen sogenannten "Managed Account" bei BLMIS eröffnet hatte. <sup>19</sup> Madoffs Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Feeder-Fonds verschafte Kohn und der BA-Madoff-Gruppe eine Das Interesse der Bank Austria wurde von Kohn erwidert; Die Bank verfügte investiert werden konnten. Auch Madoff stand dieser Art der Investitionsstruktur Investitionsvehiteln wie dem Primco-Fonds auf, die ausschließlich über BLMIS Gelegenheit und legte das Fundament für die Bank-Austria-Verschwörung unter bber die Infrastruktur und den Kundenstamm, die notwendig waren, um große Verwendung schwarzer Kassen.

Kohn Zapotocky, Fischer, Wilhelm Hemetsberger ("Hemetsberger") mit Madoff in New York zusammen.<sup>22</sup> Obwohl Madoff institutionellen Anlegern grundsfitzlich abgeneigt Scheifhauer ("Scheithauer"), un mit diesen zu besprechen, wie die Bank Austria Kohns Verbindung zu Madoff zu Geld machen könne. D Kohn erzählte Randa, Scheithauer, Im oder um das Jahr 1992 traf sich Kohn mit Bank-Austria-Managern, darunter war, orklårte er sich bereit, für die Bank Austria einen Managod Account in genem IA-Geschäft einzurichten, weil Kohn als Mittelsfrau dazwischengeschaltet war 2 und mit ihrer Beteiligung einen Puffer darstellte, der Madoff vor der Art von institutionellen Nachforschungen im Sinns einer Due Diligence bewehrte, die ihn als Betrüger hätten rekrutienten Klienten erwirtschaftet hatte, 21 Im Zuge undauernder Gespräche brachte Fischer und Zapotocky von den steten Renditen, die Madoff für die von ihr bis dato auch Randa, Stefan Zapotocky ("Zapotocky"), Peter Fischer ("Fischer") und Peter entlarven können.

90% igen Anteil an det Medicil'inanz Services GrabH ("Medicil'inanz") varkaufte, mit Dies ist beispielhaft für das durch quid pro quo geprägte Verhältnis zwischen Kohn und der Bank Austria: Die Bank zog eine Anlegerbeziehung zu einem exklusiv wurde Kohn von der BA-Madoff-Gruppe zusätzlich entlohnt, indern sie Kohn einen Fondsmanager in New York an Land, und für Kohn sprangen dank der für BLMIS gewonnenen Anleger Provisionen heraus. Für den vermittelten Zugang zu Madoff dem sie sodann über eine eigene Körperschaft unter dem Schirm der Bank Austria

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siche Picard v. Fairfield Sentry Ltd., et al.; Anhang 17.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 330.
 Siehe Klageschrift Kohn unter № 208 und 337.
 Siehe Klageschrift Kohn unter № 31, 130, 315 und 354-355; Falldarstellung auf S. 84, Von Ashwein Sankholkar, FWA-Protokolle: Engas Verhältnis von Ex-Bank-Austria-Managern zu Madoff, FORMAT (25. Juni 2009), liegt bei als Anhang 3; Dureggers Einvernahme vom 2. Dezember 2009, liegt bei als Anhang 5; B-Mails vom September 2004 von Reuss an Plaia, liegen bei als Anhang 14.

# Persönlich zu überbringen

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012

Betrenung der Beziehung zwischen der Bank Austria einerseits und Madoff und BLMIS andererseits verwender. Mes Später half die BA-Madoff-Gruppe Kohn dann dabei, sich der Bank Austria dar<sup>25</sup> und wurde von Kohn zum Vertrieb des Primeo-Fonds sowie zur verfügte, 24 MediciFinanz stellte in betrieblicher Hinsicht eine faktische Niederlassung eine eigene Banklizenz zu verschaffen und MedielFinanz in die Bank Mediei AG ("Bank Mediei") unzuwandeln, <sup>27</sup>

# Der von Madoff ausgehende Reiz

# Madoff kimmerte sich angehlich um alles

angeblichen Kauf und Verkauf von Wertpapieren für seine Klienten traf und so auch die BLMIS zu delegieren sind. Dies bedeutete, dass Madoff sämtliche Entscheidungen zum den Vorteil, dass er sämtliche Anlageentscheidungen solbst traf. Sein IA-Geschäft gab vor, über eine eigene Investitionssrategie zu verfügen, die sogenannte split-strike conversion strategi, die eine stetige Rendite lieferte. <sup>28</sup> Bei dieser Stategie war die zusätzliehe Einflussnahme externer Manager nicht erforderlich. <sup>29</sup> Tatskohlich bestand Austria und der Bank Medioi darauf, dass särriliche in den Bereich Anlageverwaltung Madoff in Widerspruch zu den Zeugenaussagen ehemaliger Pührungskräfte der Bank zu handelnden Wertpapiere, die Abschlusszeitpunkte und die betreffenden Beträge für seine Klienten bestimmte, <sup>30</sup> Obwohl ihn erlaubt wurde, alle fallenden Verantwortlichkeiten gegenüber Feeder-Fonds, wie dem Primeo-Fonds, an Für institutionelle Anleger und Feeder-Fonds bot eine Anlage bei Madoff u.a. Anlageverwaltungsaufgaben für den Primeo-Fonds anszuführen, deutet nichts darauf

Wie Madoff später zugab, nahm er im Auftrag seiner Klienten tatsächlich zu keinem Zeitpunkt Handelsgeschäfte vor.  $^{22}$  Bei dem IA-Geschäft handelte es sich zu

dass BA Worldwide diese Aufgaben in aller Form an BLMIS weitergereicht hat. 31

25.26 Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 25, 72, 116 und 381; Falldarstellung auf S. 25-26 und 33; Anhang 5; Anhang 6; Radel-Leszczynskis Einvernahme vom 16. Dezember 2010, liegt bei als Anhang

2 Siehe Falldarstellung auf S. 26 und 33.

Siehe Klageschrift Kohn unter ff 351 und 389; Falldarstellung auf S. 25-26; <u>Anhang</u>

5. 7 Siele Klageschrift Kohn unter ¶ 392; Falldarstellung auf S. 325-26; <u>Anhang</u> 5.

28 Siebe Almang 17.
29 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 55.
30 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 55-57.
31 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 391; Anhang 2; Anhang 2 ("Es bestehen keine Vertrage zwischen [BA Worldwide] und Madoff

Siehe Klageschrift Kohn unter W 60-61; HSBC-Klage unter ¶ 37-38; Anhang 18.

φÀ

# PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 7

gehandelt vurden. <sup>35</sup> BA Worldwide erhielt Kopien dieser Ausztige und leitete Duplikate an Kohn weiter. <sup>36</sup> Die Bank Austria war zu keinem erheblichen Zeitpunkt in die von jedem erheblichen Zeitpunkt um ein Ponzi-Schema. 33 Die Rendite, die Madoff an die Madoff angeblich für die Investitionen des Primeo-Fonds getätigten Handelsgeschäfte Anleger im IA-Geschäft auszahlte, wurden ihrem eigenen bzw. dem Anlagekapital vierteljänliche Auszuge, nach denen im IA-Geschäft Wertpapiere gehalten oder nachfolgender Investoren entnommen. 34 Madoff fingierte monatliche oder aktiv oder passiv involviert.37

Ebenso war auch die spili-strike comersion strategy nicht, wie sie behauptete, die Strategie der BA-Madoff-Gruppe. So schickte Radel-Leszczynski zum Beispiel am Faxgertis von MediciFinanz ein Fax an BLMIS, mit dem sie ihre Beschreibung von Madoffs spil-strike conversion strategy in den Marketingunterlagen des Primeo-Fends bestätigte, 38 20. Februar 2002 im Auftrag von BA Worldwide und unter Verwendung eines

# Madoff verzichtete auf Gebühren

Primeo-Fonds-Anlagen ihrer Klienten Verwaltungs- und Erfolgsgebühren in beträchtlicher Höhe. <sup>10</sup> Branchenüblich ist, dass solche Gebühren von Anlagemanagem berechnot werden. Im Fall von Madoff wären tiblicherweise Verwaltungsgebühren in Höbe von 1-2 % des Substanzwerts des Fonds sowie Erfolgsgebühren in Höhe von 10-20 % der erwirtschafteten Gewinne des Fonds angefallen. Princo-Fonds keine sinnvollen Leistungen erbrachte, 39 entnahm BA Worldwide den Obwohl BA Worldwide für die Kunden des IA-Geschäffs im Rahmen des

Entgegen diesem Handelsbrauch 1 berechnete Madoff weder Verwultungs-noch Erfolgsgebühren und begrüßte sich angeblich mit den auf Händelsgeschäfte entfallenden Maklergebühren. <sup>2</sup> Allein im Hinblick auf den Primeo-Fonds verzichtete

```
Siehe HSBC-Klage unter ¶ 39; <u>Anheng 18</u>.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 51-22, 54 und 62-63; HSBC-Klage unter ¶ 40.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 59; HSBC-Klage unter ¶ 37.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 59; MSBC-Klage unter ¶ 37.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 58 und 388.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 55; Falldarstellung auf S. 83; Fax von Radel.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 35; Falldarstellung auf S. 83; Fax von Radel.

Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 356 und 362.

Diehe Klageschrift Kohn unter ¶ 356 und 362.

Diehe Klageschrift Kohn unter ¶ 360 und 362; HSBC-Klage unter ¶ 16; Primeo Fund Offering Memorandum vom 25. April 2007, liegt bei als <u>Anhang 9</u>.
```

Siche Anhang 6. Siche HSBC-Klage unter ¶ 18(e); Anhang 17.

# PERSÖNLACH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 8 Madoff somit auf zig Millionen Dollar. <sup>43</sup> Diese Gelder kamen jedoch nicht Anlegern bzw. Kunden zugute, sondern flossen in die Taschen der BA-Madoff-Gruppe, die sich über BA Worldwide verschwörensch in den Besttz dieser Gelder brachte. <sup>44</sup>

# Bank Austria erklärte sich alleinverantwortlich

Um die Vereinnahmung der Verwaltungs- und Erfolgsgebühren zu rechtfertigen, Ohne diesen Deckmantel hitte der schiere Umfang des IA-Geschäfts die unerwinschte Zigrundellegenden Leistungen erbrachte, Diese Fassade kan auch Madoff entgegen, Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden, einschlägig erfahrener Anleger und anderer Stattdessen gelang es ihm, das IA-Geschaft jahrzehntelang geheim zu halten. Erst im Jahr 2006 erlegte ihm die US-Börsenaufsicht infolge einer Priffung auf, BLMIS als Anlageberatungsgesellschaft nach US-amerikanischem Recht anzumelden. well sie ihm ermöglichte, sein IA-Geschäft weitgehend unter Verschluss zu halten. Hedge-Fonds auf sich gezogen, die Madoffs Betrug hatten aufdecken können. musste die Bank Austria ihren Anlegern vorgankeln, dass sie selbst die

erwähnen, obwohl der Primeo-Fonds BLMIS sämtliche seiner Anlagen zur Verwahung Dienstleistungsgesellschaften des Princo-Fonds in einschligig bekannten undurchsichtigen Rechtsordnungen, um in den Marketingunterlagen des Princo-Pends jede Erwähnung von Madoff und BLMIS vermeiden zu können. nach Madoffs Investitionsstrategie therließ." Zudem gründete die Bank Austria die bewusst, Madoff oder BLMIS in den Verkaufsprospekten für den Prinneo-Fonds zu Die BA-Madoff-Gruppe verschleierte die Beteiligung von Madoff an den Investifionen des Primec-Fonds. <sup>46</sup> So vermied es die Bank Austria zum Beispiel

Solbst gegenüber den Aufsichtsbehörden gab sich die Bank Austria als Verwalter der Investitionen des Primeo-Ponds aus. <sup>49</sup> Kohn, Radel-Leszczynski und ihre Kollegen bei der Bank Austria und der Bank Medici gaben gegenüber den österreichischen Behörden im Jahr 2009 an, sie selbst seien für die Urnsetzung der *split*-

<sup>45</sup> Siehe HSBC-Klage unter ¶ 209; <u>Anhang 17</u>.
A Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 22, 32 und 359-360; Falldarstellung auf S. 32-33; HSBC-Klage unter ¶ 315.

4 Siete Anhang 17.

\*\* Siete Anhang 17.

\*\* Siete Anhang 17.

\*\* Siete Anhang 17.

\*\* Siete Klageschrift Kohn unter ¶ 341, 521 und 522; Falldarstellung auf S. 29 und 119; HSBC-Klage unter ¶ 16 und 148; E-Mail von Radel-Leszezynski an Yanowitz.

\*\*vom 7. Iuni 2007, liegt bei als Anhang 13.

Siehe Klageschrift Kohn unfor ¶ 341 und 521; Palidarstellung auf S. 29 und 119;

Anhang 2. Siche HSBC-Klage unter ¶ 146; Pirkners Einvernahme vom Januar 2009, liegt bei als

inhang B. Siehe Kiageschrift Kohn unter fff 30 und 58; Falldarstellung auf S. 45 und 85.

8

# PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 strike conversion strategy zuständig <sup>30</sup> und Madoff fungiere lediglich als der ausfilhrende "Broker". I Dieser Aussage widersprechen nicht nur die internen Aufzeichumgen von BLMIS, sondern auch die damalige Korrespondenz zwischen der Bank Austria und BLMIS.<sup>2</sup> Letzlioh schlug die Bank Austria aus der Unrechmäßigkeit des IA-Geschäfts von Madoff Kapital, indem sie Gebühren vereinnahmte, auf die sie ansonsten keinen Zugriff gehabt hätte, und sich als Uftleber von Leistungen ausgab, die augeblich Madoff erbrachte.

# DIE BANK-AUSTRIA-VERSCHWÖRUNG UNTER VERWENDUNG SCHWARZER KASSEN

# Die "BA-Madoff-Gruppe"

entsprechen und andererseits ihre Anteile an den Gewinnen zu maximieren, nahm es ("Kadmoska"), Zapotocky, Werner Kretschmer ("Kretschmer"), Hemersberger, Scheithauer, Harald Nograssk ("Nograssk"), Josef Duregger ("Duregger"), Fischer, Radel-Leszczynski und Kohn. eine ausgewählte Gruppe hochrangiger Fühnungskrüfte der Bank Austria und ihrer Tochtergeselischaften auf sich, ausschließlich die Geschafte der Bank Austria mit BLMIS zu überwachen. <sup>14</sup> Zu dieser Grappe zählten Randa, Friedrich Kadmoska Mit dem Ziel, einerseits dem Geheimhaltungsbedürfnis von Madoff zu

deuen Verwaltung der Madoff-Feeder-Fonds, Hemetsberger, Scheithauer, Nograsek, Duregger und Fischer nahmen in unterschiedlichen Funktionen aktiv an der Gestaltung und Überwachung des Primeo-Fonds und seiner Klienten aus dem IA-Geschäff teil. Radel-Leszczynski übernahm die Führung von BA Worldwide und war neben Kohn ausgenominen war. $^{13}$ Zapotocky und Kretschmer überwachten BA Worldwide und innerhalb der Bank keinen Verdacht erweckte und von einer eingehenden Prüfung Vorsitzender des Vorstands der Bank Austria dafür, dass die BA-Madoff-Oruppe Randa und Kadmoska sorgten als Vorsitzender bzw. stellvertretender

<sup>30</sup> Siehe Anhang & Anhang S. Anhang T. Anhang S. Siehe Klageschrift Rohn unter ¶ S8; Anhang & Anhang &

<sup>2</sup> Metar Kagescarit Konn unter  $\gamma$  5s; Annang 9; Annang 8.

3 Siehe Annang 10.

3 Siehe Annang 10.

4 Siehe Klageschrif Kohn unter  $\gamma$  259-61.

5 Siehe Klageschrif Kohn unter  $\gamma$  221 und 384; Falldarstellung auf S. 32.

5 Siehe Klageschrif Kohn unter  $\gamma$  132-33, 331 und 349; Falldarstellung auf S. 35.

5 Siehe Klageschrif Kohn unter  $\gamma$  122, 136-37, 139-40, 346-48, 350, 353, 366 und 377; Falldarstellung auf S. 29, 32, 33-38, 45, 81, 83 und 102.

# PERSÖNLICH ZU ÜBERRRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 10 daftir zuständig, den Ansprüchen von Madoff und BLMIS zu genügen. 57 Und Kohn hatte ihrerseits die kritische Aufgabe, der Bank Austria Zugang zu einem direkten Investitionskonto bei BLMIS zu verschaffen. Die BA-Madoff-Gruppe grindete BA Worldwide, obwohl bankintem längst die zur Bedienung von Investitionsvehikeln wie dem Primeo-Fonds notwendige Ausschüttung ihrer Gewinne an ihre Mitglieder eines weit verzweigten und komplexen Infrastruktur bestand. Anstatt einer legitimen Funktion diente BA Worldwide als eine Einkunste widerrechtlich erzielt wurden, besteißigte sich die BA-Madosff-Gruppe zur Zahlungssystems. Mit Hilfe dieses labyrinthartigen Vergiftungssystems gelang es der BA-Madoff-Gruppe, das Wesen und den Ursprang der unrechtmäßigen Einktinffe zu zugunsten von BA Worldwide zig Millionen Dollar an Einnahmen auf. Weil diese schwarze Kassa. Auf den Investitionskonten des Primeo-Fonds bei BLMIS liefen verschleier und die Gewinnantelle ihrer einzelnen Mitglieder zu maximieren.

unrechtmäßig erworbenen Einnahmen der Bank Austria im Rahmen eines zwischen der Bank Austria und BA Worldwide bestehenden Gewinnbeteiligungsprogramms. <sup>61</sup> Einen mindestens \$55 Millionen betrugen<sup>69</sup>, wurden im Zuge von zwei Phasen ausgeschüttet Teil dieser Erlöse verwendete die BA-Madoff-Gruppe auch dazu, an der Vertriebspartuer des Primco-Ponds, so auch Medicifinanz, Retrozzssionsgebühren zu entrichten. Zundchst verteiste die BA-Madoff-Gruppe nach Angaben des Trustees 10 % dieser Verteilung der unrechtmäßig erworbenen Einnahmen von BA Worldwide aus den Investitionskonten des Primeo-Fondg bei BLMIS. <sup>39</sup> Diese Erlöse, die insgesamt Somit diente BA Worldwide zu jedem erheblichen Zeitpunkt lediglich der

Anschließend verteilte die BA-Madoff-Gruppe die verbleibenden Einnahmen auf von ihren Mitgliedern koutrollierte Konten. <sup>63</sup> Um diesen Aspekt der Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen wirksam umzusetzen, verliehen 57 Siehe Klageschrift Kohn unter 19 134 und 138; Falldarstellung auf S. 34, 36, 84 und 102; HSBC-Klage unter ¶ 111; Anhang Z; Fax von Radel-Lezzezynski an Madoff vom 25. September 2006, liegt bei als Anhang 12; Anhang 14; 2008 BLMIS-

Besucherverzeichnis, liegt bei als Anhang 15. interne Feeder Fund Account Charts der BLMIS aus dem Jahr 2008, liegt bei als Anhang 16.

8 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 3.

80 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 361-365.

10 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 359.

11 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 357.

12 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 22; und Falldarstellung auf S. 39; Anhang § 10 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 22; und Falldarstellung auf S. 39; Anhang § 10 Siebe Klageschrift Kohn unter ¶ 22; und Falldarstellung auf S. 39; Anhang § 10 Siebe Carolina Burger und Angelika Kramer, Ursufa Radel-Leszczynski erstnitete wegen Steuerhinterziehung Selfsatmaeige, FORMAT (25, Mai 2011), liegt bei als

# persönlich zu überbeingen

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 11

Steucchinterziehung in Verbindung mit diesem widerrechtlichen Zahlungssystem bereits Untersuchungsverfahren eingeleitet, <sup>68</sup> dann an, die unrechunding erworbenen Efinnahmen an die Bank Austria Finanzservice GmbH ("BAF") zu überweisen – und damit an eine Gesellschaft, die mit der Verwaltung des Primeo-Fonds überhaupt nichts zu tun hatte. <sup>65</sup> Auf Anweisung der BA-Madoff-Gruppe zahlte BAF diese Erlöse dann auf Konten in Mitteleuropa sowie augenscheinlich gerechtfertigt werden. <sup>64</sup> Die BA-Madoff-Gruppe wies BA Worldwide sich die Mitglieder der BA-Madoff-Gruppe zusätzliche Titel als angebliche Vorstände verzweigten Überweisungen dem Zweck, den Mitgliedem der BA-Madoff-Gruppe die Umgehung der Steuer zu ermöglichen. <sup>67</sup> Nach Wissen des Trustees haben die von Konzerngesellschaften der Bank Austria, darunter auch Bank Austria Cayman Islands Ltd. und Medieffinarv. Auf diese Weise sollten diese zusätzlichen Einkünfte Offshore-Konten ein. 66 Neben dem allgemeinen Verschleierungsziel dienten diese österreichischen Steuerbehörden bezüglich diverser Fülle krimineller

von BAF an das BA-Madoff-Gruppenmitglied Kohn erfolgten. 69 Insbesondere überwies erster Linie zur Vereitznahnung von Madoff-Erlösen eingerichtet worden waren. <sup>71</sup> Dem Trustec ist eine Geschäftsbeziehung zwischen BAF und Eurovaleur nicht bekannt. Er 10510485700 und 51000003700) auf Konten der Burovaleur bei der Bank Gutmann in Wien. <sup>70</sup> Bei Eurovaleur handelt es sich um eine von Kohns Briefkastenfirmen, die in Unforberatervertrag eingefreten ist, nach dem Burovaleur 20 % der von BA. Worldwide Dem Trustee liegen Bankunterlagen vor, nach denen einige dieser Überweisungen insgesamt etwa \$893.139 von ihren Konten bei der Bank Austria (Kontonunmern Verwaltungsgebühren zustanden. 72 Dabei handelte es sich um Kohns Anteil an den in Verbindung mit den Investitionskonten des Primeo-Fonds bei BLMIS erzielten BAR zwischen November 2006 und Juli 2007 diverse Geldbeträge in Höhe von behauptet allerdings, dass Kohns Eurovaleur mit BA Worldwide in einen

\* Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 364; Kretschmers Binvernahme vom 14. Dezember 2010, fiest bet als <u>Anhang 4</u>.

6. Sighe Klageschrift Kohn unter (1397; Palldarstellung auf S. 14, 33 and 108-209,

6. Siehe Klageschrift Kohn unter (1367; und <u>Anhang 4</u>.

6. Siehe Klageschrift Kohn unter (1365; <u>Anhang 2</u>.

6. Siehe Anhang 2, und Schreiben von Mag. Radazztics an Judge Nigg vom 10. März

Steuerbehörden zur Steuer-Selbstanzeige von Radel-Leszczynski vom 3. Februar 2011). Siehe Kontoauszüge Eurovaleur bei Bank Gutmann, liegt bei als Anhang I. Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 397; Falldarstellung auf S. 14, 33 und 108-109; 2011, liegt bei als Anhang 19 (unter Offenlegung des Berichts der Wiener

Anbang 1. <sup>11</sup> Slehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 85, 217, 226, 306-315 und 373; Falldarstellung auf

Siehe Klageschrift Kohn unter § 359, Falldarstellung auf S. 14, 34 und 102-106; 4SBC-Klage unter ¶ 75; Anhang 3; Anhang 8.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

# 37

# Persónlach zu überbringen

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 unrechtmißig erworbenen Einnahmen.<sup>73</sup> Die Anteile der verbleibenden Mitglieder der BA-Madoff-Gruppe sind bis dato unbekannt, da keine Unterlagen über die Konten von BA Worldwide und BAF vorliegen.

# FAZIT

Der Trustee ist der Ansicht, dass die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Konten einen wichtigen Aspekt der im Rahmen des Strafverfahrens in Frage stehenden Tafbestands darstellt. Im Wesenflichen stellt die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Konten den Mechanismus dar, mit dem die BA-Madoff-Gruppe die von der Bank Austria mit Madoff illegal verfäleten Gewinner verteilte. Der Trustee ist der Meinung, dass bestimmte weitere Verdüchtigte, potentielle Zeugen, Kontoniformationen sowie wichtige Unterlagen für die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen von Bedentung wären und im Strafverfahren wichtige Beweisquellen liefern könnten.

Weitere Vardächtigte im Strafverfahren;

- Gerhard Randa
  - Overnard Kand
- Stefan Zapotocky Werner Kretschmer
  - Peter Fischer

Konten der Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Konten:

BAF-Konten bei der Bank Austria: Kontonummern 16510485700 und
51000003700

Empfänger von Zahlungen aus schwarzen Kassen:

- Eurovaleur
- Euroyateur Vi**enna** Portfolio Management
- Merck Finck & Co. (Deutschland)

# Wichtige Zeugen:

 Andreas Dobringer, chemaliger Bank-Austria-Mitarbeiter und Leiter der BAR-Buchhaltungsabteilung. Br hat ein Zivilverfahren gegen die Bank Austria wegen widerrechtlicher Kündigung aufgrund seines angeblichen perschilichen Wissens

<sup>73</sup> Siehe Falldarstellung auf S. 82.

# PERSONLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics 14. Dezember 2012 Seite 13

über die Bank-Austria-Verschwöning unter Verwendung schwarzer Kassen

Rene Rieffer, ehemaliger Bank-Austria-Managor, der nach Wissen des Trustess Init der Bank-Austria-Verschwöring unter Verwendung schwarzer Kassen personlich vertrauf ist.

Johannes Loritz, ehemaliger Bank Austria-Manager, der nach Wissen des Trustees Angaben zu Offshore-Konten machen kann, auf die Gelder aus schwarzen Kassen flossen.

Raiph Mueller, ehemaliger BAF-Geschäftsfillrer, der Zahlungsinformationen von BA Worldwide an BAF übersandte.

Mitarbeiter, der nach Wissen des Irustees Angaben zu Überweisungen von BAF Stefan Prihoda, ehemaliger Bank-Austria. und ehemaliger Privatinvest Bank-Wilhelm Althaler, ehemaliger BAF-Geschäftsführer, der nach Wissen des Trustees Angaben zu Zahlungen aus schwarzen Kassen machen kann. auf Konten in Panama machen kann.

In die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kouten verwickelte Banken:

die Konten 31343-18033 und 31343-80033 im Zeitraum von November 2006 bis Bank Outmann (Wien): 16 Eitzahlungen in Höhe von insgesamt \$893.139 auf

Brste Bank: Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser Bank Raiffeisen Bank: Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser

Privathwest Bank (Salzburg): Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser Bank

Im Namen von "Bartolo" und "Mansoloo" geführte Konten in Panama.

# Wichtige Unterlagen:

"Fano") an BAF unter Verwendung einer E-Mail-Adresse bei MediciFinanz und E-Mail- und Faxsendungen von Radel-Leszczynski (hier unter ihrem Ebenamen mit der Anweisung, an diverse österreichische Banken Zahlungen in Höhe von \$10.000-\$30.000 vorzunehmen.

E-Mail- und Faxsendungen von MediciPinanz im Zeitraum 2004-2006, in denen BAF auf den bevorstehenden Bingang von Zahlungen aus schwarzen Kassen hingewicsen wird

Uberweisungsbelege betreffend von BAF, BA Worldwide und MediciFinanz kontrollierte Bankkonten.

Aufstelhing der Bankleitzahlen von Banken, die Zahlungen aus schwarzen Konten empfangen haben

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

87

# Personlich zu überbringen

Mag. Michael Radaszties 14. Dezember 2012 Seite 14

Interne BAF-Aktomoritzen bzw. Korrespondenz zu von BA Worldwide eingehenden oder an die vorstehend genannten Empflingerbanken, Gesellschaften oder Personen erfolgten Zahlungen.
BAF-Buchhaltungsbelege.

Ihr Amt wird in der Sache des Strafverfahrens nach Einschiltzung des Trustees in Zukunft weitere Schriftsätze erhalten. In der Zwischenzeit können Sie sich mit Fragen zu diesem Schreiben an den Trustee gerne direkt an mich wenden.

Hochachtungsvoll,

[Unterschrift]

Timothy S. Pfeifer

Blilage . /3

My Margar 1

# Konzernrevisionsbericht Nr. 196 vom 29.08.2001

1

415

## 8894/Veranlagungsrevision 8542/BA Worldwide Fund Management

Prüfung: BA Worldwide Fund Management (BAWFM).

## Ergebnis:

- die Firma ist hoch profitabel. Der Ertrag für die BA belief sich im Jahr 2000 auf USD
   2,9 Mio. und im Jahr 2001 (bis inkl. Juli) auf USD 2,2 Mio.
- Aufgrund der Verantwortung als Investmentadvisor für mehrere Hedgefonds die von Drittfirmen gemanagt werden, ist die Fondskontrolle auszubauen.
- Um das Risiko bei Nichteinhaltung von Fondsbestimmungen an den Manager abzuwälzen, ist mit dem Manager eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Prüfer: MMag. Markgraf, Santer

Verteiler: Dipl. Kfm. Randa

Mag. Kadrnoska Mag. Zwickl Mag. Nograsek

Dr. Fano-Leszczynski

[...]

Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Bernhard L. Madoff Investment Securities LLC ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich.

Die Verantwortung als Investmentadvisor ist auch der Grund für die vorgeschlagene Ausdehnung der Fondskontrolle.

[...]

Die Ertragsituation der BAWFM

Gewinn: 1998: 1.883.252,00

1999: 3.032.796,00 2000: 2.944.941,00

Der steuerfreie Gewinn der BAWFM wird zur Gänze an die Bank Austria abgeführt. Seit dem Jahr 2000 übernimmt die BA Personalaufwendungen für die BAWFM, da diese in Österreich keine Mitarbeiter haben darf.

# 4. Geschäftstätigkeit

[...]

BAWFM ist als Investmentberater für die PRIMEO Fund Ltd., die PRIMEO Multimanager Ltd., die PRIMEO Multistrategy Ltd. und für THEMA International Hedgefund PLC tätig.

Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit nimmt BAWFM ua. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung der Fondsprospekte,
- Festlegung der Investmentstrategie der Fonds,
- Auswahl des Fondsmanagers
- Überwachung der Performance
- Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
- Cash Management f
  ür die Fonds sowie
- Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf [...]

## 5.3. Vertragliche Situation

Die BAWFM hat Ende 1993 mit der Primeo Fund Ltd. ein Advisory Agreement und Anfang 1994 mit der Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement abgeschlossen. Die Vertragsdauer wurde mit 2 Jahren unter automatischer Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr festgelegt. Aus heutiger Sicht ist nicht mit einer Auflösung der Vertragsverhältnisse zu rechnen.

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

Auf Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

[...]

## 9. Risiko

Als Risikofaktor ist die fehlende schriftliche Regelung mit dem tatsächlichen Manager des "managed Account" für die Primeo Select Fonds und den THEMA Fund zu sehen. Trotz mehrerer Versuche war es bisher nicht möglich vom Manager eine schriftliche Vereinbarung zu erhalten.

 Die BAWF sollte aus Haftungsgründen neuerlich versuchen via der Fa. Eurovaleur, die den Manager vermittelt hat, vom Manager des managed Accounts eine schriftliche

3

Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet die Fondsbestimmungen einzuhalten.

 Sollte dies nicht gelingen ist jedenfalls eine verstärkte und zeitnähere Kontrolle der Umsätze erforderlich.

[...]

# 11. Interne Organisation der BAWFM

Die BAWFM bezieht die Arbeit von 5 Mitarbeitern (aus rechtlichen Gründen keine Angestellten der BAWFM in Wien).

Zur wesentlichen Aufgabe der BAWFM gehört auch die Kontrolle der Depotauszüge, die von der Depotbank übermittelt werden, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fondsbestimmungen.

[...]

Im Rahmen der Prüfung siel auf, dass seitens der BAWFM die Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen wurden. Es wurden lediglich die Geldbestände und die Einhaltung der Fondsrichtlinien zum Stichtag überprüft.

Unterschriften Revisoren

Zur Kenntnis genommen:

Dr. Fano-Leszczynski Geschäftsführer der BA Worldwide Fund Management GmbH Bank \ustria

Bank \ustria

8555 EINGELANGT 8555

FR I

Vertraulichl

# KONZERN REVISIONSBERICHT

Nr. 196 vom 29.8.2001

8894 / Veranlagungsrevision

## 8542 / BA Worldwide Fund Management

Prüfung:

BA Worldwide Fund Management (BAWFM)

Ergebnis:

- Die Firma ist hochprofitabel. Der Ertrag f
   ür die BA bellef sich im Jahr 2000 auf USD 2,9 Mio. und im Jahr 2001 (bis inkl. Juli) auf USD 2,2 Mio.
- Das MIS und die internen Abläufe sind im wesentlichen in Ordnung.
- Aufgrund der Verantwortung als Investment Advisor für mehrere Hedgefonds, die von Orittfirmen gemanagt werden, ist die Fondskontrolle auszubauen.
- Um das Risiko bei Nichteinhaltung von Fondsbestimmungen an den Manager abzuwälzen, ist mit dem Manager eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Prüfer:

MMag. Markgraf, Santer

Verteiler:

Dkfm. Randa Samstag Mag. Kadrnoska Mag. Zwickl

Mag. Nograsek

Dr. Fano-Leszczynski

K.

# Bank \ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Management Summary

## **BA Worldwide Fund Management**

### Prüfungsgegenstand 1.

Die Prüfung umfaßte die gesamte Geschäftstätigkeit der 8A Worldwide Fund Management (BAWFM). Hauptaugenmerk wurde auf die Risiken im Zusammenhang mit dieser Geschäftstätigkeit und die Internen Abläufe gelegt.

### Prüfungsergebnis 2.

Die BAWFM ist für mehrere Hedgefonds als Investmentberaler tätig, wobei das Management der einzeinen Fonds von Drittlirmen (Madoff Securities International Ltd., bzw., Ramius Capital Group) wahrgenommen wird.

Die Firma ist äußerst ertragreich. So beliefen sich die Erträge für die BA in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf USD 1,9 Mio., USD 3 Mio. und USD 2,9 Mio.

Da die BAWFM als investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die fehiende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Madoff Securities International ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich.

Die Verantwortung als Investment Advisor ist auch der Grund für die vorgeschlagene Ausdehnung der Fondskontrolle.

Ansonsten sind sowohl das Management Informationssystem als auch die internen Abläufe in Ordnung.

### Maßnahmen 3.

Die Umsetzung der im Detailbericht angeführten Maßnahmen wurde mit der Geschäftsführung gemäß Aktionsplan inhaltlich und terminlich abgestimmt. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Erledigungen/Änderungen werden der Revision umgehend gemeldet.

VB 196 / BA WFM

Sello 1

# Bank\ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detallbericht

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aligemeine Information zum Unternehmen	. :
2,	Investitionen seitens des BA-Konzerns	.4
3.	Ertragssituation der BAWFM	. Е
4.	Geschäftstätigkeit	
*8 .	Gesti all blougholt	٠.
5.	PRIMEO	.6
_	5.1. PRIMEO Fund Lid.	
	2. Fonds der PRIMEO Fund Ltd.	1
	.3. Verlragliche Situation	.7
5	.4. Eriräge für die BAWFM	. 7
a	THEMA INTERNATIONAL	٥
	1. Thema International Fund plc	o. g
	2. Fonds der Thema International Fund pic.	Я
_	3. Vertragliche Situation	a
	4. Erträge für die BAWFM	8
		_
7.	Primeo Multi Strategy und Primeo Multi Manager	9
7.	Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd.	9
7.	2. Fonds	9
7.		9
7.	4. Erträge für die BAWFM	9
_	Others that he had a few to have the had been a	
9,	Steuerliche Vertretung der Fonds in Österreich durch die BA1	0
9.	Risiko1	n
٠,	\$ MG(AV	Ų
10.	Management Informationssystem1	n
	O	•
1.	Interne Organisation der BAWFM	0

29.8.2001

VB 196 / BA WFM

Selle 2

## Bank\\ustria

8894 / Veranlagungsrevision

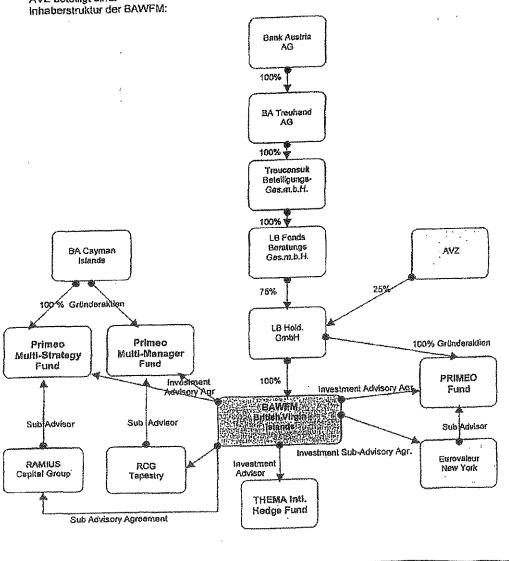
Detailbericht

# BA Worldwide Fund Management (BAWFM)

# 1. <u>Aligemeine information zum Unternehmen</u>

8A Worldwide Fund Management (BAWFM) ist eine Offshore Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands (in der Folge B.V.I. genannt). Dieser Firmensitz wurde aus steuerlichen Gründen gewählt. Die Firma wurde am 29.9.1993 nach den Gesetzen der B.V.I. mit einem Grundkapital von USD 50.000,--- registriert.

Die BAWFM ist eine 100%ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 75% die BA und zu 25% die AVZ beteiligt sind.



29.8.2001

VB 196 / BA WFM

Selle 3

## Bank \ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

Das Management (Board of Directors) der BAWFM setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Harald Nograsek (BA)	Chairman
Mag. Josef Duregger (BA)	Vice - Chairman
Didier Harand (BA-Paris) *)	Director
James O'Neili (BA-Cayman)	Director

Die Neubesetzung wird noch geregelt.

Aus steuerlichen Gründen muß das Management (aus österreichischer Sicht) zumindest zu 50 % mit Devisenausländern besetzt sein.

## investitionen seitens des BA-Konzerns

Bel der Gründung der BAWFM im Jahr 1993 wurden seilens der BA eine Aktie (Nennwert USD 1,--) um USD 100,-- gekauft. Die restlichen 49.999 Aktien sind nach wie vor nicht einbezahlt.

Weilers hal die BA für die Auflage einzelner Fonds das Startkapital zur Verfügung gestellt:

Primeo Select Euro Fund
Primeo Multi Strategy Fund
Primeo Multi Manager Fund
USD 10.000,000,USD 10.000,000,-

Bei den Fondsinvestments partizipiert die BA an der jewells erreichten Performance.

Die Bedingungen, unter denen die BA investiert hat, sollten schriftlich dokumentiert werden (Zahlung der Management fee an die BA bzw. keine Verrechnung der Management fee, Ausstleg, etc.).

29-8.2001

VB 196 / BA WFM

Selle 4

# Bank \ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

### Ertragssituation der BAWFM 3.

Die Ertragsaufstellung der BAWFM im Zeitraum 1998 – 2000 stellt sich in USD wie folgt dar:

	1998	1999	2000
Erträge Management u. Performance Fee Andere Erträge Summe Erträge	2,646,527 809,699 3,456,226	4,410.992 699,228 <u>6,110.220</u>	4,915.944 770.768 <u>5,686.712</u>
Aufwendungen Sub-Beraler Fee Personal Sonstige Summe Aufwendungen	1,840.660 137.976 129.219 2,107.855	2,519.043 147.789 171.377 2,838.209	2,713:190 38.039 136.605 2,887.834
Gewinn It. Blianz An die BA weiterverrechnete Erträge und Aufwendungen	1,348.371 347.488	2,272.011 760.785	2,798.878 146.063
Gewinn	1,883.252	3,032.796	2,944,941

Der steuerfreie Gewinn der BAWFM wird zur Gänze an die Bank Austria abgeführt. Die Differenz zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen und dem tatsächlichen Gewinn resultiert aus der unterjährigen Erträgnisabfuhr an die BA. Seit dem Jahr 2000 übernimmt die BA Personalaufwendungen für die BAWFM, da diese in Österreich keine Mitarbeiter haben darf. Die Personalkosten im Jahr 2000 betrugen insgesamt USD 311.987,— (davon USD 273.948,— über die BA bezahlt). Die gestiegenen Personalaufwendungen sind auf den größeren Mitarbeiterbedarf im Zuge der Übernahme neuer Tätigkeiten zurückzuführen. Die von der BA bezahlen Kosten werden durch die unterjährige Ergebnisabfuhr durch die BAWFM gedeckt.

Für das Jahr 2001 beläuft sich der bisher (inkl. Juli) erzielte Gewinn auf USD 2,2 Mio. Die bis Jahresende erzielbaren Erträge hängen im wesentlichen von der erreichbaren Performance fee ab. Der für heuer prognostizierte Gewinn wird laut Geschäftsführung zw. USD 3 - 4 Mio. betragen.

## Geschäftstätigkelt

Von der BAWFM werden Hedgefondsprodukte konzipiert und entwickelt sowie anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge).

BAWFM Ist als investmentberater für die PRIMEO Fund Ltd., die PRIMEO Multi Manager Ltd., die PRIMEO Mulli Strategy Ltd. und für die THEMA International Hedge Fund plc, tälig.

Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit nimmt die BAWFM u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung der Fondsprospekle,
- Festlogung der Investmentstrategie der Fonds,
- Auswahl des Fondsmanagers,
- Überwachung der Performance,
- Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten,
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe),
- Cash Management für die Fonds sowie
- Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf.

Selte 5 VB 196 / BA WFM 29.8.2001

### Bank \ustria

8884 / Veranlagungsrevision

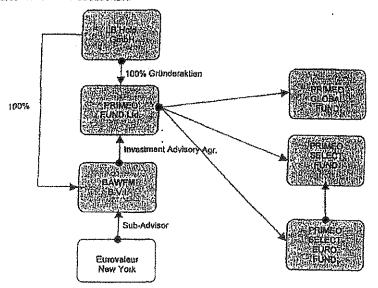
Detailbericht

### 5. PRIMEO

#### 5.1. PRIMEO Fund Ltd.

PRIMEO Fund Ltd. ist ein offenes Investmentunternehmen, das am 17.11.1993 als steuerbefreite Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung auf den Cayman Islands gegründet wurde. Von dieser Gesellschaft können einzelne Fonds aufgelegt werden, die dem Cayman Island Investmentfondsgesetz unterliegen. Gemäß dem derzeit gellenden Steuerrecht auf den Cayman Islands werden keine Steuern auf Einnahmen, Gewinne oder Kapitalgewinne der Fonds oder für vom Fonds auszuschüttende Dividenden eingehoben.

Inhaberstruktur der Gesellschaft:



Im Rahmen der Gründung wurden von der LB Holding 100 Gründer-Aktien zu einem Nennwert von USD 1,— erworben. Nur diese Aktien sind mit einem Stimmrecht ausgestattet, jedoch nicht dividendenberechtigt.

Das Management (Board of Directors) der PRIMEO Fund Ltd. setzt sich wie folgt zusammen:

Mag.Alfred Simon (BA)	President
Dr.Hans-Peter Tiefenbacher (BA-Mailand)	Vice President
Dr.Karl Kanlak (East Fund Mgmt)	Director
Nigel Flelding (Bank of Bermuda Lux.)	Director
Mag.Johannes Spalek (BA Madrid)	Director
	20000

29.8.2001

VB 196 / BA WFM

Detailbericht

Selle 7

8894 / Veranlagungsrevision

### 5.2. Fonds der PRIMEO Fund Ltd.

	Auflage	Volumen		Į
Fond Object Fund	Jänner 1994		Geschlossen April 2001	
Primeo Global Fund	März 1996	USD 255 Mlo.		
Primeo Select Fund	Mai 2001	EUR 3 MIo.		
Torimen Spiece Curv Fore	(9 105)	A		

Der Primeo Global Fund wurde am 30. April 2001 aufgrund des geringen Volumens geschlossen und größtenteils in Primeo Select Anteile umgetauscht. Nach dem folgenden Jahresabschluß kann der nach im Fonds verbliebene Restbetrag ausbezahlt werden, sodaß der Fonds gänzlich aufgelöst werden kann.

Der Primeo Select Fund investiert in US Aktien des S&P 500 sowie diesbezügliche indexoptionen. Die Indexoptionen werden zur Absicherung des Portfolios durch Darstellung einer synthetischen Short Position eingesetzt.

Bei dem im Mai 2001 aufgelegten Primeo Select Euro Fund handelt es sich um einen Feeder Fund, der ausschließlich in Anteile des Primeo Select Fund investiert und aufgrund der fondseigenen Euro-Notierung das Währungsrisiko absichert. Daraus ergibt sich eine Performance, die dem Primeo Select Fund abzüglich der notwendigen Wechselkursabsicherung entspricht.

Als Vertreter der drei o.a. Fonds sowie als Kontroll- und Transferagent fungiert die Bank of Bermuda Cayman Ltd. (BoB), als Depotbank wurde die Bank of Bermuda Luxembourg S.A. ernannt. Bei diesen Fonds tritt die Eurovaleur als Sub-Investmentberater auf. Die tatsächliche Veranlagung erfolgt ausschließlich in amerikanische Wertpapiere auf Managed Accounts bei der Madoff Investment Securities Ltd. (New York).

### 5.3, Vertragliche Situation

Die BAWFM hat Ende 1993 mit der Primeo Fund Ltd. ein Advisory Agreement und Anfang 1994 mit der Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement abgeschlossen. Die Vertragsdauer wurde mit zwei Jahren unter automatischer Verlängerung um jeweils ein welleres Jahr festgelegt. Aus heutiger Sicht ist nicht mit einer Auflösung der Vertragsverhältnisse zu rechnen.

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

### 5.4. Erträge für die BAWFM

Für die Täligkeit des Investmentberaters erhält die BAWFM beim Primeo Select Fund eine Managementprovision in Höhe von 2% des Fondsvermögens sowie eine Performanceprovision in Höhe von 20 % des eine 10 %lge Fondsperformance übersteigenden Betrages. Welters partizipiert die BAWFM auch an der Verkaufsprovision, sofern eine solche verrechnet wird.

Mit den verschiedenen Vermittlern bestehen unterschiedliche Vereinbarungen über die Teilung der einzelnen Provisionen.

Die Fa. Eurovaleur erhält aufgrund der anfänglich erbrachten Vermittlungstätigkeit 20% der Nettoerträge der BAWFM.

29.8.2001 VB 1967 BA WFM

### Bank\\ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

#### 6. THEMA INTERNATIONAL

### 6.1. Thema International Fund plc.

Die Thema International Fund pic, wurde im Mai 1996 nach Irlschem Recht gegründet. Der Eigentümer dieser Firma ist die Firma Genevalor mit Sitz in der Schweiz. Die BAWFM nimmt die Funktion des investmentberaters wahr.

#### 6.2. Fonds der Thema international Fund pic.

Die Thema International Fund pic, hat im Juli 1996 einen Fond, den Thema Hedged US Equity Fund, aufgelegt. Das Investitionsziel dieses offenen Fonds ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch investments (vollkommen ohne Fremdfinanzierung) in hochliquide US Wertpapiere. Der Fonds investiert in 30-35 Blue Chips, die sehr eng mit dem S&P 100 korrelieren, Das Verlustrisiko wird durch den Kauf von Puts auf den S&P 100 begrenzt. Diese Puts werden wiederum durch den Verkauf von Calls auf den S&P 100 finanziert.

Zielgruppe dieses Fonds sind hauptsächlich Institutionelle Investoren, denn die Mindestanlagesumme beträgt USD 50.000. Die Anlagestrategie ist marktneutral ausgerichtet, mit einer Gewinnerwartung von ca.15% p.a.

Der Fonds kann von irischen und amerikanischen Deviseninländern nicht erworben werden und ist It. §18 des Irischen InvFG von 1989 in Iriand nicht steuerpflichtig

#### 6.3. Vertragliche Situation

Der ursprüngliche Investmentberaterverfrag zwischen der Thema Fund plc. und der Asset Management GmbH wurde von der BAWFM im Mai 2000 übernommen. Die Genehmigung seltens der Irischen Nationalbank erfolgte im September 2000.

Ebenso wie bei der Primeo Fund Ltd. besteht zwischen der BAWFM und der Fa. Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement (datiert 1.7.2000).

Auch bei diesem Fonds gibt es zwischen der BAWFM als Investmentberater und dem tatsächlichen Manager des "Managed Accounts" keine schriftliche Vereinbarung.

Auch für diesen Fonds sollte aus Haftungsgründen nochmels versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Als Depotbank fungiert die Bermuda Trust (Dublin) Limited, eine Tochtergesellschaft der The Bank of Bermuda Limited.

### 6.4. Erträge für die BAWFM

Für die Tätigkeit des Investmentberaters erhält die BAWFM folgende Advisory-Provision gemessen am Fondsvermögen (NAV):

- bis zu einem Vermögen von USD 5 Mio. 0,5% und
- ab USD 5 Mio. Fondsvermögen 0,25%.

Dieser Fonds wird weder von der BA noch von der BAWFM vertrieben. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich durch Fremdlirmen.

Auch bei diesem Fonds erhält die Fa. Eurovaleur aufgrund der anfänglich erbrachten Vermittlungstätigkeit 20% der Nettoeinnahmen der BAWFM.

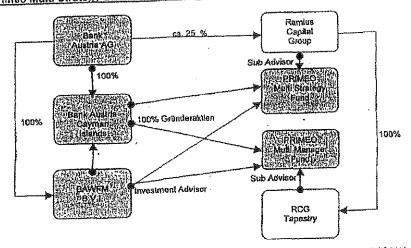
29,6,2001 VE 195 / BA WFM Selle 8

Detailbericht

Seite 9

## 7. Primeo Multi Strategy und Primeo Multi Manager

# 7.1. Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd.



Die beiden Gesellschaften, Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd., sind 100%ige Tochtergesellschaften der Bank Austria Cayman Islands, welche ihrerseits eine 100% Tochtergesellschaft der BA ist. Die beiden Gesellschaften wurden im Herbet 2000 gegründet, um jeweils einen namensgleichen Fonds aufzulegen.

Diese Gesellschaften sind eigenständig und haben mit der Primeo Fund Ltd. außer dem Namen und dem Investmentberater nichts gemein. Die Verwendung des Namens PRIMEO für die beiden neuen Fonds hatte zum Ziel, alle Hedgefonds der BAWFM unter der gleichen Marke aufzulegen. Da sellens der Firma Eurovaleur Inc. diese Marke in Europa und den USA nach der Gründung der ersten Fondsgesellschaft – ohne Wissen der BA – urheberrechtlich geschützt wurde, mußten die Markenrechte zunächst erworben werden (Ablöse USD 35.000,—).

#### 7.2. Fonds

Die beiden Fonds, der Primeo Multi Strategy Fund und der Primeo Multi Manager Fund, wurden im April 2001 aufgelegt und seltens der BA mit einem Startgeld von je USD 10.000.000,-- ausgestattet. Die Fonds sind als Dachfonds für Hedgefonds konzipiert. Die Zulassung zum Vertrieb in Österreich ist geplant.

Die Depotbankfunktion wird von der Citco Global Custody, Dublin und die Vertretung von der Citco Fund Services (Cayman Islands) Ltd. wahrgenommen.

### 7.3. <u>Vertragliche Situation</u>

Die BAWFM ist für diese Fonds als Investmentberater tätig. Als Sub-Investmentberater des Primeo Multi Strategy Funds fungiert die Ramius Capital Group, an der die BA mit 24,9% beteiligt ist. Für den Primeo Multi Manager Fund wurde die RCG Tapestry, eine Tochtergesellschaft der Ramius Capital Group, als Sub-Investmentberater bestellt

### 7.4. Erträgs für die BAWFM

Die 1%ige Management fee wird zwischen der BAWFM und der Ramlus Capital Group 40 : 60 geteilt. Durch die rund 25 %ige Beteilung an Ramius erhält die BA letztlich 0,55 % der Management fee.

29.8.2001 VB 196 / BA WFM

### Bank\\ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

### Steuerliche Vertretung der Fonds in Österreich durch die BA

Die steuerliche Vertretung und der Repräsentant für die Primeo Fonds in Österreich ist die BA AG. Für diese Aufgabe erhält BA AG von PRIMEO ein Pauschale von ATS 100.000,-- für die Prospekt-kontrolle und ATS 70.000,-- p.a. für die Tätigkeit des Repräsentanten pro Kapitalanlagefonds:

Für die Fonds Primeo Multi Manager und Primeo Multi Strategy konnte noch keine o.a. Lösung erarbeltet werden, da sich die Vertretung steuerlicher Belange bei Dachfonds schwieriger darstellt.

#### 9. Risiko

Als Risikofaktor ist die fehlende schriftliche Regelung mit dem tatsächlichen Manager der "Managed Accounts" für die Primeo Select Fonds und den Thema Fund zu sehen. Trotz mehrerer Versuche war es bisher nicht möglich, vom Manager eine schriftliche Vereinbarung zu erhalten.

Die BAWFM sollte aus Haftungsgründen neuerlich versuchen, via der Fa. Eurovaleur, die den Manager vermittelt hat, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Sollte dies nicht gelingen, ist jedenfalls eine verstärkte und zeitnähere Kontrolle der Umsätze erforderlich.

### 10. Management informationssystem

Die erforderlichen Informationen über die Fonds und deren Entwicklung sowie über die Erträge der BAWFM werden monallich aufbereitet, sowie bei dringendem Bedarf dem Aufsichtsrat auch außertourlich zur Verfügung gestellt.

In der Firma liegen die nötigen Unterlagen über Einnahmen, Ausgaben und Geschäftsentwicklungen auf.

### 11. Interne Organisation der BAWFM

Die BAWFM bezieht die Arbeil von fünf Mitarbeitern (aus rechtlichen Gründen keine Angestellten der BAWFM in Wien). Die Aufgaben der Mitarbeiter beziehen sich im wesentlichen auf das Einsammeln, Aufbereiten und Welterleiten von Informationen im Zusammenhang mit den periodischen Bewertungen der einzelnen Fonds, sowie diesbezügliche Einholung der erforderlichen Beschlüsse und Aufträge. Weiters laufen alle Zeichnungen und Rückkäufe über die BAWFM. Auch die Provisionen, die im Zusammenhang mit dem Management und dem Verkauf der Fonds anfallen werden von der BAWFM monatlich bzw. quartalsmäßig abgerechnet.

Zur wesenflichen Aufgabe der BAWFM gehört auch die Kontrolle der Depotauszüge, die von der Depotbank übermitteit werden, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fondsbestimmungen.

Bei den Primeo Fonds gibt es einen monallichen, beim Thema Fund einen vierzehntägigen Net Asset Value Auszug unter Anführung sämflicher Positionen. Sollte es aufgrund der Gesamtposition in den hochliquiden Titel zu häufigen Verstößen gegen die Fondsbestimmungen während dieser Berichtsperlode Kommen, ist dies für die BAWFM nur im Fall von Überschneidungen im Berichtszeitraum ersichtlich.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, daß seitens der BAWFM die Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen wurden. Es wurden lediglich die Geldbestände und die Einhaltung der Fondsrichtlinien zum Stichtag überprüft.

29.8.2001 VB 1987 BA WFM Selts 10

### Bank \ustria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

Seitens der Revision wird vorgeschlagen, die Plausibilitätskontrolle des Net Asset Values auch auf die Kursplausibilität der einzelnen Wertpapiere und Optionen auszudehnen. Des weiteren sind die mitgelleferten Umsätze ebenfalls einer Kontrolle zu unterziehen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, daß nur für einzelne Bereiche der internen Arbeitsabläufe in der BAWFM detaillierte Arbeitshandbücher zur Verfügung stehen.

 Dementsprechend wird auch sellens der Revision vorgeschlagen, eine schriftliche Arbeitsablaufbeschreibung (In Form eines Operations Manuals) zu erstellen.

- RESSORT REVISION

Dr. Pour Bkfm. Pacour

REVISOREN

It days before the Co

Santer

e.h.

Zur Kenntnis genommen:

Dr. Fano-Leszczynski

Geschäftsführung der BA Worldwide Fund Management

29,8,2001

VB 195 / BA WFM

Selle 11

E.
-
o boxe
- Franci
<b>E</b> pitoni
(A)
TEST C
2000
- Aced
A
All
Ø ,
marine.
2
$\omega$
in a second

Aktionsplan	Rating	free		<b>←</b>	8	7
	Termin	ab sofort		30.09.2001	31.10.2001	30.09.2001
ERLEDIGUNG	•					
Zenebitanism	Sustailig	9550 BAWFM		9550 BAWFM	9550 BAWFM	9550 BAWFM
MASSNAHME	-	Prūfung der Kursplausibilifāt der Einzelpositionen 9550 BAWFM des NAV;	Koritrolle der Umsätze für die Zeiträume zwi- schen NAV Meldungen.	Nochmaliger Versuch der Einholung einer Ver- einbarung mit dem Manager über die Firma Eurovaleur.	Erstellung eines Operations Manuals.	Schriftliche Dokumentalion, daß sämtliche Provisionen der BA zustehen und Darstellung des Ausstiegsszenarios.
FESTSTELLUNG	1	Die Fondskontrolle umfaßt nur Teilbereiche.		Keine schriftliche Vereinbarung mit dem tat- sächlichen Manager	Es ist nicht für alle internen Arbeitsabläufe eine Dokumentellion vorhanden.	Keine dokumentierte Vorgangsweise seitens der von der BA zur Verfügung gestellten Start- gelder.
				ni .	oj.	4

ating 1=kilikah, Handlungsbedad, 2=dringend und wichtig 3=singwoll und nitztlich

Selte 12

AND JUNE BY WITH

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

16041/J XXIV. GP - Anfrage (elektronisch übermittelte Version)

Beilage 1.2

### Bank\\ustria Creditanstalt

8884 / Revision Internationales Geschäft, Betelilgungen und Stäbe Vertraulichi

FRANK

Geprüfte Einheit:

09550 / BA Worldwide Fund Management Ltd.

(Prüfgebiet)

Mag. Dr. Fano-Leszczynski

Prufung:

Stlchtag:

Leltung:

Primeo, Select (Euro) Fund

Vorrevision:

31.05.2002, 31.07.2002 und 30.04.2003

Prufautwand:

20 Personentage

Ergebnis:

- > Keine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager.
- 의 Nahezu ausschließliche Abhängigkeit bei der Prüfung der Transaktionen und Positionen vom Manager.
- † Überprüfung der Bewertung der Wertpapierpositionen durch die BAWFM.
- Regelmäßige Due Diligence Prüfung des Managers im Auftrag der Depotbank (Bank of Bermuda, Luxembourg).

Bewertung:

↑ gut, 7 zufriedenstellend, ≥ nicht zufriedenstellend, • schlecht

Prüfer:

Burda, MMag, Markgraf

Verteiler:

Management Summary

8805 / Mag. Kadrnoska

8412 / Cernko

Management Summary und Detallbericht

9991 / DDr. Kretschmer

8555 / Mag. Nograsek

8335 / Mag. Handbüchler

9991 / Mag. Simon

9550 / Geschäftsführung BA Worldwide

Fund Management Ltd.

Management Summary

8894 / Revision Internationales Geschält, Betelligungen und Stäbe

Intelligational Comments Described and

### 1. Prüfungsgegenstand

Der seit 1996 durch die BA Worldwide Fund Management (BAWFM) gemanagte Primeo Select Fund bzw. der Primeo Select Euro Fund wurde hinsichtlich eines potentiellen Haftungsrisikos der BA-CA für die Kundenbestände mit einem Volumen von derzeit ca. USD 350 Mio. geprüft. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war eine Plausibilitätsprüfung der deutlich über dem Markt liegenden Performance dieses Fonds.

### 2. Prüfungsergebnis

Die BAWFM ist für mehrere Hedge Fonds als investmentberater tätig, wobei das Management der einzelnen Fonds von Drittlirmen wahrgenommen wird. Im Falle des Primeo Seiect (Euro) Funds wurde das Management über ein Sub-Investment-Advisory Agreement mit der Firma EUROVALEUR an die Firma Bernard L. MADOFF investment Securities LLC, New York (MADOFF) übertragen. Mit der Firma MADOFF gibt es keine schriftliche Vereinbarung, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager MADOFF über dessen Aktivitäten für die BAWFM.

Das Management erfolgt über ein "Managed Account", das direkt beim Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, geführt wird. Die Bank of Bermuda, Luxembourg (BoB, Lux) funglert als spezialisierte Depotbank, die mit der Firma MADOFF ein Sub-Custodian-Agreement abgeschlossen hat. Im Custodian Agreement der BoB mit Primeo Fund wurde die Haftung für Brokerkonten — also auch für das bei MADOFF geführte "Managed Account" — ausgeschlossen. Die Berechnung des Net Asset Value erfolgt auf Basis der vom Manager angelieferten Positionsdaten.

Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu ausschließlich <u>auf Informetionen seltens des Managers angewiesen</u>. Allerdings beauftragt die BoB, Lux laut ihren eigenen Angaben die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit einer quartalsweisen Due Diligence Prüfung des Managers.

Wenngleich eine Haftung für Verluste aus Investionen in einem "Managed Account" im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, so bleibt das Risiko einer Haftung für den im Prospekt nicht genennten Manager bestehen.

Da die <u>Wertpapler- und Cashbestände des bei MADOFF geführten "Managed Accounts" auf einem separaten Konto – "Segregated Account" – bei der amerikanischen Clearingstelle DTC (Depositary Trust & Clearing Corporation) geführt werden, ist das Risiko bei einem Ausfall des Managers minimiert.</u>

- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. In weiterer Folge die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mlo. bei der Firma MADOFF besiehen.
- Die Revision hat daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme hinsichtlich Haftungssituation der BAWFM bzw. der BA-CA empfohlen. Weiters wurde angeregt, die Protokolle der in Auftrag der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfungen einzufordern, um zumindest eine regelmäßige Dokumentation über die Qualität des Managers zu haben.



Management Summary

8894 / Revision

Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Mit einer Fondsperformance von rund 11% in den letzten drei Baisse-Jahren konnte im Vergleich mit dem schwierigen Umfeld der Aktienmärkte eine deutliche Outperformance erzielt werden. Die langjährige Markterfahrung, Marktsstellung sowie die Veranlagungsstrategie des Managers MADOFF ermöglichten in Verbindung mit einem eigens entwickelten technischen Handelassystem, Marktschwankungen auszunutzen und mit der dementsprechenden derfvativen Absicherung diese Performance zu erzielen.

 Die von der Revision vorgenommene stichprobenweise Pr
üfung best
ätigte die Performance. Eine ausreichende Liquidit
ät der einzelnen Positionen war gegeben.

### 3. Waßnahmen

Die Umsetzung der im Detailbericht angeführten Maßnahmen wurde mit den verantwortlichen Stellen gemäß Aktionsplan inhaltlich und terminlich abgestimmt. Erledigungen/Änderungen werden der Revision umgehend gemeidet.

KONZERNREVISION

Or. Melamed

REVISOREN

kinda /

MMag. Markgraf

& Monephy

Zur Kenntnis genommen

Geschäftsführung der BA Worldwide Fund Management Ltd.

11.06,2003

VB 165 / 09950 / Primeo Select Fund

# Bank \ustria

### Inhaltsverzeichnis

Creditanstalt
8894/ Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Mana	gement Summary,	٠4
	Prüfungsgegenstand	
	Prüfungsergebnis	
	laßnahmen	
Detail	bericht	. 5
1. B	ank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM)	5
1.1,	Allgemeine Informationen zum Unternehmen	5
1.2.	Geschäftstätigkeit	6
2. Be	ernard L. Madoff Investment Securities LLC	6
2.1.	Investmentstrategie	8
2,2,	Vertragliche Situation	7
3. Pr	imeo Select Fund	7
3.1.	Performance	7
3,2.	Investments	8
4. Ba	ink of Bermuda, Luxembourg	8
4.1.	Vertragliche Situation	8
4.2.	Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds	9
Aktions	splan1	0

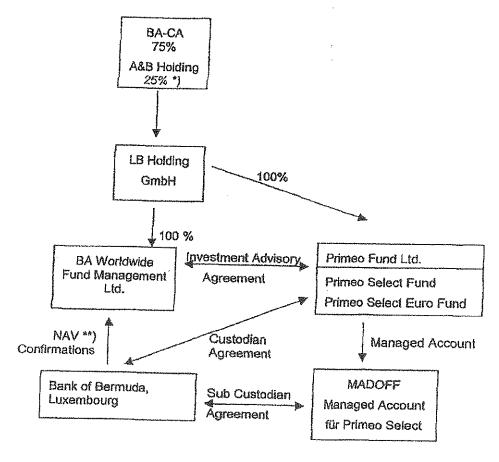
Detailbericht

8894 / Revision Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

# 1. Bank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM)

### 1.1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

BA Worldwide Fund Management (BAWFM) ist eine Offshore Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Island (B.V.I.). Dieser Firmensitz wurde aus steuerlichen Gründen gewählt. Die BAWFM ist eine 100% ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 75% die BA-CA und zu 25% die AVZ beteiligt sind.



- \*) Beteiligung via BA-CA Treuhand
- \*\*) Berechnung des Net Asset Value

11.06.2003

VB 165 / 09550 / Primeo Select Fund

Detailbericht

internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

#### 1.2. Geschäftstätigkeit

Von der BAWFM werden Hedge Fonds-Produkte konzipiert und entwickelt sowle anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge). Die BAWFM ist für die Primeo Fund als investmentberater tätig. Sie hat für diesen Fonds die Auswahl des Managers über die Firma Eurovaleur, mit der ein Sub-Advisory Agreement existiert, getroffen. Mit der Auswahl des Managers, Bernard L. Madoff Investment Securities LLC, wurde auch die unter dem nachstehenden Kapitel beschriebene Investmentstrategie übernommen und akzeptiert. Weitere Tätigkeiten der BAWFM umfassen:

- Erstellung des Fondsprospektes
- Überwachung der Performance
- Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
- Cash Management für den Fond
- Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf.

#### Bernard L. Madoff Investment Securities LLC 2

Die Firma Bernard L. Madoff Investment Securities LLC (MADOFF) wurde 1960 in New York gegründet. Als Broker/Dealer spezialisiert sich MADOFF auf das Market Making der amerikanischen Aktien im S&P 500 Index sowie in Aktien der NASDAQ. Die Firma ist ebenfalls eines der Gründungsmitglieder der Nasdaq Europe. Ein über längere Zeit entwickeltes technisches Handelssystem erlaubt MADOFF ein sehr effizientes Ausnutzen der Markischwankungen in diesen Aktienmärkten.

MADOFF betreut eine breite Schicht von institutionellen Kunden im Bereich der Orderausführung und führt Managed Accounts, in welchen Kundengelder verwaltet werden und die dieselbe Veranlagungsstrategie wie der Primeo Select Fund haben. Die BAWFM unterhält für den Primeo Select Fund seit 1996 ein solches Managed Account bei MADOFF (siehe Pkt. 4.2., Seite 9)

#### 2.1. Investmentstrategie

Die Veranlagungsstrategie des Fonds zielt auf eine eher konservativ erwirtschaftete Performance ab. So wird nur in die größten Aktien des S&P 100 Index veranlagt. Als Absicherung der gekauften Positionen gegen eventuelle Verluste kauft MADOFF standardislerte Put-Optionen auf den S&P 100 Index. Um einen Teil dieser Absicherung zu finanzieren, verkauft MADOFF covered Call-Optionen auf den S&P 100 index. Bei diesen Optionen handelt es sich um out-of-the-money Optionen. Bei einer starken Aufwärtsbewegung des Marktes wird die Performance nach oben limitiert. Da die Aktienmärkte in den letzten 3 Jahren eine negative Performance zeigten, konnte der Fonds durch die gekauften Put-Optionen eine bessere Entwicklung als der Markt erzielen. Die flexible Veranlagungsstrategie ermöglicht es dem Manager ebenfalls Treasury Bills oder Cash in Form eines hochliquiden Geldmarktfonds als Veraniagung zu halten.

Detallbericht

8884 / Revision Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

### 2.2. Vertragliche Situation

Die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen, wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen. Eine schriftliche Vereinbarung mit MADOFF über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit MADOFF existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma MADOFF in New York.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der BAWFM konnte die Empfehlung der Revision im letzten Revisionsbericht 2001, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager abzuschließen, trotz intensiver Gespräche mit der Geschäftsleitung von MADOFF nicht umgesetzt werden. Die Firma MADOFF führt nach deren Angaben Konten für wesentlich größere Investoren ebenfalls ohne schriftliche Vereinbarung.

### 3. Primeo Select Fund

Der Primeo Select Fund wurde im März 1996 aufgelegt und wird von der BA-CA sowie von externen Zubringer vertrieben. Die Zubringerstruktur setzt sich aus in- und ausländischen Institutionen aus der Finanzbranche wie Banken, Sparkassen und Vermögensberatungen zusammen.

Für die Auflage des Primeo Select Funds gibt es nach Aussage der Geschäftsführung der BAFWM keine schriftliche Genehmigung von Seiten des Vorstandes der BA-CA bzw. des Aufsichtsrates der BAWFM. Die Auflage des Fonds wurde in einer Resolution der Primeo Fund Ltd. genehmigt. Der Ressortleiter für Beteiligungsmanagement erinnert sich, dass die Auflage dieses Fonds im Zusammenhang mit der Gründung der BAWFM beschlossen wurde.

### 3.1. Performance

Die Fondsperformance stellt sich wie folgt dar:

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
+12,22%	+16,12%		+14,86%	+11,77%	+11,00%	+9,67%

Für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres konnte der Fonds eine Performance von +2.41% erzielen.

Nachdem der Fonds die ersten 4 Jahre hinter der Performance des S&P 500 zurückblieb, konnte durch die konservative Veranlagungsstrategie in den letzten 3 Jahren eine deutliche Outperformance gegenüber dem Index erzielt werden. Diese Entwicklung entspricht auch der unter Punkt 2.1. dargestellten Investmentstrategie.

Die langjährige Markterfahrung, Marktestellung sowie die Veranlagungsstrategie des Managers MADOFF ermöglichen in Verbindung mit einem eigens entwickelten technischen Handelssystem, Marktechwankungen auszunutzen und mit der dement-sprechenden derivativen Absicherung diese Performance zu erzielen.

 Die Performancezahlen wurden seitens der Revision für die Monate Mal und Juli 2002 sowie April 2003 auf Plausibilität geprüft und für in Ordnung befunden.

11.06.2003

VB 165 / 09550 / Primeo Select Fund

Detallbericht

8894 / Revision Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

### 3.2. Investments

Die stichprobenweise Prüfung der Investments in den Monaten Mai und Juli 2002 sowie April 2003 zeigte, dass seitens des Managers ausschließlich in liquide Aktien des S&P 100 index', T-Bills sowie in den Geldmarktfonds Fidelity Spartan investiert wurde. Zum Zwecke von zusätzlichen Prämieneinnahmen bzw. zur Absicherung wurden standardisierte Call- und Put-Optionen auf den S&P 100 verwendet.

 Betreffend der Liquidität der einzelnen Positionen, konnte im Rahmen der Pr
üfung kein Risiko von der Revision lokalisiert werden, da es sich um hochliquide Titel handelt, die jederzeit im Markt verwertet werden k\u00f6nnen.

### 4. Bank of Bermuda, Luxembourg

Da der Primeo Select Fund ein in Österreich zugelassener ausländischer Fonds ist, sehen die Zulassungsbestimmungen für ein derartiges Investmentzertifikat eine europäische Depotbank vor, welche die Verwaltungstätligkeiten übernimmt.

Da dieser Fonds über ein Managed Account (MADOFF) gemanagt wird, wurde die BoB, Lux als Depotbank ausgewählt. Die BoB, Lux ist auf derartige Fondskonstruktionen spezialisiert. Die Hauptaufgaben der BoB, Lux umfassen die Berechnung des Net Asset Value (NAV), die Aufbewahrung sowie die Weiterleitung der Geschäftsbestätigungen an die BAWFM. Aufbereitung der Halbjahres- und Jahresberichte und die Überprüfung der von MADOFF disponierten Wertpapierbestände.

### 4.1. Vertragliche Situation

Die BAWFM hat im Dezember 1996 mit der BoB, Lux ein Custodian Agreement abgeschlossen, das bis dato Gültigkeit hat. Dieses Custodian Agreement regelt auch den Geldtransfer der Kundengelder an den Manager MADOFF. Alle operativen Tätigkeiten, die einer Depotbank zukommen, nimmt die BoB, Lux wahr. Als Kontroll- und Transferagent funglert die Bank of Bermuda (Cayman) Ltd.

Ein Sub-Custodian Agreement seitens der BoB, Lux mit der Firma MADOFF regelt den Transfer und die Verwahrung der eingegangenen Wertpapier- und Cashbestände über ein sogenanntes "Segregated Account" - separat geführtes Konto. Dieses Konto wird bei der zentralen amerikanischen Clearingstelle DTC (Depositary Trust and Clearing Corporation) geführt. Dadurch werden die Eigentumsrechte des jeweilige Kunden an den Wertpapierbeständen gewährleistet.

Die BoB, Lux beauftragt die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit quartalsweisen Due Diligence Prüfungen des Managers, in welchen die anzuwendenden Sorgfaltsstandards im Umgang mit Kundengeldern sichergestellt werden. Die BAWFM wird vom Ergebnis der Due Diligence Prüfungen regelmäßig mündlich unterrichtet.

Die Revision empfiehlt, die Protokolle der von Seiten der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfungen anzufordern, um dadurch zumindest ein Indirektes Monitoring der Qualität des Managers sicherzustellen.

Detailbericht

8894 / Revision Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Die Revision hat im Zuge der Prüfung das seit dem Jahr 1996 gültige Custodian Agreement mit der BoB, Lux der Stelle 8446 / Legal Desk zur Überprüfung betreffend Haftung für die Assets under Management vorgelegt.

 Seltens der BoB, Lux wurde im Custodian Agreement die Haftung f
ür Werlpapier- und Geldbestände auf Brokerkonten explizit ausgeschlossen.

### 4.2. Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds

Eine Besonderheit bei der Konstruktion dieses Fonds stellt das Management über das oben erwähnte "Managed Account" dar. Dabei werden die disponierten Wertpapierbestände nicht bei der Depotbank verwahrt, sondern beim Manager über ein separates Konto geführt. Auf dieses Konto hat der Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, direkten Zugriff.

- Bel der Kontrolle der vorgenommenen Wertpapiertransaktionen für den Primeo Select Fund ist die BAWFM einzig und allein vom Manager abhängig.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BOB, Lux trotz Vorliegen eines Sub-Custodian Agreements mit dem Manager die Haftung für diesen ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge für die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzelt ca. USD 350 Mio. bei der Firma MADOFF bestehen.
- > Von der Revision wird daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme, in welcher die Haftungssituation für die BAWFM bzw. die BA-CA transparent dargelegt wird, empfohlen.

E	
ctionsplan	
¥	

Traigrafie from the same of the secretary of the same	ERLEDIGUNG	Termin
	ERL	Zuständig
		Maßnahme
		Berichtspunkt
		ž

internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

3894 / Revision

Bank Austria Creditanstalt Rating

٧	N
30,09,2003	31.08.2003
8335	9550
Einholung eines Rechtsgutachtens hinsichtlich der Haftung der BAWFM bzw. der BA-CA	Einholung der Due Diligence Protokolle von der Depotbank
Fehlende vertragliche Grundlage mit dem Manager MADOFF sowie Haftungsausschluss der Depotbank	Kein regelmäßiges Monitoring der Bonität Einholung der Due Diligence Protokolle des Brokers
	~;

Railing: 1=kritisch, urmittelbarer Handlungsbedaff, 2=dringend und virchtig, 3=sinnvoll und nützlich, Zusatz \*resultiert aus wesentlichem Mangel

Für die Umsetzung der angeführten Maßnahmen bzw. deren Veranlassung ist der Leiter der geprüften Stelle hauptverantwortlich.

Über alle hier angeführten Punkte – insbesondere über die Erledigung bzw. Umsetzung der Maßnahmen – ist bis spätestens zu den angeführten Terminen ein Statusbericht zu übermitteln.

Seite 10

VB 165 / 09550 / Primeo Select Fund

11.06.2003

### Revisionsbericht Nr. 165 vom 11.06.2003

geprüfte Einheit: 09950/BA Worldwide Fund Management Ltd.

Leitung: Dr. Fano-Leszczynski Prüfung: Primeo Select (Euro) Fund

Stichtag: 31.05.2002, 31.07.2002 und 30.04.2003

Prüfungsaufwand: 20 Personentage

Ergebnis: keine schriftliche Vereinbarung mit dem Management.

Nahezu ausschließliche Abhängigkeit bei der Prüfung der Transaktionen um Positionen vom

Manager

Verteiler: Mag. Kadrnoska

Mag.. Cernko DDr. Kretschmer Mag. Nograsek

Mag. Handbüchler

Mag. Simon

Geschäftsführung BA Worldwide Fund Management Ltd. [...]

[...]

### Prüfergebnis:

Die BAWFM ist für mehrere Hedgefonds als Investmentberater tätig, wobei das Management der einzelnen Fonds von Drittfirmen wahrgenommen wird. Im Falle des Primeo Select (Euro) Funds wurde das Management über ein Sub-Investment-Advisory Agreement mit der Firma EUROVALEUR an die Firma Bernhard L. Madoff INVESTMENT SECURITIES LLC New York (Madoff) übertragen. Mit der Firma Madoff gibt es keine schriftliche Vereinbarung, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager Madoff über dessen Aktivitäten für die BAWFM.

Das Management erfolgt über ein "managed Account", das direkt beim Manager, der gleichzeitig auch Brokerdealer ist, geführt wird. Die Bank of Bermuda, Luxembourg (BoB Lux) fungiert als spezialisierte Depotbank, die mit der Firma Madoff ein Sub-Custodian-Agreement abgeschlossen hat. Im Custodian Agreement der BoB mit Primeo Fund wurde die Haftung für Brokerkunden – also auch für das bei Madoff geführte "managed Account" – ausgeschlossen. Die Berechung des Net-Asset-Value erfolgt auf Basis der vom Manager angelieferten Positionsdaten.

Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu ausschließlich <u>auf Informationen seitens des Managers angewiesen</u>. Allerdings beauftragt die BoB, Lux laut ihren eigenen Angaben die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit einer quartalsweisen Due Diligence Prüfung des Managers.

Wenngleich eine Haftung für Verluste aus Inquisitionen in einem "managed Account" im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, so bleibt das Risiko einer Haftung für den im Prospekt nicht genannten Manager bestehen.

Da die Wertpapier- und Cashbestände des bei Madoff geführten "managed Accounts" auf einem separaten Konto – "segregated account" – bei der amerikanischen Clearingstelle DTC (Depositary Trust & Clearing Cooperation) geführt werden, ist das Risiko bei einem Ausfall des Managers minimiert.

- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen.
- Die Revision hat daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme hinsichtlich Haftungssituation der BAWEM bzw. der BA-CA empfohlen Weiters wurde angeregt;
   die Protokolle der im Auftrag der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfung einzufordern, um zumindest eine regelmäßige Dokumentation über die Qualität des Managers zu haben.

[...]

- 1.2. Geschäftstätigkeit von der BAWFM werden Hedgefonds-Produkte konzipiert und entwickelt sowie anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge) Die BAWFM ist für die Primeo Fund als Investmentberater tätig. Sie hat für diesen Fonds die Auswahl des Managers über die Firma EUROVALEUR, mit der ein Sub-Advisory Agreement existiert, getroffen. Mit der Auswahl des Managers, Bernhard L. Madoff Investment Securities LLC, wurde auch die unter dem nachstehenden Kapitel beschriebene Investmentstrategie übernommen und akzeptiert. Weitere Tätigkeiten der BAWFM umfassen
  - Erstellung des Fondsprospektes
  - Überwachung der Performance
  - Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte
  - Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
  - Cashmanagement f
    ür den Fonds
  - Plausibilitätskontrolle des Net-Asset-Value (NAV) der von der Depotbank verrechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlich werden darf.

666

2.2 Vertragliche Situation: die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen. Eine schriftliche Vereinbarung mit Madoff über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit Madoff existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma Madoff in New York.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der BAWFM konnte die Empfehlung der Revision im letzten Revisionsbericht 2001, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager abzuschließen, trotz intensiver Gespräche mit der Geschäftsleitung von Madoff nicht umgesetzt werden. Die Firma MADOFF führte nach deren Angaben für wesentlich größere Investoren ebenfalls ohne schriftliche Vereinbarung.

...

### 4. Bank of Bermuda, Luxembourg

4.1 Vertragliche Situation: Die BAWFM hat im Dezember 1996 mit der BoB, Lux ein Custodian Agreement abgeschlossen, das bis dato Gültigkeit hat. Dieses Custodian Agreement regelt auch den Geldtransfer der Kundengelder an den Manager MADOFF. Alle operativen Tätigkeiten, die einer Depotbank zukommen, nimmt die BoB, Lux wahr. Als Kontroll- und Transferagent fungiert die Bank of Bermuda (Caymon) Ltd.

Ein Sub-Custodian Agreement seitens der BoB; Lux mit der Firma Madoff erledigt den Transfer und die Verwahrung der eingegangenen Wertpapiere und Cashbestände über ein so genanntes "Segregated Account" – separat geführtes Konto. Dieses Konto wird bei der zentralamerikanischen Clearingstelle DTC (Depositary Trust & Clearing Cooperation) geführt. Dadurch werden die Eigentumsrechte des jeweiligen Kunden an den Wertpapierbeständen gewährleistet.

Die BoB, Lux beauftragt die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit quartalsweisen Due Diligence Prüfungen des Managers, in welchen die anzuwendenden Standards im Umgang mit Kundengeldern sicher gestellt werden. Die BAWFM wird vom Ergebnis der Due Diligence Prüfungen regelmäßig mündlich unterrichtet.

- Die Revision empfiehlt, die Protokolle der von Seiten der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfung anzufordern, und dadurch zumindest ein indirektes Monitoring der Qualität des Managers sicher zu stellen. Die Revision hat im Zuge der Prüfung das seit dem Jahr 1996 gültige Custodian Agreement mit der BoB, Lux der Stelle 88446/Legal Desk eine Prüfung betreffend Haftung für die Assets under management vorgelegt.
- Seitens der BoB, Lux wurde im Custodian Agreement die Haftung für Wertpapierund Geldbestände auf Brokerkonto explizit ausgeschlossen.

### 4.2 Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds

Eine Besonderheit bei der Konstruktion dieses Fonds stellt das Management über das oben erwähnte "managed Account" dar. Dabei werden die disponierten Wertpapierbestände nicht bei der Depotbank verwahrt, sondern beim Manager über ein separates Konto geführt. Auf dieses Konto hat der Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, direkten Zugriff.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at

7

- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux trotz Vorliegen eines Sub- und Custodian Agreements mit dem Manager die Haftung für diesen ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge für die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen.
- Von der Revision wird daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme, in welcher die Haftungssituation für die BAWFM bzw. die BA-CA transparent dargelegt, empfohlen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

JUSUZ.

REPUBLIK ÖSTERREICH HANDELSGERICH F NIER

AZ:

EINGELANGT

16. Warz 2012

B&S BÖHMDORFER SCHENDER Rechtsanwälte GmbH (Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien 426

Tel.: +43 (0)1 51528

### TEIL- UND ZWISCHENURTEIL

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den in der Rechtssache der klagenden Partei vertreten durch Dr. Dieter Böhmdorfer Rechtsanwalt GmbH in 1040 Wien, wider die beklagte Partei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, vertreten durch DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien wegen € 5,260.209,24 sA nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von Aktien des Primeo Select EURO Fund (ISIN: KYG7243U1085) € 2.000.400,03,— samt 5,09 % Zinsen seit 22.2.2008 binnen 14 Tagen zu zahlen, besteht dem Grunde nach zu Recht.
- 2. Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) US-\$ 999.999,79 samt 5,09 % Zinsen seit 2.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.
- 3. Das erste Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro zum Valutastichtag 22.1.2004, sohin € 797.067.—, samt 5,09 % Zinsen seit 22.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen wird abgewiesen.
- 4. Das zweite Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro

samt 5.09 % Zinsen aus US-De

zum Wechselkurs des Tages der Urteilsverkündung samt 5,09 % Zinsen aus US-Dollar 999.999,79 seit 22.1.2004 zum Gegenwert in der Währung Euro zum Wechselkurs des Tages der Urteilsverkündung binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.

- 5. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro zum Wechselkurs des Tages der Klagseinbringung am 14.10.2010, sohin € 710.229,85, samt 5,09 % Zinsen seit 22.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen, besteht dem Grunde nach zu Recht.
- 6. Die Entscheidung über die weiteren Klagebegehren betreffend den Ankauf von Stück Primeo Select Fund-B-US Dollar um einen Betrag von US-\$ 1,500.000,02 sowie betreffend die Ankäufe von Stück Herald USA Segregated Portfolio One USD im Wert von USD 1.300.194,48 und von Anteilen Herald USA Segregated Portfolio One EURO um € 559.999,21 bleibt vorbehalten.
- 7. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt dem Endurteil vorbehalten.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Beim Primeo Fund handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds mit unterschiedlichen Serien bzw Subfonds, darunter auch Primeo Select Fund, der in eine Euround eine USD-Anteilsklasse aufgeteilt ist. Die Anteilsscheine werden in Form von Aktien ausgegeben. Emittentin ist die nach dem Recht der Cayman Islands gegründete und dort situierte Fondsgesellschaft Primeo Funds Limited, die sich derzeit in Liquidation befindet.

Die Klägerin begehrte zuletzt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte – soweit für das vorliegende Teil- und Zwischenurteil relevant – zusammengefasst vor, dass sie vertreten durch ihre Vermögensverwaltung, die (im Folgenden: , am 4.11.2002, 2.1.2004 und 22.2.2008 insgesamt drei Mal Anteile am Primeo Fund Limited gekauft habe, wobei die ersten beiden Käufe in US-Dollar und der dritte Kauf in Euro erfolgt sei. Basis der Ankaufsentscheidungen seien umfangreiche Präsentationen und Fondsbeschreibungen, Fragebögen, Telefonate und persönliche Gespräche in Wien mit von der beklagten Partei ausgewählten und als kompetent



vorgestellten Repräsentanten gewesen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage seien auch die Emissionsprospekte der Primeo Fund Limited (in der Folge: PFL) gewesen, die die beklagte Partei der bermittelt habe. Die bestellt habe sich auch der PEH Wertpapier AG Österreich (in der Folge: PEH) bedient. Zwischen der was und Vertretern der beklagten Partei hätten detaillierte Informationsgespräche stattgefunden, ergänzend sei eine direkte Korrespondenz, unter anderem mit Dr. Urszula Radel-Leszczynski erfolgt. Die beklagte Partei die Klägerin seit 2001 mit der **Funktion** der Depotbank Zahlungsverkehrsabwicklung betraut gewesen; es habe. daher seit 2001 eine Vertragsbeziehung zwischen den Streitteilen bestanden.

Besonderen Wert habe die state als Beraterin der Klägerin – insbesondere nach dem Ersterwerb – auf die Durchsicht der Jahresberichte gelegt.

Die beklagte Partei sei Repräsentantin des PFL mit der Aufgabe der Prüfung des Prospekts als Prospektkontrollorin gewesen. Sie habe vor allem in ihrer Eigenschaft als Prospektkontrollorin immer die volle Verantwortung für den PFL getragen. Sie wäre als Repräsentantin und Prospektkontrollorin ex lege verpflichtet gewesen, die Prospekte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, was sie aber unterlassen habe.

Die Emissionsprospekte differenzierten nicht zwischen österreichischen und nicht österreichischen Anlegem, sondern würden sich erkennbar auch an nicht österreichische Anleger richten. Im übrigen sei die Klägerin österreichische Staatsbürgerin und lebe überwiegend auch in Österreich.

Die für die Ankaufsentscheidungen maßgeblichen Emissionsprospekte hätten sich faktisch zur alleinigen Informationsquelle erhoben. Für die Ankaufsentscheidung der durch die vertretenen Klägerin sei es wesentlich gewesen, dass die beklagte Partei mit eigenem Kapital in Primeo investiert gewesen sei und das Geschehen beim PFL über ihre Leute und über die Beratungsfirma BAWFM kontrolliert habe. Die beklagte Partei habe verschwiegen, dass bei Primeo in den Händen der Madoff-Betrugsfirma BLMIS die Entscheidungs- und Kontrollfunktionen zusammengefallen seien. Auch sei verschwiegen worden, dass der Fonds tatsächlich in keinerlei Finanzinstrumente investiert habe. Es sei durch die Prospekte der Eindruck vermittelt worden, dass sämtliche Investment- und Anlageentscheidungen durch Mitarbeiter des Konzemuntemehmens der beklagten Partei getroffen würden und es sich bei Primeo um ein Produkt der beklagten Partei handle. Dieser Eindruck sei dadurch verstärkt worden, dass im Prospekt die Herkunft der Vorstandsmitglieder des PFL bzw des Investmentberaters BAWFM aus dem Konzern der beklagten Partel ausdrücklich hervorgehoben werde. Die Emissionsprospekte betonten auch mehrmals, dass die Gelder des Fonds diversifiziert veranlagt würden und durch eine Streuung eine Risikominimierung erfolge. Es sei den Prospekten zu entnehmen gewesen, dass der Investmentberater BAWFM



das Grundportfolio von Investmentgesellschaften und Manager kontrolliere und sicher stelle, dass keine Gruppe von Investmentgesellschaften oder Managern mehr als 20 % der Gelder des Fonds bei einem einzelnen Emittenten investiere. Den Prospekten sei die Zusicherung eines breit gestreuten Portfolios zu entnehmen. Es werde in den Prospekten von einer Mehrzahl von Managern ausgegangen und die Risikostreuung und Überwachung der Manager unter Verantwortung der BAWFM zugesagt. Die Prospekte seien insoweit eklatant unrichtig, weil es die ganze Zeit über nur einen Manager gegeben habe. In den Prospekten sei auch nicht erwähnt, dass Madoff als Manager des Fonds agiert habe. Die durch die vertretene Klägerin hätte in einen Investmentmanager Madoff (oder seine Firma BLMIS) kein Vertrauen gehabt, weil er am Markt keinen guten Ruf gehabt habe.

Auch die Behauptung in den Prospekten, dass die BAWFM als Beraterin Verwaltungsentscheidungen treffe und unter Anleitung und Kontrolle des Vorstands des Fonds die Wahl und Kontrolle von Managern für den Fonds überwache, sei unrichtig. Dr. Radel-Leszczynski habe der Fides gegenüber im Mai 2003 bewusst unrichtig mitgeteilt, dass die BAWFM – im Endeffekt also die beklagte Partei – eine effektive Kontrolle durchführe, was tatsächlich gar nicht der Fall gewesen sei. Hätte die beklagte Partei in den Prospekten erwähnt, dass eine Kontrolltätigkeit effektiv nicht durchgeführt werde, hätte die Klägerin nicht investiert. Die Erwähnung in den Prospekten, dass ein Managed Account eröffnet werden könne, sei kein Hinweis gewesen, dass keine Kontrolle stattfinden werde.

Im Prospekt vom 25.4.2007, das der dritten Ankaufsentscheidung zugrunde gelegen habe, sei darauf verwiesen worden, dass als Depotbank eine 100%-ige Tochter der HSBC Holding fungiere. In keinem der Emissionsprospekte sei erwähnt worden, dass die Madoff-Firma BLMIS mit Wissen der beklagten Partei auch mit der Rolle als Depotbank betraut worden sei, wodurch die Kontrollfunktion der Depotbank aufgehoben gewesen sei, weil die BLMIS zugleich als einziger Manager und Depotbank (Sub-Custodian) fungiert habe. Dieser Umstand sei der beklagten Partei die ganze Zeit über bekannt gewesen und von dieser gezielt verschwiegen worden. Die Funktionstrennung zwischen Investmentmanagement einerseits und der Depotbank andererseits sei besonders wichtig. Hätte die bezweicht erworben.

Es sei am internationalen Kapitalmarkt keineswegs üblich, dass ein Investmentmanager auch als Depotbank (Sub-Custodian) fungiere. Die Rechenschaftsberichte seien nicht Teil der Emissionsprospekte, die auf die Rechenschaftsberichte auch nicht verweisen würden.

Der beklagten Partei seien die zuvor angeführten schweren Bedenken gegen die Konstruktion des PFL bereits durch den internen Revisionsbericht vom August 2001 bekannt gewesen. Der beklagten Partei sei zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bewusst gewesen, dass die Rollen des Managers und der Depotbank bei BLMIS zusammengefallen seien. Ein weiterer



interner Revisionsbericht vom Juni 2003 habe diese Mängel in der Konstruktion neuerlich aufgezeigt. Die beklagte Partei habe all diese Warnungen durch die Innenrevisonsberichte unbeachtet gelassen.

Da der PFL in Liquidation sei, sei derzeit unklar, ob die geschädigten Anleger überhaupt einen Schaden ersetzt bekämen. Die Klägerin halte die von ihr erworbenen Anteile am PFL nach wie vor auf einem Depot bei der Deutsche Bank.

Hätte die Klägerin nicht in Primeo investiert, so hätte sie andere Fonds mit einer marktneutralen, also nicht benchmark-abhängigen Strategie gewählt. Die Klägerin habe nach Fonds gesucht, die unabhängig von der Entwicklung der Märkte durchgängig einen in absoluten Zahlen positiven Ertrag erwirtschafteten (absolute return Ansatz). Die Klägerin hätte daher alternativ in den gemischten Fonds Oppenheim Strategiekonzept I oder in den investmentfonds Lupus Alpha Structure Invest investiert.

Die beklagte Partei hafte gemäß § 11 Abs 1 KMG im Durchgriff sowohl als Emittentin als auch als Repräsentantin und Prospektkontrollorin. Im übrigen sei die beklagte Partei von der Prospektprüfung ausgeschlossen gewesen, weil sie direkt und indirekt maßgeblichen Einfluss auf sämtliche Entscheidungen des PFL genommen habe.

Der Umstand, dass Drittverwahrer und Sub-Manager ident gewesen seien, sei eine gemäß § 26 Abs 2 Investmentfondsgesetz in den Emissionsprospekt aufzunehmende Angabe von wesentlicher Bedeutung.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beantragte die kostenpflichtige Klageabweisung. Sie brachte – soweit für das Teilurteil von Relevanz – zusammengefasst vor, dass die beklagte Partei selbst ein Opfer der betrügerischen Machenschaften des Bernard L. Madoff geworden sei. Die beklagte Partei habe die Klägerin – bzw ihren Vertreter — niemals beraten. Im übrigen sei der die ganze Zeit über bekannt gewesen, dass der Primeo Select Fund lediglich einen Manager habe, sämtliche Investitionen über ein Managed Account erfolgten und Bernard L. Madoff bzw BLMIS Manager gewesen sei. Die Klägerin müsse sich das Fachwissen, den Kenntnisstand und die jahrelange Erfahrung des Gründers der zurechnen lassen, der hauptberuflich Gelder in Milliardenhöhe verwalte und veranlage. Überdies sei die Klägerin zusätzlich auch durch einen Mitarbeiter der PEH beraten worden.

Ausdrücklich bestritten werde, dass die Klägerin bzw die die Ankaufsentscheidungen auf Basis der Emissionsprospekte getroffen hätte. Die Emissionsprospekte selen von pzw dessen Mitarbeitern zweifelsfrei nicht gelesen worden.

Im übrigen selen die Emissionsprospekte richtig und vollständig und enthielten eine Vielzahl an Risikohinweisen. Die beklagte Partel als Prospektkontrollorin und Repräsentantin habe lediglich die Verpflichtung gehabt, den Prospekt auf formale Vollständigkeit lückenlos zu überprüfen und die vorliegenden Unterlagen des Emittenten durch Stichproben auf ihre

Absprache mit der Finanzmarktaufsicht auch nachgekommen.

Den Emissionsprospekten sei klar und deutlich zu entnehmen gewesen, dass die Veranlagung über einen Manager erfolgen könne, der seinerseits die auf sein Managed Account übertragenen Vermögenswerte diversifiziert zu veranlagen habe. Die Emissionsprospekte würden die Investitionsstrategie des Primeo Select Fund richtig und vollständig wiedergeben. BLMIS bzw Madoff sei ein branchenführendes Unternehmen von hervorragendem Ruf gewesen.

Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Dieser Pflicht sei die beklagte Partei in stetiger

An einzelnen Fondspositionen sei die gar nicht interessiert gewesen, die Investitionstätigkeit des Primeo sei für gewesen. Die namentliche Nennung des Managers im Emissionsprospekt sei gesetzlich nicht vorgesehen und auch praktisch nicht möglich. Die Klägerin hätte im übrigen auch dann investiert, wenn ihr die beklagte Partei über Nachfrage mitgeteilt hätte, dass Bernard L. Madoff bzw die BLMIS als Manager des Primeo fungiert hätten.

Aus den den Anlegern regelmäßig übermittelten Jahres- und Halbjahresberichten sei ab dem Halbjahresbericht per 30.6.2007 klar hervorgegangen, dass weit mehr als 95 % der Gelder des Primeo Fund in den Herald Fund investiert worden seien.

Die beklagte Partei als Repräsentantin und Prospektkontrollorin habe sich auf die Richtigkeit der testierten Jahresabschlüsse der BLMIS und der sonstigen Prüfdokumente verlassen können.

Sowohl die Depotbank Bank of Bermuda (später firmierend als HSBC (Luxemburg)) als auch der ursprüngliche Investmentberater BRWFM hätten anhand von Transaction Slips die laufende Geschäftstätigkeit des Managers BLMIS kontrolliert. Die beklagte Partei sei nicht verpflichtet gewesen, eine Bestimmung in den Emissionsprospekt aufzunehmen, mit der die Existenz des Sub-Custodians offengelegt werde. Die in den Prospekten genannte Depotbank hafte auf der Grundlage des Depotbankvertrages. Ob die Depotbank einen Sub-Custodian bestelle, liege in der alleinigen Verantwortung der Depotbank und sei für deren Haftung auch irrelevant. Die Depotbank habe den Manager BLMIS ohne Zutun der beklagten Partei als Sub-Custodian bestellt. Im übrigen sei es nach dem anzuwendenden Recht der Cayman Islands jedenfalls zulässig, dass die selbe Person sowohl Händler als auch Manager und Depotbank sei. Die Innehabung mehrerer Funktionen sei auch in der Praxis durchaus üblich

und zulässig.

Die beklagte Partei sei von der Prospektkontrolle keineswegs ausgeschlossen gewesen, weil sie faktisch keinen Einfluss auf die Gebarung des Primeo Select Fund gehabt habe.

Aus den Rechenschaftsberichten, die einen integralen Bestandteil der Emissionsprospekte bildeten und mit diesen gemeinsam zu übergeben seien, seien Hinweise zur Doppelfunktion der BLMIS als Inhaberin des Managed Account und Sub-Custodian zu entnehmen gewesen.

Das Klagebegehren habe richtiger Weise darauf zu lauten, dass Zug um Zug gegen Rückgabe der jeweiligen Aktien die Rückerstattung des zum Ankauf verwendeten US-Betrags in Euro zum Wechselkurs zum Zeitpunkt der Anbringung der Klage begehrt werden könne.

Eine allfällige Haftung der beklagten Partei aus ihrer Funktion als Prospektkontrollorin komme überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Vertrieb in Österreich stattgefunden habe. Im vorliegenden Fall seien aber alle Anteilskäufe durch die Klägerin über bzw direkt aus Deutschland getätigt worden.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden sowie Vernehmung der Zeugen Günter Stadler, Dr. Urszula Radel-Leszczynski und Eric Stranimaier.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin bedient sich seit dem Jahr 2001 zur Verwaltung ihres Vermögens der mit Sitz in München. Die sist eine von geleitete der vier professionelle Vermögensverwalter mit unterschiedlichen Aufgabengebieten und zumindest drei weitere Angestellte mitarbeiten. Das Vermögen der diversen Asset-Klassen veranlagt, die von immobilien Unternehmensbeteiligungen bis hin zu Wertpapieren reichen. st für den Bereich der liquiden Vermögen, worunter primär Wertpapiere zu verstehen sind, verantwortlich. Die **1988** trifft Investitionsentscheidungen grundsätzlich erst nach Durchführung eines langen Prüfungsprozesses, der mit der Durchsicht und Prüfung der über ein bestimmtes Produkt vorhandenen Dokumente wie etwa Emissionsprospekte, Jahresberichte und Peer Group Vergleiche, beginnt. Nach diesem Prüfungsprozess fällt dann die tale bzw deren Leiter tale and die Entscheidung, ob eine Investition durchgeführt wird oder nicht (Zeuge

Bereits Ende der 1990-iger Jahre erhielt von nicht näher feststellbaren Bankmanagern den Hinweis, er solle den Fonds Primeo im Auge behalten. Aus diesem Grund behielten Mitarbeiter der seit Ende der 1990-iger Jahre Primeo mit dem Hintergedanken, in dieses Produkt später einmal vielleicht investieren zu wollen, im Blickfeld (Zeuge NON 17 S 8).

Mit Schreiben vom 5.12.2000 teilte die beklagte Partei der Klägerin zu Handen ihres Vermögensverwalters mit, dass die Klägerin als professionelle Marktteilnehmerin behandelt werde und die beklagte Partei daher Abstand von Befragung und Beratung im Sinne des WAG nehme, jedoch zur Beratung bereit sei, wenn die Klägerin unbeachtet dessen im Einzelfall eine solche wünsche (Blg ./1).

Im Sommer 2002 überlegte aufgrund des zu diesem Zeitpunkt schwierigen Börsenklimas eine Zeichnung des Produkts Primeo. Er wandte sich in diesem Zusammenhang an der stellt auf den für das Vermögen der Klägerin bei der beklagten Partei zuständigen Kundenbetreuer, und ersuchte um Übermittlung von Unterlagen. Mitarbeiter der beklagten Partei bzw der Bank Privat AG, einer Tochtergesellschaft der im Juli 2002 auf dessen Ersuchen Fact beklagten Partei, übermittelten Sheets für den Primeo Select sowie einen Peer Group Vergleich (Blg ./5 und ./6). Da die Mitarbeiter der beklagten Partei grand begrandlich gegenüber aus seiner Sicht kein ausreichendes Entgegenkommen im Bereich der anfallenden Gebühren signalisierten. machte sich aus auf die Suche nach einer alternativen Möglichkeit, um Anteile am Primeo zeichnen zu können und stieß so auf die VPM Vermögensverwaltungs AG mit Sitz in 1010 Wien (nunmehr: PEH). Mitarbeiter der VPM übermittelten auf dessen Ersuchen Emissionsprospekte betreffend Primeo, darunter jedenfalls den Emissionsprospekt mit Stand September 2002. Dieser Emissionsprospekt (Blg. /D) ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Dieser Prospekt lautete auszugsweise wie folgt:

### "EINLEITUNG [...]

Abgesehen von jenen Personen, die in diesem Prospekt genannt werden, wurde niemand ermächtigt, andere Informationen oder Zusagen über den Fonds auszusprechen, falls solche Informationen oder Zusagen ausgesprochen werden, darf man sich auf diese nicht verlassen [...]

Die Vorstandsmitglieder des Fonds, deren Namen im Kapital "Vorstand und leitende



Angestellte" aufgelistet werden, übernehmen die Verantwortung für die hierin enthaltenen Informationen. Die hierin enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Glauben der Vorstandsmitglieder (die Vorsorge getroffen haben, um sicherzustellen, dass das auch wirklich der Fall ist) den Tatsachen; es wurde nichts ausgelassen, das eine Auswirkung auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte [...]

### ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehende Zusammenfassung bezieht sich vollständig auf die genaueren Informationen, die an anderen Stellen des Emissionsprospekts aufscheinen.

Der Fonds Der Primeo Fund ist ein offener investmentfonds für nicht-US Investoren, die einen Teil ihrer Vermögenswerte in einen Fonds investieren möchten, dessen Schwerpunkt auf der Erhaltung von Kapital durch Streuung der Investitionen liegt. Siehe "Der Fonds".

Anlageziel und Vorgangsweise Der Primeo Fund besteht aus zwei unterschiedlichen Serien: Primeo Global Fund und Primeo Select Fund. Weiters gibt es eine Anteilsklasse zum Primeo Select Fund: Primeo Select Euro Fund.

Anlageziel der Fonds (laut nachstehender Definition) ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Streuung von Investitionen [...]

Das Anlageziel von Primeo Select Fund ist die Investition in liquide US Aktien und Indexoptionen mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses. Das Anlageziel des Primeo Select Euro Fund ist die Investition in Euro, die in US Dollar umgetauscht, abgesichert und in Primeo Select Fund Aktien investiert werden [...]

investmentberater BA Worldwide Fund Management Ltd (nachstehend "Berater" genannt), ein Unternehmen nach British Virgin Islands Recht, fungiert als Investmentberater des Fonds. Der Berater ist für die Beratung bezüglich der Auswahl und Überprüfung der Manager und Investmentgesellschaften und der Unternehmen zuständig, denen die Vermögenswerte zugeteilt werden, sowie für jene sonstigen Verwaltungsaufgaben, die gemeinsam mit dem Fonds vereinbart werden. Der Berater fungiert als Berater für die Primeo Global Fund, Primeo Select Fund und Primeo Select Euro Fund Aktien und hat das Recht, einen oder mehrere Manager zu bestellen, die ihn bei der Beratung im Zusammenhang mit Veranlagungen, die in den Fondskategorien getätigt werden [,] unterstützen.

Die Wahl der Manager hängt von mehreren Kriterien ab, u.a. von deren Erfahrung und bisheriger Performance. Eine solche Auswahl von Managern hat das Ziel, das Risiko zu streuen und die entsprechende Volatilität zu verringern, wodurch das gefördert werden soll, was der Berater als potentiellen langfristigen Ertrag bezeichnet. [...]



Verwalter und Depotbank Verwaltungs- und Eintragungsdienste erbringen die Bank of Bermuda (Cayman) Limited als Verwalter, und die Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. als Depotbank [...]

#### DER FONDS

[...]

### ANLAGEZIEL UND VORGANGSWEISEN

[...]

### Anlageziel - Select Fund und Select Euro Fund

Der Select Fund ist der Ansicht, dass das Ziel des langfristigen Kapitalzuwachses und die beabsichtigte Verringerung von Port[e]feuille-Volatilität und Marktrisiko dadurch unterstützt wird, dass Select Fund Gelder unter einer diversifizierten Gruppe liquider Aktien aufgeteilt werden. [...]

Für die Primeo Select Fund Aktionäre plant der Fonds, das Ziel des langfristigen Kapitalzuwachses durch vorrangige Veranlagung in liquide US Anteilspapiere, inkl. jener im Standard & Poor's 500 Index, sowie in Indexoptionen zu erreichen. Diese Veranlagungen werden zur Zeit von einem Manager in Form eines Managed Account getätigt.

Weiters gibt es eine Anteilsklasse, den Select Euro Fund, der in Euro gezeichnet wird. Die Euro werden in US Dollar umgetauscht, abgesichert und in Primeo Select Fund investiert.

### Anlagemethode - Select Fund und Select Euro Fund

Der Select Fund wird auf Empfehlung von BA Worldwide Fund Management Ltd., dem Berater, und anderen professionellen Beratern (siehe nachstehende Definition) kontinuierlich Investmentgesellschaften und Manager auswählen, die sich in Bezug auf Anlagestrategien. Märkte und Finanzinstrumente unterscheiden. Der Berater wird bei der Wahl der Investmentgesellschaften und Manager deren Erfahrung, Performance auf dem Markt, Handelsstrategie und -technik, Erfahrung und Urteilsvermögen in Betracht ziehen. Der Berater wird auch Kontakte der Bank Austria Creditanstalt AG in der internationalen Finanzwelt nutzen und sich mit Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten oder anderen professionellen Beratem bezüglich Überprüfung aer und Empfehlung von Investmentgesellschaften und Managern beraten.

Gelder des Fonds, die auf Primeo Select Fund Aktien entfallen, werden in einer Vielzahl (ca. 20-40) US Aktien oder in Indexoptionen angelegt. Der Fonds wird sich bei der Verwaltung der Primeo Select Fund Aktien der Unterstützung des Beraters bedienen (der einen oder mehrere Manager wählen kann). Der Primeo Select Fund wurde seit seiner Gründung durch

A. A.

einen Manager in Form eines Direktfonds (Managed Account) geführt, wobei alle Gelder einer Anteilsklasse in einem Direktkonto geführt werden. Bei der Strukturierung des Portefeuilles für Primeo Select Fund Aktien werden Manager oder Investmentgesellschaften versuchen, das Risiko zu minimieren, indem Veranlagungen in einer Reihe von liquiden Papieren gewählt werden und verschiedene Faktoren bedacht werden, wie zB Emittent, Performance und Hauptgeschäftsbranche oder Marktvolatilität.

Der Berater wird kontinuierlich die Leistung der Manager und Investmentgesellschaften, bei denen die Gelder des Select Fund veranlagt werden, direkt oder indirekt beobachten und dem Vorstand Empfehlungen hinsichtlich etwalger Veränderungen der oder Neuverteilung von Geldern unter neuen oder bestehenden Verwaltern Investmentgesellschaften abgeben. Diese Beobachtung erfolgt direkt durch den Berater oder indirekt durch Dritte und umfasst, je nach Fall, persönliche Besuche und regelmäßige Leistungsüberprüfung im Vergleich mit anderen Managem. Der Select Fund kann von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte Barpositionen oder Geldmarktpapieren zuteilen.

Bei der Anteilsklasse des Select Fund, bei dem in Euro und nicht in US Dollar investiert wird, Primeo Select Euro Fund, tätigt jeder Anleger eine Investition in Euro, die umgehend in Dollar umgetauscht und in Aktien des Primeo Select Fund investiert werden. Weiters werden diese Veranlagungen in Euro vom Fonds abgesichert, um das Fremdwährungsrisiko so gering wie möglich zu halten (auch wenn nicht beabsichtigt ist, durch das Hedging das Fremdwährungsrisiko vollständig auszuschließen). Die Sicherungsgeschäfte werden periodisch zwischen dem Fonds und der Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. oder eines anderen, vom Fonds beauftragten Dienstleisters eingegangen. Die Kosten der Kurssicherungsverträge werden am Beginn den Aktionären der Anteilsklasse verrechnet, die in Euro investiert.

### Beschränkungen der Veranlagungen

Der Berater kontrolliert das Grundportefeuille von Investmentgesellschaften und Managern, um sicherzustellen, dass keine Gruppe von Investmentgesellschaften oder Managern mehr als 20 % der Gelder des Fonds bei einem einzelnen Emittenten investiert. Falls der Berater davon Kenntnis erlangt, dass mehr als 20 % der Gelder des Fonds in Aktien eines einzigen Emittenten investiert werden, inkl. einer Investmentgesellschaft, wird der Berater alle Anstrengungen unternehmen, um diese Veranlagung unter 20 % zu bringen, wobei - falls nötig - die in die Investmentgesellschaft investierte Summe bzw. jener Betrag, der einem oder mehreren Managern zur Veranlagung übergeben wurde, verringert wird; mit Ausnahme von jenen Fällen, in denen der Vorstand aufgrund einer guten Performance von Investmentgesellschaft oder Manager einen höheren Prozentsatz übergibt. Weiters überwacht

11 von 26

ur)

Cherry !



der Berater das Grundportefeuille von Investmentgesellschaften und Managem, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht mehr 20 % seiner Bruttovermögenswerte der Zahlungsfähigkeit eines einzigen Kontrahenten überlässt. Falls dieser Grenzwert überschritten wird, nimmt der Berater sofort entsprechende Korrekturen vor. Darüber hinaus übt der Fonds keine rechtliche oder managementmäßige Kontrolle über die einzelnen Veranlagungen aus. Der Verkauf einer Investition in Höhe von 50 % oder mehr des Portefeuille des Fonds bedingt die vorherige Zustimmung der Aktionäre. Der Fonds befolgt bei seiner Verwendung von nachgeordneten Papieren das allgemeine Prinzip der Diversifizierung.

Es kann allerdings keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden können, und die Ergebnisse können im Laufe der Zeit starken Schwankungen unterworfen sein.

Der Fonds unternimmt keine Veranlagungen, die den direkten Verkauf von Wertpapieren eines Emittenten involvieren, die nicht Wertpapiere des Fonds sind.

### RISIKOFAKTOREN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN

### Managed Account

Dem Fonds ist es erlaubt bestimmte Gelder bei Investmentgesellschaften & Managem zu investieren, die ein Managed Account verwalten. In solchen Fällen, erhalten der Administrator und die Depotbank ausschließlich die Kontoauszüge des Managed Account sowie die Transaction Slips von jeder Wertpapiertransaktion. Jeglicher Verlust, der aus Investitionen in einem Managed Account entsteht wird von den Aktionären getragen [...]

### Performance

Der Berater glaubt, dass mit seiner Investmenttätigkeit das Risiko durch Streuung und sorgsame Auswahl der Manager abgeschwächt wird. Es kann allerdings keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds dieses Anlageziel erreichen wird [...]

### Potentielle Interessenskonflikte

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder ist derzeit bei der Bank Austria Creditanstalt AG beschäftigt, die größte Einzelaktionär des Beraters ist [...]

### **VERWALTUNG DES FONDS**

investmentberater

\*



Investmentberater des Fonds ist BA Worldwide Fund Management Ltd, eine Firma nach British Virgin Islands Recht, und eine indirekt 75-prozentige Tochter der Bank Austria Creditanstalt AG. Die restlichen 25 Prozent werden von der Anteilsverwaltung Zentralsparkasse gehalten. Der Investmentberater wurde gemäß Beratervertrag vom 15. Dezember 1993 (nachstehend Beratervertrag genannt) für die Beratung im Zusammenhang mit und Verwaltung der Veranlagung von Geldern des Fonds ernannt, und zwar vorbehaltlich der Kontrolle des Vorstands des Fonds [...]

Der Berater ist dafür zuständig, dem Vorstand eine generelle Strategie bezüglich Auswahl und Kontrolle der Manager und Investmentgesellschaft bzw. Aufteilung der Gelder unter diesen Managem und Investmentgesellschaften zu empfehlen. Weiters entfallen auf ihn jene Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Fonds vereinbart werden [...]

### Investmentberatervertrag

Gemäß Beratervertrag erbringt der Berater Investmentberatungsleistungen, trifft Verwaltungsentscheidungen und überwacht die Wahl und Kontrolle von Managern für den Fonds sowie die Zuteilung von Geldern, immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Vorgangsweisen des Fonds und unter Anleitung und Kontrolle des Vorstands des Fonds [...]

### FONDSVERWALTER UND DEPOTBANK

### Fondsverwalter und Depotbank

Der Fonds hat die Bank of Bermuda (Cayman) Limited, P.O. Box 513 G.T., 3rd Fl., British American Tower, Dr. Roy's Drive, George Town, Grand Cayman Islands, B.W.I. als Verwalter für den Fonds verpflichtet (nachstehend Fondsverwalter genannt); sowie die Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. 13, rue Goethe, P.O. Box 413 L-2014 Luxembourg, als Depotbank (nachstehend Depotbank) [...]

Gemäß Depotbankvertrag vom 19. Dezember 1996, stimmt die Depotbank zu, in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bedingungen des genannten Vertrages in dieser Funktion zu agieren (Depotbankvertrag). Da der Berater Investmentgesellschaften und Manager für die Investition der Gelder des Fonds auswählt, besteht die Hauptaufgabe der Depotbank darin, die Zeichen des Eigentums an solchen Investmentgesellschaften oder Managern zu verwalten. Die Gelder des Fonds werden von der Depotbank auf eigene Konten, lautend auf den Fonds, gelegt, und sind dritten Gläubigern der Deoptbank im Falle der Insolvenz nicht zugänglich. Mit der Ausnahme. dass der Fonds Investmentgesellschaften oder Managern platziert, die ein Managed Account verwalten. In solchen Fällen, erhalten der Administrator und die Depotbank ausschließlich die Kontoauszüge des Managed Account sowie die Transaction Slips





Wertpapiertransaktion. Jeglicher Verlust, der aus Investitionen in einem Managed Account entsteht wird von den Aktionären getragen [...]

### BERICHTE

[...]

Ein Jahresbericht und geprüfte Bilanzen des Fonds werden den Anlegern und der irischen Börse innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen oder so bald wie möglich nach dem Ende jedes Steuerjahres zugesandt, auf jeden Fall allerdings innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Steuerjahrs. Auf vierteljährlicher Basis ergeht ein Bericht an die Aktionäre, in dem Auskunft über die Entwicklung des Portefeuilles während des vorangegangenen Quartals gegeben wird. Ein ungeprüfter halbjährlicher Interimsbericht wird den Aktionären innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitraum, auf den er sich bezieht, vorgelegt."

Zusätzlich zum Emissionsprospekt Stand September 2002 hatte vor dem ersten Ankauf des Primeo mit Auftrag vom 17.10.2002 jedenfalls auch noch einen von VPM im Juli 2002 übermittelten ungeprüften Halbjahresbericht des Primeo für den Zeitraum bis 30.6.2001 zur Verfügung (Zeuge ON 17 S 10).

Ankaufsentscheidung genau durch. Insbesondere der von der beklagten Partei als Prospektkontrollorin geprüfte Emissionsprospekt Stand September 2002 bildete eine wesentliche Grundlage für die später getätigten Investitionen der Klägerin in Primeo.

Mit Schreiben vom 5.9.2002 teilte die Klägerin der beklagten Partei mit, dass sie die VPM ermächtigt habe, für ein näher genanntes Wertpapierdepot Geschäfte und Transaktionen zu beauftragen (Blg ./2).

Am 17.10.2002 zeichnete die Klägerin, vertreten durch die VPM, Anteile am Primeo Select (US-Dollar) im Wert von US-Dollar 1,5 Millionen (Blg ./3).

Mit Kassadatum 4.11.2002 erhielt die Klägerin 64.516,13 Stück Primeo Select Fund-B (USD) gegen Zahlung von US-Dollar 1,500.000,02 auf ihr Wertpapierdepot bei der beklagten Partei eingeliefert (Blg ./A).

Beim Studium des Kapitalmarktprospekts kam zum Schluss, dass es sich bei Primeo um ein Produkt aus der "Wertpapierküche" der beklagten Partei handle und die gemäß Prospekt für die Managerauswahl und das Controlling der Manager verantwortliche BAWFM eine Tochter der beklagten Partei war. fiel bei Durchlesen des Prospekts Blg "/D weiters auf, dass als Depotbank die Bank of Bermuda (Luxembourg)

15

genannt war, was er aufgrund des Sitzes in Luxemburg positiv wertete (Zeuge Haubensak ON 17 S 11).

entnahm dem Prospekt auch, dass ein Managed Account eröffnet werden kann. Dies sah nicht als problematisch an.

wusste vor der ersten Ankaufsentscheidung nicht, dass Bernard L. Madoff bzw dessen Firma BLMIS als Manager des Primeo agierte. Es kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt davon erfuhr, dass Madoff bzw BLMIS als Manager für Primeo handelte. fragte bei der beklagten Partel zu keinem Zeitpunkt nach, wer tatsächlich als Manager bei Primeo agierte. Hätte gewusst, dass Madoff bzw BLMIS als Manager für Primeo agierte, so hätte er Primeo dennoch gekauft. Nach der Erfahrung des war es so, dass bei einem Fonds im Regelfall nur ein Manager tätig ist, damit sich die Manager untereinander nicht in die Quere kommen. Hätte also gewusst, dass es bei Primeo nur einen Manager gab, so hätte er das Produkt dennoch gekauft (Zeuge ON 17 S 12 und 20).

war bei keinem der insgesamt drei Käufe von Primeo bekannt, dass der Manager von Primeo zugleich als Sub-Depotbank von Primeo tätig war. Hätte von dieser Doppelrolle Kenntnis gehabt, so hätte er das Produkt Primeo nicht erworben (Zeuge ON 17 S 16f).

Nach dem ersten Ankauf im Oktober 2002 verfolgte die Entwicklung des Primeo genau. Er erhielt ab Oktober 2002 laufend Halbjahresberichte und Jahresberichte betreffend Primeo zugeschickt, die er auch regelmäßig las. Von VPM erhielt ab Oktober 2002 regelmäßig aktuelle Emissionsprospekte betreffend Primeo, die er auch durchlas. Prüfte bei diesen aktualisierten Emissionsprospekten allerdings in erster Linie, ob ihm wichtige Veränderungen zu den davor liegenden Emissionsprospekten auffielen und achtete nicht so sehr auf Details (Zeuge ON 17 S 13). Zwischen dem Emissionsprospekt Stand September 2002 und dem Emissionsprospekt Stand Dezember 2003 (Big JE) konnte keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Der Emissionsprospekt Stand Dezember 2003 (Big JE) ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Dieser Emissionsprospekt war Grundlage für den zweiten Ankauf von Primeo durch die Klägerin im Dezember 2003.

Mit Mail vom 19.5.2003 teilte Dr. Urszula Radel-Leszczynski, die als "Präsident" von Primeo fungierte und der eine Anfrage des and die beklagte Partei von einem Mitarbeiter der beklagten Partei weitergeleitet worden war,

\$ ----6

auszugsweise Folgendes mit (Blg ./J; vgl auch Blg ./42):

"Primeo Select Fund verfolgt zwar eine markt-neutrale Strategie, doch "markt-neutral" bedeutet, dass die Quellen der Erträge nicht nur in den positiven Bewegungen des Marktes liegen (wie bei traditionellen Investments) – völlige Unabhängigkeit vom Markt kann hingegen niemand erreichen [...]. Das Portfolio des Fonds besteht üblicherweise aus ca. 50 Aktien (blue chips aus S&P 500 – ausschließlich LONG!) und Indexoptionen (long put und short covered call – alle auf S&P 100, alle leicht aus dem Geld). Die Erträge werden hauptsächlich mit den long Positionen in Aktien erreicht, die Optionen dienen nur der Absicherung [...]

Wir erhalten genaue Informationen (transaction tickets) für sämtliche Bewegungen im Portfolio des Fonds – alle Kurse werden sowohl von der Depotbank als auch von und in BA Worldwide Fund Management genau geprüft und es gab noch nie Abweichungen oder nicht autorisierte Trades [...]"

Mit Zeichnungsvertrag vom 17.12.2003 zeichnete die Klägerin, neuerlich vertreten durch VPM, weitere Anteile am Primeo Select Fund (US-Dollar) im Wert von 1,000.000,-- Dollar (Blg ./4). Mit Kassadatum 2.1.2004 (Auftrag vom 22.1.2004) wurden auf dem Wertpapierkonto der Klägerin 39.872,40 Stück Primeo Select Fund-B (USD) zum Kurswert von USD 999.999,79 eingeliefert (Blg ./A).

Im Jänner 2004 wandte sich an seinen Kundenbetreuer bei der beklagten Partei, und teilte mit, dass die "Transparenz des Anlagevehikels" aus seiner Sicht unbefriedigend sei. Weiters lautete die Anfrage des auszugsweise wie folgt (Blg./13):

"Verfügt zumindest das BA Worldwide Fund Management der BACA Group über ein zeitnahes "Primeo Fund Monitoring- und Controlling", um u.a. Risikokennziffern berechnen sowie auch Value at Risk Aussagen treffen und schließlich Transaktionen hinterfragen zu können?

In welchem Umfang erfolgen regelmäßige Bestandsüberprüfungen und in welcher Hinsicht können die zweifelhaften Praktiken ausgeschlossen werden, die in letzter Zeit bei zum Teil sehr renommierten Fonds- und Investment-Gesellschaften an der Wall Street aufgedeckt und zu Recht verurteilt bzw diskutiert worden sind?"

Die von Eric Stranimaier um eine Beantwortung dieser Anfrage ersuchte Dr. Urszula Radel-Leszczynski teilte in Beantwortung dieser Anfrage mit, dass Primeo Select auf einem Managed Account basiere und somit volle Transparenz habe. Weiters lautete die Antwort der Dr. Radel-Leszczynski auszugsweise wie folgt (Blg./13):

16 von 26



"Das heißt, dass wir jede Bewegung auf diesem Konto, jeden Kauf und Verkauf, jeden Preis und jede Position kennen […] Ansonsten müssen (und auch können) sich die Investoren darauf verlassen, dass wir das Controlling durchführen. BA Worldwide Fund Management verfügt über sämtliche Daten, obwohl nicht zeitgleich […]

Unser Manager (Brokerfirma) ist in keine zweifelhaften Praktiken verwickelt, wird regelmäßig von Wirtschaftsprüfern kontrolliert und hat einen ausgezeichneten Ruf in der Branche. Er unterliegt auch der vollen Kontrolle von den zuständigen US-Behörden (SEC etc.)"

antwortete darauf, dass er "definitiv kein Mißtrauen" hege und auch keine gleichtägige Kenntnis der Fondspositionen haben wolle, es aber hilfreich wäre, wenn auf dem Fact Sheet mehr Kennzahlen und andere Angaben bzw Hinweise zum value at risk stehen würden.

Der geprüfte Jahresbericht zum Primeo Fund "für die Jahre bis 31. Dezember 2005 und 2004" vom Mai 2006 lautete auszugsweise wie folgt (Beilage ./33):

#### "14 Getrennt geführtes Konto

Der Investment-Adviser investiert bestimmte Vermögenswerte des Select via eines getrennt geführten Kontos. Dieses getrennt geführte Konto wird durch eine Brokergesellschaft geführt. Die Depotbank hat diese Depotgesellschaft als Sub-Custodian ausgewählt um das signifikante Vermögen des Select beizubehalten."

Mit Valutadatum 22.2.2008 kaufte die Klägerin über die Deutsche Bank AG (Zweigniederlassung Österreich) Stück Primeo Select EUR Fund um einen Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) von € 2,000.400,03 (Big /C). Vor dieser Ankaufsentscheidung erhielt wiederum aktualisierte Versionen der Emissionsprospekte sowie Halbjahres- und Jahresberichte zugemittelt. Die Klägerin hält die von Ihr gekauften Anteile am Primeo nach wie vor.

Der Emissionsprospekt Stand April 2007 (Beilage "F), der der Ankaufsentscheidung im Februar 2008 zugrunde lag, ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Als wesentlicher Unterschied zu den vorangegangenen Emissionsprospekten fiel bei Durchlesen dieses Emissionsprospekts auf, dass ein Wechsel in der Person des Anlageberaters stattgefunden hatte. Der Wechsel von BAWFM auf Pioneer war für positiv, weil er aufgrund der von ihm eingeholten Erkundigungen über Pioneer zum Schluss gelangt war, dass Pioneer über große Erfahrungen im Bereich Hedge Fonds verfügte (Zeuge ON 17 S 16).



17 von 26



Der Emissionsprospekt Stand April 2007 lautete auszugsweise wie folgt (Blg ./F):

"Die Depotbank kann Sub-Depotbanken, Agents oder Bevollmächtigte ("Korrespondenten") für die Hinterlegung des Fondsvermögens ernennen. Die Depotbank bleibt für die Handlungen und Unterlassungen der Mehrheit ihrer Korrespondenten verantwortlich, haftet jedoch nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer Korrespondenten auf bestimmten Emerging Markets ergeben, sofern die Depotbank mit angemessenem Können, mit Umsicht und Sorgfalt in der Auswahl eines geeigneten Korrespondenten vorgeht. Außerdem haftet die Depotbank nicht für Verluste durch Auflösung, Konkurs oder Insolvenz ihrer Korrespondenten in einzelnen Märkten. Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds während der Dauer möglicher Sub-Depotbankverträge und sie muss sich von der fortwährenden Eignung des Korrespondenten überzeugen, dem Fonds Depotbankdienste zu erbringen. Die Depotbank sorgt außerdem für ein adäquates Maß an Überwachung der Korrespondenten und wird in regelmäßigen Abständen entsprechende Anfragen an sie richten, um sich bestätigen zu lassen, dass die Pflichten der Korrespondenten weiterhin umfassend erfüllt werden."

Der frühestens im September 2007 erschienene und auch zugegangene ungeprüfte Halbjahresbericht für den Zeitraum bis 30.6.2007 betreffend Primeo Fund lautete auszugsweise wie folgt (Blg. J17):

#### "15 Getrennt geführtes Konto

Der Investment-Advisor investiert bestimmte Vermögenswerte des Select via eines getrennt geführten Kontos. Dieses getrennt geführte Konto wird durch eine Brokergesellschaft geführt. Die Depotbank hat diese Depotgesellschaft als Sub-Custodian ausgewählt um das signifikante Vermögen des Select beizubehalten."

Die beklagte Partei war im gesamten hier relevanten Zeitraum als Prospektkontrollorin für Primeo tätig (unstrittig). Die Prüfvermerke gemäß § 26 InvFG unterfertigten betreffend die Prospekte mit Stand September 2002, Dezember 2003, Februar 2004, November 2005 und Juli 2006 jeweils Mag. Alfred Simon, der Leiter der Wertpapierabteilung bei der beklagten Partei, und seine engste Mitarbeiterin im Bereich der Prospektprüfung, Ulrike Sperl. Die Prospekte Stand Dezember 2004, Februar 2005 und Juni 2005 tragen jeweils von Dr. Werner Kretschmer und N. Hetfleisch unterfertigte Prüfvermerke (unstrittig: ON 17 S 23). Die Klägerin ist österreichische Staatsbürgerin mit Lebensmittelpunkt in Österreich (unstrittig: ON 17 S 24).

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Emissionsprospekte Stand Dezember 2003 und April 2007.





die dem zweiten bzw dritten Ankauf von Primeo durch die Klägerin zu Grunde lagen, war der beklagten Partei bekannt, dass Bernard L. Madoff bzw die BLMIS sowohl als Manager des Primeo als auch als Sub-Custodian des Primeo fungierte. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Prospekts Stand September 2002, das dem ersten investment der Klägerin in Primeo zu Grunde lag, war der beklagten Partei jedenfalls bekannt, dass Madoff bzw die BLMIS als Manager des Primeo fungierte und als solcher ein Managed Account führte (unstrittig: ON 17 S 32; vgl auch Beilagen JPP und QQ). Im die BAWFM betreffenden Konzernrevisionsbericht der beklagten Partei vom 29.8.2001 wird die Rolle von Madoff bzw BLMIS als Sub-Depotbank nicht angesprochen. Der Revisionsbericht lautete im Übrigen auszugsweise wie folgt (Blg JPP):

"Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Madoff Securities International ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich […]

Als Depotbank wurde die Bank of Bermuda Luxembourg S.A. ernannt. [...] Die tatsächliche Veranlagung erfolgt ausschließlich in amerikanische Wertpapiere auf Managed Accounts der bei der Madoff Investments Securities Ltd. (New York) [...]

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhälten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten."

Der am 19.12.1996 zwischen PFL und der Bank of Bermuda (Luxemburg) S.A. abgeschlossene Verwahrungsvertrag enthält eine Vereinbarung über die Ernennung der Bank of Bermuda (Luxemburg) S.A. zur Depotbank und lautete im Übrigen auszugsweise wie folgt (Beilage ./29):

- "6. Erhalt von Wertpapieren [...]
- (B) Bei Erhalt von ordnungsgemäß erteilten Anweisungen hat die Depotbank bei Brokern oder anderen Intermediären auf eigenen Namen für die Gesellschaft oder auf den Namen der Gesellschaft Depots zu eröffnen und darf diejenigen Vorkehrungen in Hinblick auf Dispositionsbefugnisse und andere Berechtigungen in Bezug auf diese(s) Depot(s) treffen, die

19 von 26



ihr ratsam erscheinen. Die Depotbank ist nicht verantwortlich für die sichere Verwahrung von Wertpapieren oder Barmitteln, die in (einem) solchen Depot(s) hinterlegt oder verwahrt werden und haftet nicht für Verluste aus der Liquidation, dem Konkurs oder der Insolvenz dieser Broker oder anderer Intermediäre [...]

## 16. DIE DEPOTBANK BETREFFEND [...]

- (B) Zur Ausübung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist es der Depotbank gestattet, in dem Ausmaß bevollmächtigte Vertreter, Drittverwahrer und Repräsentanten zu ernennen, in dem ihr dies angemessen erscheint, um ihre Pflichten und Dispositionsbefugnisse teilweise oder zur Gänze zu erfüllen und wahrzunehmen [...] Die Depotbank hat bei der Ernennung von geeigneten Drittverwahrern mit angemessener Sorgfalt vorzugehen und hat für die Dauer der Drittverwahrungsverträge von der anhaltenden Eignung der Drittverwahrer zur Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für die Gesellschaft überzeugt zu sein. Die Depotbank wird vom jeweiligen Drittverwahrer fordern, die wirksamsten, im Rahmen der für den Drittverwahrer geltenden Gesetze und Geschäftspraktiken verfügbaren Sicherheitsvorkehrungen zu implementieren, um den bestmöglichem Schutz des Vermögens der Gesellschaft zu gewährleisten [...]
- (E) Sofern kein Fall von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Depotbank oder einen [...] Drittverwahrer vorliegt, haftet die Depotbank der Gesellschaft oder jeglichen Anteilsinhabern der Gesellschaft gegenüber nicht für allfällige Handlungen oder Unterlassungen im Zuge oder in Verbindung mit den von ihr vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen oder für allfälligen Verlust oder Schaden, der der Gesellschaft infolge oder im Laufe der Durchführung ihrer vertragsgemäßen oder sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen entsteht."

Hätte die Klägerin nicht in Primeo investiert, so hätte sie in andere marktneutrale Fonds, die eine absolute return Strategie verfolgen, investiert. Legte Wert auf Fonds, die Marktvolatilitäten ausgleichen und Schwankungen eingrenzen konnten (Zeuge ON 17 S 19).

Diese Feststellungen beruhen – soferne nicht bereits im Rahmen der Feststellungen die jeweils bezughabenden Beweismitteln im Klammerausdruck angeführt wurden – auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen basieren in erster Linie auf den Angaben des Zeugen

20 von 26



überzeugenden und um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Geschehnisse bemühten Eindruck machte. Der Zeuge vermochte dem Richter die bei der üblichen Gepflogenheiten vor Durchführung eines Investments plausibel darzulegen. Der Richter ist daher davon überzeugt, dass **Lieuwerstein als Vertreter der Klägerin vor Tätigen der** festgestellten investments die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere die Emissionsprospekte, genau studierte. Überzeugend legte der Zeuge auch dar, dass er den Emissionsprospekten keinen Hinweis darauf entnehmen konnte, dass die Position des Managers und jene der Sub-Depotbank zusammenfallen würden. Tatsächlich lässt sich derartiges auch nach Ansicht des Richters - entgegen den Behauptungen der beklagten Partei - den Emissionsprospekten keineswegs entnehmen. Zum Vorbringen der beklagten Partei, dass den Rechenschaftsberichten ein Hinweis auf die Doppelrolle von BLMIS zu entnehmen gewesen wäre, waren nur insofern Feststellungen zu treffen, als die von der beklagten Partei vorgelegten Rechenschaftsberichte aufgrund ihres Erscheinungsdatums zumindest theoretisch für die Ankaufsentscheidung relevant gewesen sein können. Feststellungen zu den Blg ./18 und ./19, die alle erst nach der letzten Ankaufsentscheidung erstellt wurden, konnten daher unterbleiben.

Der Zeuge legte weiters für den Richter absolut überzeugend dar, dass ihn eine Kenntnis von der Doppelrolle der BLMIS von den Investments abgehalten hätte. Ebenso schlüssig und nachvollziehbar führte der Zeuge aus, dass ihn allerdings weder der Umstand, dass Madoff bzw BLMIS als Manager fungierte, noch die Tatsache, dass es nur einen Manager gab, vom investment abgehalten hätte.

Dass der Zeuge großen Wert auf Transparenz (und somit wohl auch Kontrolle) bei Primeo legte, wird insbesondere auch durch den aus Blg ./13 ersichtlichen Mail-Verkehr dokumentiert.

Zu erwähnen bleibt, dass aus dem von einer Mitarbeiterin des verfassten Mail Blg ./7 keinesfalls der Schluss gezogen werden kann, hätte die Emissionsprospekte nicht gelesen. Vielmehr vermochte der Zeuge das Entstehen dieses Mails plausibel und nachvollziehbar zu erklären (ON 17 S 15).

Zweifel an den an sich überzeugenden und gut nachvollziehbaren Schilderungen des glaubwürdigen Zeugen hegt der Richter nur in einem einzigen Punkt. Die Ausführungen des Zeugen, er habe bis 2008 keine Kenntnis davon gehabt, dass Madoff als Manager des Primeo tätig gewesen sei, waren nämlich aus folgenden Gründen nicht überzeugend:

Erstens deutet bereits das Mail vom 19.5.2003 (Blg ./42) darauf hin, dass eine ungefähre Vorstellung vom Manager gehabt haben muss ("... wenn man den



Portfolio-Manager in New York kennt..."). Zweitens wäre es angesichts der zweifelsohne hervorragenden Kenntnisse des Zeugen im Wertpapierbereich durchaus nahe liegend, wenn dieser bereits vor 2008 Kenntnis davon erlangt hätte, dass Madoff Manager bei Primeo war. In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben des sehr glaubwürdigen Zeugen Stranimaier (ON 17 S 32) und die in diesem Punkt durchaus nachvollziehbaren Darlegungen der Zeugen Dr. Radel-Leszczynski (ON 17 S 28) zu berücksichtigen. Letztlich blieb aber offen, zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangte, dass Madoff der Manager von Primeo war, sodass eine entsprechende non liquet Feststellung zu treffen war.

Feststellungen aus dem Drittverwahrungsvertrag Beilage ./32 waren schon deswegen entbehrlich, weil dieser offenbar im September 2004 abgeschlossene Vertrag nicht die Grundlage für die Bestellung von BLMIS zum Sub-Custodian gewesen sein kann, die gemäß Beilage ./QQ jedenfalls vor Juni 2003 erfolgt sein muss.

Zu den weiters aufgenommenen Personalbeweisen ist noch kurz auszuführen, dass der Zeuge Günter Stadler überhaupt keine relevanten Angaben machen konnte und auch der sehr glaubwürdige und äußerst korrekt auftretende Zeuge keine über die vorliegenden Urkunden wesentlich hinausgehenden Angaben machen konnte. Die Zeugin Dr. Radel-Leszczynski war bei ihrer Einvernahme sichtlich bemüht, so wenig Angaben wie nur möglich zu machen. Im Übrigen waren ihre Angaben für die im Zentrum dieses Urteils stehende Frage der Doppelrolle von Madoff bzw BLMIS als Manager und Sub-Depotbank und den diesbezüglichen Kenntnisstand der beklagten Partei nicht relevant.

In rechtlicher Hinsicht fölgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Bei Primeo handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds, auf den die Bestimmungen des II., IV., V. und VI. Abschnitts sowie die §§ 18, 38 und 39 des Investmentfondsgesetz 1993 (InvFG) Anwendung finden (§ 24 Abs 1 InvFG).

Da die Klägerin österreichische Staatsbürgerin mit Lebensmittelpunkt in Österreich ist und die hier gegenständlichen Zeichnungen des Primeo über Vermittlung der PEH Österreich bzw der Deutsche Bank Zweigniederlassung Österreich erfolgten, ist von einem öffentlichen Angebot im Inland gemäß § 24 Abs 1 InvFG auszugehen.

Der II. Abschnitt des InvFG 1993 (§§ 24 ff) enthält Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds. Gemäß § 25 Z 1 InvFG ist die Bestellung eines sogenannten "Repräsentanten" notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots der Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds in Österreich.





Erforderlich ist, dass es sich beim Repräsentanten um ein Kreditinstitut handelt (§ 25 Z 1 InvFG). Der Repräsentant stellt quasi ein Bindeglied zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den österreichischen Behörden dar. Er vertritt die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt (§ 29 Abs 1 InvFG). Den Repräsentanten trifft als gesetzlichen Vertreter der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft jedoch nicht die Verantwortung für die Erfüllung von Verpflichtungen, die die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gemäß dem InvFG hat.

Eine der wichtigsten Pflichten des Repräsentanten liegt in der Kontrolle des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt ist die zentrale Informationsunterlage mit umfassenden Angaben insbesondere zur Kapitalanlagegesellschaft, zum Kapitalanlagefonds, zur Depotbank (des Fonds), der Vertriebsgesellschaft, dem Repräsentanten und der Zahlstelle. Ausländischen Verkaufsprospekten wird üblicherweise ein "Österreich-Anhang" hinzugefügt, der alle Spezifika des InvFG enthält. Die Regelung des § 26 Abs 1 InvFG 1993 dient ganz klar dem Anlegerschutz.

§ 26 Abs 2 InvFG 1993 normiert, dass (im Gegensatz zu inländischen Kapitalanlagefonds) der Prospekt des ausländischen Kapitalanlagefonds der Kontrolle durch einen unabhängigen Prospektkontrollor unterliegt. Der Prospekt ist vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren, wobei hinsichtlich der Erstellung, Änderung, Kontrolle und Verantwortung für den Inhalt des Prospekts sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß gelten (vgl §§ 6, 8 und insbesondere § 11 KMG). Der Prospektkontrollor hat gemäß § 8 KMG demnach die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts mit Angabe von Ort und Tag unter Beifügung "als Prospektkontrollor" zu unterfertigen (Prüfvermerk). Die Unterfertigung begründet die unwiderlegbare Vermutung, der Unterfertigende habe den Prospekt kontrolliert. Der nach § 26 Abs 2 InvFG 1993 sinngemäß anzuwendende § 11 KMG enthält eine besondere Prospekthaftungsregelung, die eine gesetzgeberische besondere Ausprägung der allgemeinen Grundsätze über die schadenersatzrechtliche Haftung für Vertrauensschäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung darstellt. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Gehaftet wird für die Verletzung von Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, die schon vor Geschäftsabschluss bestehen. Als Haftungsträger kommt ua der Prospektkontrollor (§ 11 Abs 1 Z 2 KMG) in Frage. Er haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung (Prospektkontrolle) herangezogen wurde. Die Haftung ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



#### beschränkt.

Der Prospektkontrollor haftet demnach nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen, sofern sie auf eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen beruhen, die zur Prospektkontrolle herangezogen wurden. Da das InvFG für ausländische Kapitalanlagefonds eine eigenständige Prospektpflicht und Prospektkontrolle kennt, ist der seit 10. 8. 2005 in § 8 KMG eingeführte unterschiedliche Prüfungsmaßstab für Wertpapiere und Veranlagungen im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

In § 26 Abs 2 InvFG 1993 wird unter dem Titel "Publizitätsbestimmungen" ua festgelegt, wie Prospekte ausländischer Kaptitalanlagefonds gestaltet sein müssen. Der Zweck des § 26 InvFG liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 InvFG sind ua. Name oder Firma der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Depotbank zu nennen, Z 3 sowie Anlage A Abschnitt II Z 13 und 15 nehmen Bezug auf die Anlagestrategie. Gemäß Anlage A Abschnitt II Z 13 muss der Prospekt die Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele, der Anlagepolitik, etwaige Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik etc. beschreiben; gemäß Z 15 sind die Techniken und Instrumente der Anlagepolitik anzugeben. Anlage A Abschnitt III regelt die Mindestangaben über die Depotbank, die mit Firma, Rechtsform, Sitz, Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft und Anführung der Haupttätigkeit der Depotbank zu nennen ist (zu alldem: 10 Ob 69/11 m mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war der beklagten Partei (zumindest) bei den Prospektprüfungen für die Prospekte nach Juni 2003 (vgl Konzern-Revisionsbericht Blg JQQ) bekannt, dass die BLMIS die Vermögenswerte des Primeo über ein Managed Account verwaltete und auch verwahrte, weil der Manager BLMIS zugleich auch als Sub-Depotbank fungierte. Ein solches Zusammenfallen zweier zentraler, einander gegenseitig kontrollierender Aufgaben in einer einzigen (juristischen) Person stellt nach Ansicht des Richters jedenfalls eine Angabe dar, die für die Beurteilung des Primeo von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage der wesentlichen Bedeutung danach zu beurteilen ist, ob sich ein durchschnittlicher, verständiger Anleger unter Anlegung eines objektiven Maßstabs von diesen Aufgaben bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagemöglichkeiten beeinflussen lässt (SZ 70/179).

Die Trennung zwischen der Verwaltungsebene, die die jeweiligen Anlageentscheidungen



trifft, und der Verwahrungsebene, die diese Entscheidungen umsetzt, ist eines der zentralen Prinzipien im österreichischen Investmentfondsgesetz. Dieses Trennungsprinzip war auch für den Vertreter der Klägerin, von entscheidender Bedeutung und beeinflusste seine Anlageentscheidung. Genau diese Aufhebung des Trennungsprinzips findet in den Emissionsprospekten keine Erwähnung. Entgegen den Behauptungen der beklagten Partei lässt sich aus dem Umstand, dass in den Prospekten die Verwendung eines Managed Accounts genannt ist, keineswegs der Rückschluss ziehen, dass es zu einer Ämterkumulation in der gegenständlichen Form kommen könnte.

Auch den Rechenschaftsberichten lässt sich ein derartiger Hinweis auf die Ämterkumulation – im Rahmen der eher kryptischen Formulierungen zum "getrennt geführten Konto"- nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen. Im Übrigen ist darauf zu verwelsen, dass ein bloßer Hinweis in Rechenschaftsberichten einen erforderlichen Hinweis im Prospekt selbst nicht zu ersetzen vermag.

Da aufgrund der erfolgten Außerstreitstellungen jedenfalls für den Zeitpunkt der Prüfung der dem zweiten und dritten Ankauf von Primeo zu Grunde liegenden Prospekte positive Kenntnis der beklagten Partei über die Doppelfunktion der BLMIS anzunehmen ist, fällt der beklagten Partei im Hinblick auf diese beiden Ankäufe eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur Prospektprüfung zur Last. Da das Zusammenfallen von Verwahrung und Verwaltung als deutlich gefahrenerhöhender Umstand für die beklagte Partei klar zu erkennen sein musste (was ja auch aus dem Revisionsbericht Blg./QQ deutlich hervorgeht), die beklagte Partei aber dennoch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekte bestätigte, obwohl diese keinen Hinweis auf diese Ämterkumulation enthielten, haftet sie als Prospektkontrollorin. Es ist dabei von einer haftungsbegründenden groben Fahrlässigkeit der beklagten Partei auszugehen.

Da bezüglich des Produkts Herald und bezüglich des für den ersten Ankauf von Primeo relevanten Emissionsprospekts Stand September 2002 mangels Außerstreitstellungen noch keine abschließenden Feststellungen zum Kenntnisstand der beklagten Partei betreffend die Doppelrolle von Madoff bzw BLMIS getroffen werden konnten, erweist sich die Rechtssache nur im Hinblick auf den zweiten und dritten Ankauf von Primeo als spruchreif.

Da zu den von der Klägerin getätigten Alternativveranlagungen über die Feststellungen zum grundsätzlichen Anlageziel der durch vertretenen Klägerin hinaus ohne Aufnahme weiterer Beweise keine konkreten Feststellungen getroffen werden konnten, war mit Teil- und Zwischenurteil auszusprechen, dass die Schadenersatzansprüche der Klägerin im Hinblick auf das zweite und dritte Investment in Primeo dem Grunde nach zu Recht bestehen.

Zur Frage, ob die Klägerin Schadenersatz in Form von Rückabwicklung durch

Rückzahlung des von ihr investierten Betrages in US-Dollar Zug um Zug gegen Rückgabe der Wertpapiere verlangen kann, ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtssprechung bei Schadenersatzforderungen in ausländischer Währung mit dem Eintritt der Fälligkeit nur mehr der entsprechende Betrag in inländischer Währung geschuldet wird (RIS-Justiz RS0017555 und RS0017587). Da die Fälligkeit nicht erst mit dem Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern spätestens mit dem Zeitpunkt der Klagseinbringung eintrat, war nach Abweisung des diesbezüglichen Hauptbegehrens sowie ersten und zweiten Eventualbegehrens dem dritten Eventualbegehren im Hinblick auf den zweiten Ankauf von Primeo dem Grund nach stattzugeben.

Daher war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung bleibt gemäß § 393 Abs 4 ZPO dem Endurteil vorgehalten.

Handelsgericht Wien, Abteilung Wien, 14. März 2012

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

Beilage. / 6

OZ 130

AA FINANZMARKTAUFSICHT

An die Staatsanwaltschaft Wien z. H. Frau Mag. Winkler

Landesgerichtsstraße 11 1080 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
62 FMA-KL23 5499.600/0001-LAW/2009
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Ingrid Wilfing TELEFON +43 (0)1-24 959 - 4309 TELEFAX +43 (0)1-24 959 - 4399 E-MAIL ingrid.wilfing@fma.gv.at WIEN, AM 06.04.2009

604 St 6/09 6 -M

Sachverhaltsdarstellung zur Bank Medici AG

Anzeigende Behörde:

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Praterstraße 23 1020 Wien

wegen:

§ 44 Abs. 2 InvFG idgF

# Sachverhaltsdarstellung gemäß § 78 StPO

1-fach Beilagen ./1 bis ./7 erwähnt



# Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft Wien den nachstehenden Sachverhalt, welcher sich im Rahmen der behördlichen Aufsichtstätigkeit ergeben hat, wie folgt:

Herald (Lux) ist eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, "SICAV"), die nach dem Recht von Luxemburg in Übereinstimmung mit Artikel 27 des (luxemburgischen) Gesetzes von 2002 gegründet wurde. Herald (Lux) ist als Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geltenden Fassung (das "Gesetz von 2002") zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW" bzw. UCITS für Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities") nach der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985.

Gemäß § 36 InvFG ist dieser Investmentfonds in Österreich notifiziert.

Die Bank Medici AG, Operngasse 6/4, A-1010 Wien, ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, welche als Promoter, Investmentmanager, Zahlstelle und globale Vertriebsstelle jenes Investmentfonds fungiert.

Beilagen: vollständiger Verkaufsprospekt (Beilagen ./1), vereinfachter Verkaufsprospekt (Beilage ./5).

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FMA wurde nunmehr bekannt, dass bei dem gegenständlichen Investmentfonds, bei welchem die Bank Medici AG Mehrfachfunktionen ausübte, die Letztentscheidung über den Anlageprozess an die Bernard L. MADOFF Securities LLC ausgelagert war, wodurch Bernard L. MADOFF in die Lage versetzt wurde, über das Anlagevermogen dieses Investmentfonds entscheiden zu können bzw. hat Bernard L. MADOFF über die Frage entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt das Anlagevermögen des Investmentfonds zu investieren war

#### <u>Beilagen:</u>

Zeugenschaftliche Einvernahme (DI Andreas Pirkner als Direktor Asset Management der Bank Medici AG vom 16.1.2009, Beilage ./2),

Zeugenschaftliche Einvernahme (Dr. Helmuth Frey als ehem. Geschäftsleiter Bank Medici AG vom 16.1.2009, Beilage ./3),

Zeugenschaftliche Einvernahme (Mag. Bernhard Gruber als Mitarbeiter der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft; Letztgenannte war Abschlussprüfer der Bank Medici AG vom 26.02.2009, Beilage ./4).

Dass die Letztentscheidung über den Anlageprozess somit bei der Bernard L. MADOFF Securities LLC gelegen ist, ergibt sich nicht aus dem Prospekt des Investmentfonds Herald (Lux) SICAV.

Schwiden September

0

2



Im vollständigen Prospekt ist überdies festgehalten, dass im Falle einer Subdelegation von Befugnissen (des Investmentmanagers) der Prospekt entsprechend zu aktualisieren ist. Dies ist offenkundig nicht geschehen.

Hinsichtlich der personellen Verflechtungen zwischen dem Investmentfonds und der Bank Medici AG ist auszuführen, dass Helmuth E. Frey, Director, der Bank Medici AG auch den Vorsitz des Verwaltungsrates des gegenständlichen Investmentfonds innehatte. DI Andreas Pirkner, Director, der Bank Medici war auch Delegierter des Verwaltungsrates des Investmentfonds.

Zudem ist dem vereinfachten Verkaufsprospekt vom März 2008 zu entnehmen, dass die Bank Medici AG auch die Funktion des sog. "Promotors" innehatte. Darüber hinaus wurde die Bank Medici AG als Zahlstelle und Vertretung in Österreich genannt und ist diese auch für weitere Informationen als Anlaufstelle dort angeführt.

Beilagen: vollständiger Verkaufsprospekt (Beilagen ./1), vereinfachter Verkaufsprospekt (Beilage ./5).

Zur Funktion eines sog. "Promotors" ist festzuhalten, dass der österreichischen Rechtsordnung die Position des "Promotors" zwar nicht bekannt ist, diesem jedoch in der luxemburgischen Verwaltungspraxis eine Schlüsselfunktion bei der Auflage eines Investmentfonds zukommt. Zur näheren Erläuterung wird diesbezüglich auf die Ausführungen der Elvinger, Hoss & Prussen Avocats à la cour, sowie Loyens & Loeff, Avocats à la cour, zweier luxemburgischen Rechtsanwältesozietäten, hingewiesen¹.

Beilagen: Schreiben Elvinger, Hoss & Prussen vom Oktober 2005 (Beilage ./6). Schreiben Loyens & Loeff vom Februar 2008 (Beilage ./7).

Aus Sicht der FMA ergibt sich zusammenfassend, insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Funktion als Promotor im (luxemburgischen) Investmentfondsbereich und dessen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Erstellung des Prospektes, dass die einschlägigen Verantwortlichen der Bank Medici AG ein strafbares Verhalten iSd § 44 Abs. 2 InvFG gesetzt haben; jedenfalls muss aufgrund der erwähnten Faktenlage die Kenntnis der Verkaufsprospekte

3

<sup>1 &</sup>quot;The CSSF does not authorise the creation of an investment fund unless it is "promoted' by a well-known financial institution which commits its name and reputation to the investment fund to be established. The promoter is the entity upon whose initiative an investment fund is created.

The term "promoter" does not appear in Luxembourg law but has arisen from the CSSF's administrative practice.

The role of the promoter consists of managing and distributing the units/shares of the investment fund. The promoter usually supplies several members for the management of the investment fund and often acts as selling agent for the units/shares of the investment fund. The promoter may also appear on the sales documents as investment adviser or manager for the investment fund. In addition, the promoter usually assumes the function of distributing and marketing the units/shares of the investment fund."

<sup>&</sup>quot;The CSSF considers that the term "promoter" designates the entity which has originated, lead and actioned the creation of a collective investment scheme and effectively determines the polices and activity of the scheme and benefits from its creation.

The CSSF considers that the promoter and co-promoter of a scheme should have sufficient financial resources to satisfy requirements for indemnification of the scheme and its shareholders for losses resulting from possible failures, irregularities or insufficiencies identified in the management and the administration of the scheme."



seitens der einschlägigen Verantwortlichen der Bank Medici AG als unstrittig angenommen werden.

## In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Für den vorliegenden Sachverhalt sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

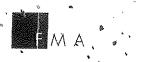
- "§ 44. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen solche Anteile im Inland anbietet, obwohl
  - 1. die Anzeige nach § 30 oder § 36 nicht erstattet worden ist, oder
- 2. die Wartefrist gemäß § 31 oder § 37 noch nicht verstrichen ist, oder
- 3. die FMA die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat, oder
- 4. die FMA den weiteren Vertrieb untersagt hat,
- ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in einem veröffentlichten Prospekt eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds oder in einer einen solchen Prospekt ändernden oder ergänzenden Angabe oder in einem Rechenschafts- oder Halbjahresbericht eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt."

Unter Angaben sind sowohl Tatsachen als auch Werturteile und Prognosen zu verstehen. Tatsachen sind unrichtig, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen. Tatbestandsmäßig sind solche unrichtigen vorteilhaften Angaben, die einerseits vorteilhaft sind und sich andererseits auf erhebliche Umstände beziehen, d.h. auf solche Umstände, die die Anlageentscheidung eines durchschnittlichen, verständigen Anlegers beeinflussen können (*Heidinger/Paul*, InvFG, § 44, Rz 8). Die Unrichtigkeit muss geeignet sein, die Anlageentscheidung positiv zu beeinflussen.

Das in § 44 Abs. 2 vertypte Delikt kann grundsätzlich von jedermann begangen werden, der an der Erstellung des Prospekts bzw. den Prospekt ändernden Schriftstücken, Rechenschafts- und Halbjahresberichten beteiligt ist. Als Täterschaftsformen kommen neben der unmittelbaren Täterschaft auch Beitrags- und Bestimmungstäterschaft in Frage (Macher et al, InvFG-Komm 2008, § 44 Rz 29).

Tatbildlich ist auch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, nicht jedoch von Werturteilen oder Prognosen. Sowohl unrichtige Angaben als auch die verschwiegenen Tatsachen müssen sich auf erhebliche Umstände beziehen. Damit gemeint ist deren Eignung, die Anlageentscheidung positiv (im Falle unrichtiger, vorteilhafter Angaben) bzw. negativ (im Falle der Verschweigung nachteiliger Tatsachen) zu beeinflussen (aaO, § 44 Rz 25f).

Durch das Verschweigen des Umstands in den Verkaufsprospekten, dass in Wahrheit die Letztentscheidung im Anlageprozess beim Investmentfonds Herald (Lux) SICAV an Bernard L. MADOFF Securities LLC durch den Investmentmanager Bank Medici AG ausgelagert war, sodass



Bernard L. MADOFF entschied, wann und wie das Anlagevermögen zu investieren ist, konnte die Anlageentscheidung der Anleger beeinflusst werden.

Wenn dieser Umstand in den jeweiligen Verkaufsprospekten ordnungsgemäß offengelegt worden wäre, ist davon auszugehen, dass Anleger aufgrund dessen von diesem Finanzprodukt Abstand genommen hätten. Bei diesem Umstand handelt es sich aus Sicht der FMA um das Vorliegen eines erheblichen Umstands.

Aus den genannten Gründen dürfen wir Ihnen diesen Sachverhalt übermitteln.

Selbstverständlich stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde Bereich Integrierte Aufsicht Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck Abteilungsleiterin

Dr. Peter Wanek

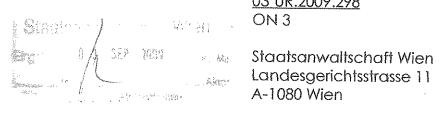
elektronisch gefertigt



FÜRSTENTUM LIECHTENSTFIN

## **FÜRSTLICHES** LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen 03 UR.2009.298



Vaduz, 31.08.2009 /MANM

604 St 6/09 B-52

# Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszah/ 608-81 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechiskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz behängt ein Strafverfahren gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB.

Die massgebliche gesetzliche Bestimmung lautet wie folgt:

Seite 2

## § 165 Geldwäscherei<sup>85</sup>

- I) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. 86
- 2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.<sup>87</sup>
- 3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.88
- 3a) Nach Abs. 1 oder 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort bezeichneten Taten in Bezug auf Vermögensbestandteile begeht, die aus einem Vergehen im Sinne von Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht, sofern die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Vorteil 75 000 Franken übersteigt.<sup>89</sup>

# Dem Strafverfahren liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde:

Gemäss einer Verdachtsmitteilung der Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein vom 28.08.2009, ON 1, besteht in Bezug auf die Verdächtige Sonja Kohn der Verdacht, dass diese von dem wegen Betruges verurteilten Bernard Madoff für die Vermittlung von Investorengeldern Kickback-Zahlungen erhalten hat. Sonja Kohn, die über mehrere Gesellschaften Geschäftsbeziehungen zur Verwaltungs- und Privat-Bank AG unterhalte, sehe sich selbst mit Betrugsvorwürfen konfrontiert. Von der Mitteilung seien Vermögenswerte in Höhe von CHF 1'672.000,— betroffen. Die Verdächtige Sonja Kohn sei wirtschaftlich Berechtigte der nachfolgenden Kontenverbindungen bei der Verwaltungs- und Privat-Bank AG:

5

Seite 3

# PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982:

Die Beziehung mit aktuellen Vermögenswerten in der Höhe von CHF 1'618'512,— sei am 30.10.2007 eröffnet worden. Die Gesellschaft wollte Geschäfte mit Lebensversicherungen betreiben. In der Gründungsphase sei die PRIVATLIFE AG von Revi Trust Services Est., Vaduz, betreut worden. Das für die Erlangung der Konzession für ein Versicherungsunternehmen notwendige Kapital sei über ein Konto der Revi Trust Services Est. bei der Mitteilerin auf dem Stamm der PRIVATLIFE AG einbezahlt worden. Unter anderem seien die nachfolgenden Gutschriften eingegangen:

EUR 2'000'000,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.
USD 1'999'992,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.
CHF 1'125'000,-- mit Valuta 29.10.2008 von Bank Medici
CHF 1'125'000,-- mit Valuta 17.03.2008 von der Wiener Städtische Versicherung.

Bei der Überweisung von der Wiener Städtische Versicherung könne ein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden.

Die vorerwähnten Gelder seien zeitweise auf Call angelegt gewesen und seien nach Überweisung auf das Kapitaleinzahlungskonto am 30.06.2008 der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Im November/Dezember 2008 seien rund CHF 5,5 Mio. mittels zweier Überweisungen auf Konto der PRIVATLIFE AG bei der Zürcher Kantonalbank, Zürich, Überwiesen worden.

Aus dem Profil ergebe sich, dass die von der Herald Asset Management Ltd. stammenden Gelder Provisionserträge aus dem Herald Asset Management Fund darstellen würden. Die von der Bank Medici herrührenden Gelder würden aus deren Geschäftstätigkeit stammen.

# STARVEST ANSTALT, Stamm-Nr. 50.353.148

Diese Beziehung mit einem aktuellen Vermögenswert in der Höhe CHF 17'162,55 sei am 17.01.2008 eröffnet worden. Gemäss Profil handle es sich bei der STARVEST Anstalt um eine Beteiligungsgesellschaft, welche 15% an der

Seite 4

PRIVATLIFE AG halte. Am 24.01.2008 sei auf dem Stamm der STARVEST eine Gutschrift vom Stamm der PRIVATLIFE AG in Höhe von USD 1'571'428,55 erfolgt. Am 25.01.2008 sei die vorerwähnte Summe an die PRIVATLIFE AG zurück überwiesen worden. Ferner habe ein identischer Geldfluss (PRIVATLIFE-STARVEST-PRIVATLIFE) in EUR stattgefunden.

# LIFETRUST AG, Stamm-Nr. 50.353.147

Diese Beziehung mit einem aktuellen Vermögensstand in Höhe von CHF 36'321,50 sei am 17.01.2008 eröffnet worden. Gemäss Profil handle es sich bei der LIFETRUST AG um eine Beteiligungsgesellschaft, welche 50% an der PRIVATLIFE AG halte. Am 24.01.2008 sei auf dem Stamm der LIFETRUST eine Gutschrift vom Stamm der PRIVATLIFE in Höhe von USD 428'571,45 erfolgt. Am 25.01.2008 sei die vorerwähnte Summe an die PRIVATLIFE AG zurück überwiesen worden. Ferner habe ein identischer Geldfluss (PRIVATLIFE-LIFETRUST-PRIVATLIFE) in EUR stattgefunden.

Weiter werde seitens der Mitteilerin ausgeführt, dass gegen die Verdächtige Sonja Kohn in Österreich ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue anhängig sei zur Aktenzahl 608 St 4/09p. In Luxemburg sei im Zusammenhang mit der Herald Asset Management eine Sorgfaltspflichtsmeldung wegen Geldwäscherei erstattet worden.

Die durchgeführten Transaktionen vom 24./25.01.2008 könnten anhand der in der Mitteilung enthaltenen Informationen und Unterlagen nicht plausibilisiert werden. Auch sei von Partnerbehörden der FIU bestätigt worden, dass bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen Sonja Kohn im Zusammenhang mit der causa Bank Medici das Strafverfahren 608 St 4/09p behänge und in der Schweiz durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abteilung B, Geldwäschereiermittlungen geführt würden.

Gestützt auf die vorliegende Verdachtsmitteilung, die in Österreich und der Schweiz gegen Sonja geführten Strafverfahren, die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht plausibilisierbaren Transaktionen vom 24./25.01.2008 sowie die in der Angelegenheit Bernard Madoff, Bank Medici, Sonja Kohn und Herald Asset Management in öffentlichen Quellen vorhandenen Informationen bestehe

9

Seite 5

der Verdacht, dass die in die PRIVATLIFE AG, STARVEST Anstalt und LIFETRUST AG eingebrachten Vermögenswerte aus Geldwäscherei oder Vortaten zur Geldwäscherei stammen.

Da der genaue Gegenstand (Vortaten zur Geldwäscherei) und der Ausgang des in Österreich gegen Sonja Kohn geführten Strafverfahrens für das hiergerichts wegen des Verdachtes der Geldwäscherei geführte Strafverfahren von Relevanz ist, ergehen an Sie die folgenden höflichen

### Ersuchen:

- Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausganges des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zur Geschäftszahl 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens.
- 2. (Zu gegebener Zeit) Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung:

Tel.-Nr. +423 236 6965 Fax-Nr. +423 236 6569

e-mail: <u>nicole.netzer@lg.llv.li</u>

Seite 6

Im Übrigen danke ich Ihnen bereits im Voraus für die Gewährung der Rechtshilfe und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid Fürstlicher Landrichter





FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## **FÜRSTLICHES** LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen <u>03 UR.2009.298</u> ON 15

Staatsanwaltschaft Wien Landesgerichtsstrasse 11

A-1080 Wienge to the particular

Vaduz, 18.09.2009 /MAEA

604 St 6/096-55

# Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 SfGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.08.2009 richtete das Fürstliche Landgericht in der gegenständlichen Sache ein Rechtshilfeersuchen an Ihre Behörde, in dem darum gebeten wurde, den genauen Gegenstand, Stand und Ausgang des gegen Sonja Kohn bei Ihrem Amt zur Geschäftszahl 608 St 4/09b wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens mitzuteilen. Bei diesem Rechtshilfeersuchen ist dem Fürstlichen Landgericht ein Schreibfehler unterlaufen. Und zwar wird auf Seite 3 Mitte des Rechtshilfeersuchens nach der Aufzählung der verschiedenen Gutschriften darauf hingewiesen, dass bei der Überweisung von der Wiener Städtische Versicherung ein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden könne. In Wirklichkeit ist aber davon

Seite 2

auszugehen, dass hinsichtlich der Überweisung der Wiener Städtische Versicherung kein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden kann.

Es ergeht das höfliche Ersuchen, dies bei Ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und allenfalls nachteilige Schritte für die Wiener Städtische Versicherung hintanzuhalten.

Für Ihre noch zu leistende Rechtshilfe bedanke ich mich schon im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid Fürstlicher Landrichter

RETUCHES TO THE PROPERTY OF TH

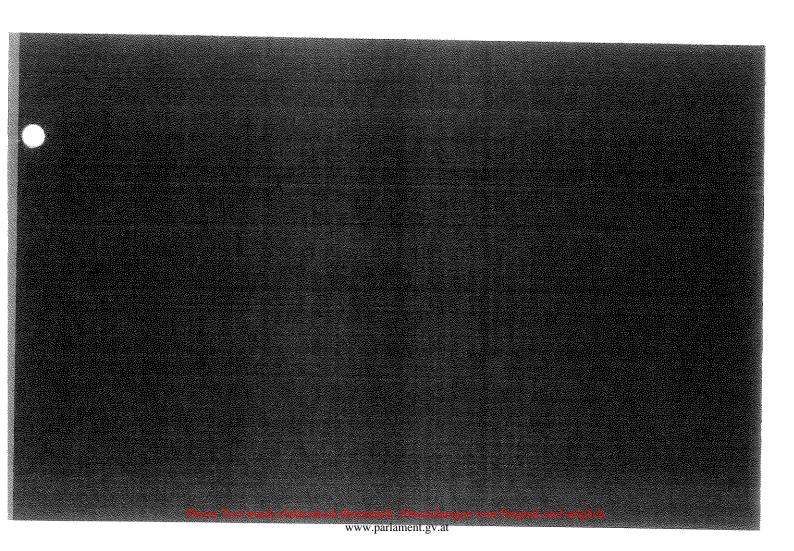


P.P. FL-9490 Vaduz



9490 VADUZ







604 St 6/09 b-69

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen 03 UR.2009.298 ON 35

704

Side of the State of the State

Staatsanwaltschaft Wien Landesgerichtsstrasse 11 744-1080 Wien

Vaduz, 02.12.2009 /MAEA

# Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rechtshilfeersuchen vom 31.08.2009, welches mit Schreiben vom 18.09.2009 berichtigt wurde, wurden Sie um die

- Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausganges des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens und
- 2. Übermittlung einer Ausfertigung einer allenfalls in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Seite 2

gebeten.

Das Rechtshilfeersuchen blieb bislang unerledigt. Es ergeht das höfliche Ersuchen mitzuteilen, bis wann mit einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu rechnen ist, allenfalls welche Gründe einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens entgegenstehen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Fürstliches Landgericht

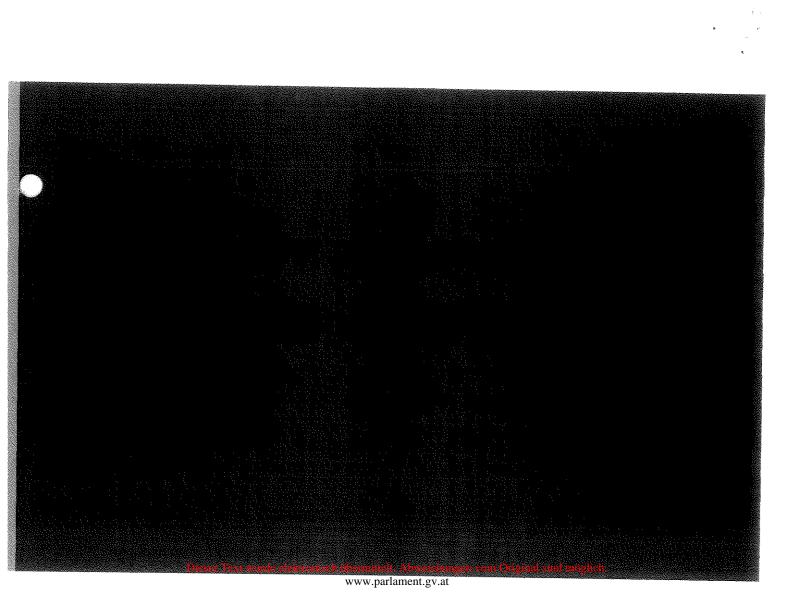
Dr. Thomas Schmid Fürstlicher Landrichter



**P. P.** FL-9490 Vaduz



9490 VADUZ

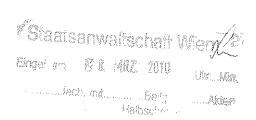




FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## FÜRSTLICHES LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen 03 UR.2009.298 ON 41



Staatsanwaltschaft Wien Landesgerichtsstrasse 11 A-1080 Wien

Vaduz, 01.03.2010 /EIAS

# Internationale Rechtshife in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rechtshilfeersuchen vom 31.08.2009, welches mit Schreiben vom 18.09.2009 berichtigt und mit Schreiben vom 02.12.2009 bereits einmal urgiert wurde, wurden Sie um die

 Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausganges des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens und

Q

Seite 2

2. Übermittlung einer Ausfertigung einer allenfalls in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

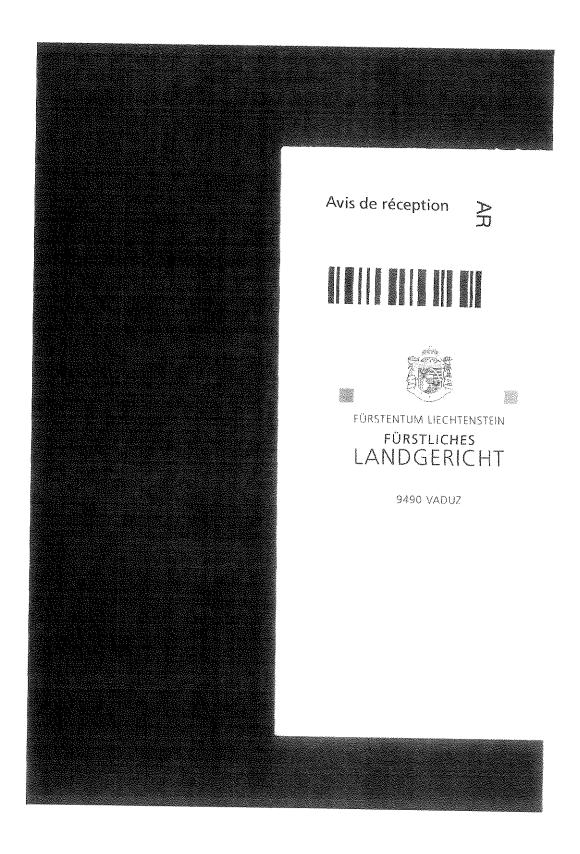
gebeten.

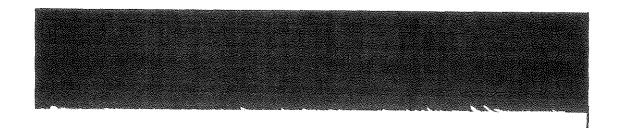
Das Rechtshilfeersuchen blieb bislang unerledigt. Es ergeht das höfliche Ersuchen mitzuteilen, bis wann mit einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu rechnen ist, allenfalls welche Gründe einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens entgegenstehen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid Fürstlicher Landrichter





CH-9494 Schaan BZ GKS

RI 677 994 653 CH Please scan - Signature required Veuillez scanner - Remise contre Signature

> 03 UR.2009.298 ON 41 Staatsanwaltschaft Wien Landesgerichtsstrasse 11 A-1080 Wien

P.P. FL-9490 Vaduz



Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich. www.parlament.gv.at



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## FÜRSTLICHES LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen 11 UR.2010.233

ON 105

An die
Staatsanwaltschaft Wien
z.Hd. Herrn Staatsanwalt
Mag. Michael Radasztics
Landesgerichtsstrasse 1
Ada A-1080 Wien

Vaduz, 01. Juni 2012/SCPT



Strafverfahren gegen Mag. Urszula Radel-Leszczynski wegen des Verdachtes der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ihr Aktenzeichen: 604 St 19/09 i - 1/67

2. ergänzendes Ersuchen um Mitteilung zum Stand eines Verfahrens

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Mag. Radasztics

Das gegenständliche Rechtshilfeersuchen stellt eine Ergänzung meiner Rechtshilfeersuchen vom 28. Januar 2011 und vom 09. Dezember 2011 dar. Für die bisher geleistete Rechtshilfe wird Ihnen recht herzlich gedacht.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2012 wurde mitgeteilt, dass im Verfahren zum Aktenzeichen 604 St 19/09 i in Kürze ein Sachverständiger zur Thematik der Prospektangaben sowie der Gebührenstruktur bestellt werde und es beabsichtigt sei, für das Verfahren im Zusammenhang mit dem Alpha Prime dann ein Ergänzungsgutachten einzuholen.

Seite 2

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen ergeht nunmehr das höfliche

#### Ersuchen.

dem Fürstlichen Landgericht den Stand des Verfahrens gegen Dr. Ursula Radel Leszczynski zum Aktenzeichen 604 St 19/09 i bekanntzugeben und falls bereits vorliegend, eine Kopie des oben genannten Gutachtens zu übermitteln. Sollte das genannte Strafverfahren bereits rechtskräftig erledigt worden sein, so ersuche ich Sie um Übermittlung einer Kopie der enderledigenden Entscheidung samt Rechtskraftbestätigung.

Die gegenständliche Rechtshilfe dient insbesondere zur Abklärung, ob die Gelder, die derzeit im liechtensteinischen Strafverfahren gesperrt sind, aus legalen Tätigkeiten der Verdächtigen stammen oder nicht.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Tel: +423 - 236 63 04 Fax: +423 - 236 65 69 E-Mail: Martin.Nigg@lg.llv.li

Sollten Sie für das gegenständliche Rechtshilfeersuchen nicht zuständig sein, so ersuche ich Sie, dieses Schreiben an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Mit bestem Dank im Voraus für die Gewährung der Rechtshilfe verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Aiches Landgericht

Martin Nigg

Hicher Landrichter



Ihr AZ: 11 UR.2010.233

Michael Radasztics An: martin.nigg

11.06.2012 09:45

Sehr geehrter Herr Fürstlicher Landrichter!

lch darf auf diesem Weg zu Ihrem ergänzenden Rechtshilfeersuchen vom 1.6.2012 mitteilen, dass das Gutachten - soweit keine Fristerstreckung durch den Gutachter beantragt werden wird - am 15.7.2012 fertig gestellt werden soil. Nach Vorliegen des Gutachtens werde ich eine Kopie an Sie übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,

REPUBLIK ÖSTERREICH STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Staatsanwalt Mag. Michael Radasztics

Public Prosecution Office Vienna Public Prosecutor

Landesgerichtsstraße 11 A-1080 Wien, Postfach 400 Tel: +43 (1) 401 27 - 1592 Fax: +43 (1) 40127 - 1631

E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

442



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## FÜRSTLICHES LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen 11 UR.2010.233 ON 115



Staatsanwaltschaft Wien z.Hd. Herrn Staatsanwalt Mag. Michael Radasztics Landesgerichtsstrasse 11 A-1080 Wien

463

Vaduz, 25. September 2012/SCPT

## Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafverfahren gegen Mag. Urszula Radel-Leszczynski wegen des Verdachtes der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ihr Aktenzeichen: 604 St 19/09 i - 785

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Radasztics

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 01. Juni 2012 und Ihr E-Mail vom 11. Juni 2012 ersuche ich Sie höflich um Mitteilung des Bearbeitungsstandes meines 2. ergänzenden Ersuchens.

Mit bestem Dank im Voraus für die Gewährung der Rechtshilfe verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen

Fürstliches Landgericht

Martin Nigg
 Fürstlicher Landrichter

SPANIAGASSE 1 - 9490 VADUZ - TELEFON +423 - 236 61 11 - TELEFAX +423 - 236 65 39



REPUBLIK ÖSTERREICH DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Landesgerichtsstraße 11 Postfach 400 A-1082 Wien

Sachbearbeitung: Staatsanwalt Mag. Michael RADASZTICS

Telefon: +43 (1) 40127-1592 Telefax: +43 (1) 40127-1739

E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

Aktenzeichen:

604 St 6/09w

Wien, am 13.11.2009

An die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

z. Hd. Herrn Daniel TEWLIN Gartenhofstraße 17 8036 Zürich **SCHWEIZ** 

per Telefax: +41 44 291 03 70

# **ERGÄNZUNG ZUM**

# RECHTSHILFEERSUCHEN

VOM 29.9.2009

Sehr geehrter Herr TEWLIN!

Mit Rechtshilfeersuchen vom 29.9.2009 wurde ha. um Durchsuchung des Wohnhauses der Beschuldigten Sonja KOHN in Katharinenweg 4, CH - 8002 Zürich, ersucht. Aufgrund der weiteren Erhebungen befinden sich im genannten Haus auch Büro – bzw. Geschäftsräumlichkeiten, zu denen Sonja KOHN, ihr Ehemann Erwin KOHN und ihre Mutter Netty BLAU direkt oder über Drittpersonen Zugang haben.

Um sicherzustellen, dass auch diese Räumlichkeiten der Durchsuchung zugänglich zu machen sind, wurde die Durchsuchungsanordnung vom 18.9.2009 mit der beigefügten Anordnung ergänzt, der im Rechtshilfeersuchen dargestellte Sachverhalt hievon im Übrigen unberührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Auftrag

Dr. Peter SEDA

(Staatsanwalt)

## Sendebericht

(Mon) Nov 16 2009 9:15 STA WIEN

Ben. /Konto :

Gegenstation : +41442910370 Nr der Gegenst: 00041442910370

F-CODE

Eig. Telefonnr.: +431401271631

Seiten

: 4Selte

Ergebnis

: OK



REPUBLIK ÖSTERREICH DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN Dokumentennr. : 7616024-908 Uhrzeit lesen: Nov 18 8:14

Uhrzeit senden: Nov 18 8:14 Dauer : 38Sek KOMM. -MODUS : ECM

Landesgerichtsstraße 11 Postfach 400

A-1082 Wien

Sachbearbeitung:

Staatsanwalt Mag. Michael

RADASZTICS

Telefon: +43 (1) 40127-1592 Telefax: +43 (1) 40127-1739

E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

Aktenzeichen: 604 St 6/09w

Wien, am 13.11.2009

An die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

z. Hd. Herrn Daniel TEWLIN Gartenhofstraße 17 8036 Zürich SCHWEIZ

per Telefax: +41 44 291 03 70

#### **ERGÄNZUNG ZUM**

## RECHTSHILFEERSUCHEN

VOM 29.9.2009

Sehr geehrter Herr TEWLIN!

Mit Rechtshilfeersuchen vom 29,9,2009 wurde ha. um Durchsuchung des Wohnhauses der Beschuldigten Sonja KOHN in Katharinenweg 4, CH - 8002 Zürich, ersucht. Aufgrund der weiteren

3

Luxemburg, den 14/01/2009

# STAATSANWALTSCH.AFT BEIM BEZIRKSGERICHT LUXEMBURG Finanznachrichtenstelle

CHT G elle .M. I. Bundeskriminalami

L-2080 LUXEMBURG.

B.M. I. Bundeskriminalamt A-FIU
Geldwäschemeldestelle
zu Händen von Herrn Josef MAHR
Josef Holaubek-Piatz 1
A-1090 Wien (Osterreich)

M S/P E

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OBA 7647/2008

Sehr geehrte Kollegen,

Eine hiesige Bank hat eine Geldwäscheverdachtsanzeige betreffend Herald Asset Management Limited Whitehall .House, 238 North Church Street, P.O.Box 31362 Seven Mile Beach, George Cow, Crand Cayman eingereicht.

Wirtschaftlicher Begünstigter ist KOHN Sonja, geboren am 5.8.1948 in Wien, Österreich.

Herald Fund SPC hat Herald Asset Management Limited als Investment Manager bestimmt und dieser hat somit eine Erfolgsprämie von 10% und eine Managerprämie von 2% erhalten.

Herald Fund SPC hatte ein Konto hei Madoff Investment Sercurities LLC aus New York eröffnet.

Herald Asset Management Limited hat ein Konto bei der meldenden Bank und hat zwei Geldtransfers (6.500.000 USD sm4 6.500.000 EUR) an die RAe Hassans in Gibraltar beauftragt womit £st alle Guthaben abgezogen sind.

Die Gelder sollen auf ein Konto von Herald Asset Management Limited, Kundenkonto von Hassan gehen.

Zurzeit sehen wir keine Möglichkeit uns der Ausführung der Anweisungen zu widersetzen wollten Sie jedoch darüber in Kenntnis setzen.

Natürlich stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen! Peur le Procureur d'Etat,

Marc SCHILTZ Staatsanwalt

Parquet Luxembourg Cellule dc R.enseignernent Financier

Telephone (+352)475981 447 Fax (+352)26 202529

Hohe Dringlichkeit Signieren An <stawien.leitung@justiz.gv.at> <BMI-II-BK-FMST-Inland@bmi.gv.at> Kopie 13.02.2009 15:31 Thema MIDI C1517 2242756/1-II/BK/OC/120 MIDI-Nr. C1517 13022009 15:30:01 BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BRUNNER Alfred, Chefinsp Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744 dringend Empfaenger: Staatsanwaltschaft Wien Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120 Bezug/ 608 St 4/09(P) Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb., Als Anhang wird die Mitteilung der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg zur Causa "Bank Medici AG" zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung vorgelegt. Staatsanwalt, Marc Schiltz, erklärte bei dem heute geführten Telefonat, dass jederzeit eine Kontaktaufnahme mit ihm unter der Rufnummer +352 47 59 81 Kl. 585 bzw. Kl. 447 erfolgen könne. Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred, Chefinsp

17. Feb. 2009

elektronisch gefertigt Luxemburg.doc

2 i < d.)

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Geschäftszahl	Verschluss		Dri	Dringlichkeit			
FMA-KI23 5499/0033- ABS/2009			Ska	Skartierungsvermerk			
			21	2109			
Miterledigte Ordnungszahlen	Reportments serves		edward-modern companies				
Elektronische Bezugszahlen	Genehmigungsverme	erk	1995: Harris Commission of Com	-your villand	gazilide All direnyen mer en de til delek umkapkap ummana sterna kinkhole kanda kanda pelak kanda pelak da si		
	- The state of the						
Vorzahlen		Nachzahlen					
	ACCCCACAGE ACCCACAGE ACCCCACAGE ACCCACAGE ACCCACACAGE ACCCACACAGE ACCCACACAGE ACCCACACACACACACACACACACACACACACACACAC						
SMA data sain sa							
Gegenstand			Zu erledige	en bis	zu b	etreiben :	am
Bank MEDICI AG - Anfrage a	NOTICE OF A SUBSECULAR ASSOCIATION OF THE SUBSECULAR ASSOCIATION O			псевоення принциприлли	A Command To Apple Command Com		
		T .			T	neue Frist	377
		Manus (Cook Good Cook Cook Cook Cook Cook Cook Cook C			wheeleeghadossanaaaaceicedeans-h	- 10 may 20 may	
Aktivität Betroffener Teilnehme		otottomioma <del>n energy reconstant</del> amount in <sub>the</sub> inte	eryanyanakanyanyai 44 km erantuanananyanya	o carbinista mayo maa aa S	Bemerkung	g Begon am/um	
Bearbeitung Bobkova, Renata, Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute) Abzeichnen							

#### Obsieger Maximilian

Von:

s6.daniele.berna-ost@cssf.lu

Gesendet: An:

Mittwoch, 04. Februar 2009 16:33 Bobkova Renata

Betreff:

Herald (Lux) SICAV

Sehr geehrte Frau Bobkova,

wie am Telefon schon besprochen, ist unsere Behörde nicht kompetent um "investigsations" auf dem Gebiet der Geldwäsche durchzuführen. Für diese Fragen müssen Sie sich an die luxemburgische FIU wenden.

Kontaktperson ist:

Herr Jean-François Boulot

Cellule de Renseignement financier (=

luxemburgische FIU)

Telefon: (352)-47-59-81-447

Fax: (352)-26-20-25-29

Adresse: Parquet près du Tribunal d'arrondissement de Luxembourg

Parquet économique et financier

Cité Judiciaire

Plateau du Saint Esprit

L-2080 Luxembourg

Mit freudlichen Grüssen,

Danièle Berna-Ost Secrétaire Général

Commission de Surveillance du Secteur Financier tél. : 352-26-251-230

e-mail: s6.daniele.berna-ost@cssf.lu

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF) - Luxembourg

This e-mail and any attachments transmitted with it are solely intended for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this e-mail in error, please delete it from your system and kindly inform the CSSF accordingly.

The CSSF excludes any warranty and any liability as to the contents of this e-mail and its attachments which shall not be binding upon the CSSF.

Commission de Surveillance du Secteur Financier, L-2991 Luxembourg

Phone : (+352) 26 25 1 -1 Fax: (+352) 26 25 16 01 E-mail: direction@cssf.lu Web site : www.cssf.lu

Seite 1 von 1

VOTUM zu GZ FMA-KI23	5499/0033-ABS/2009
----------------------	--------------------

Erstellt am: 20.02.2009

(Datum der Erstellung des Votums)

Endgenehmigt am:

(Datum der Genehmigung des Sachaktes)

Serviceauftrag [hier ist auf alle (Zwischen)Erledigungen des ELAK Bezug zu nehmen]

Zu lesen ist:

FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009:

Bank Medici AG, Schreiben an CSSF

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen und Würdigung:

Ergebnis bzw. weitere Vorgangsweise:

elektronisch gefertigt

#### Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Parquet près du Tribunal d'arrodissement de Luxembourg Parquet économique et financier

Cité Judiciaire Plateau du Saint Esprit L-2080 Luxemb

«Straße» «ON» «Postleitzahl» «Ort» DEPARTMENT
GZ FMA-KI23 5499/0033-ABS/2009
(To be quoted in further correspondence)

EXPERT Dr. Renata Bobkova PHONE +43 (0)1-24 959 -1308 FAX +43 (0)1-24 959 -1399 E-MAIL renata.bobkova@fma.gv.at

VIENNA,

Dear Madam or Sir,

The Austrian Financial Market Authority (FMA) kindly requests the assistance of Parquet près du Tribunal d'arrodissement de Luxembourg.

Financial Market Authority
On behalf of the Executive Board

signed electronically

 $Referatsbogen: FMA-KI23\ 5499/0016-ABS/2009$  Referatsbogen: FMA-KI23 S499/0016-ABS/2009

Seite 1 von 2

					***************************************				
Geschäftszahl		Verschluss		Dri	nglichl	keit			
FMA-KI23 5499/0016-				Ska	artierur	ngsvermer	k		1122
ABS/2009				21	09				
				121	Ų.J				
Miterledigte Ordnungsz	zahlen			Call Reconstruction					
Elektronische Bezugsz	ahlen	Genehmigungsverm	erk		Name of the last o	West Commence of the Commence			æ
		West and the second							
Vorzahlen		Bernand State State (State State Sta	Nachzahler	receiseminemidennuturusemiirensminingi T			- Commission of the Commission	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	265
			ANA CANADA MANA						
			oranoani (ing						
Gegenstand				Zu erledige	n bis	ZU	betreiben	3W	100
Bank MEDICI AG	3. Schreiben	an CSSE		The state of the s			944	and the second s	
	,			dolorang			-	AAA SAMAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAA	
							neue Frist		ATE
							***		
Director colorens birds and according to constant constraint to be desired any open property of the colorens according to the colorens and the colorens according to the color	7640	NO.							
Aktivität	Betroffener Te	ilnehmer				Bemerku	ıng Begor am/un		**
Bearbeitung	Bobkova, I	Renata, Dr.						1.2009	
Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht ü			a Alobia a l	lo man la man un	B				
	Sonderkre	, (Ausicii ube ditinstitute)	'i akueni	oanken u	inc				
	Abzeichner	Total Control					21.01	.2009	
Genehmigung		Renata, Dr.					21.01	.2009	
(erste) Sachbearb FMA - ABS		elter/in i (Aufsicht übe	r Aktionl	ankan ::	mal				
	Sonderkre	ditinstitute)	8 9 - x 1 2 6 7 7 7 8 8 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	action of	166				
	Genehmige						21.01	.2009	
Con ten on lan tenen i con a a con con		ing ablehnen							-
Leiter/in FMA - ABS		ristian, MR Dr.					23.01	.2009	
		(Aufsicht übe	r Aktient	anken u	nd				- Long Control
		ditinstitute)							- Automate
	Genehmige	n ng ablehnen					23.01	.2009	
or Abfertigung		r, Robert, Mag.					70 N4	2020	
Sachbearb		eiter/in					23.01	.ZVV3	
	E BAA TATA	1 6 6 6 6 8 FF 2							-
		(Aufsicht über	es de la constant de						ĺ
\bfertigung		igsgemeinsch	aften)				26.01	2000	

	Ablage	02.02.2009
	Bobkova, Renata, Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	02.02.2009
(vH)	Bobkova, Renata, Dr. Genehmiger/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	28.01.2009
	Hiesberger, Christoph, Dr. Sachbearbeiter/in OeNB - AB-A (Analyse Aktienbanken)	27.01.2009
vor Hinterlegung	Hahold, Matthias, Dr. Leiter/in OeNB - AB-A (Analyse Aktienbanken)	28.01.2009
vor Hinterlegung	Veranlagungsgemeinschaften) Hellwagner, Robert, Mag. Sachbearbeiter/in FMA - INV (Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften)	28.01.2009
vor Hinterlegung	Mörtl, Andrea, MR Mag. Leiter/in FMA - INV (Aufsicht über	02.02.2009
and control of the co	Waldherr, Markus, MMag. Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	28.01.2009
Abfertigung	Pamer, Elke Kanzlist/in FMA - KZL (Post- und Protokokollierungsstelle, Archivar) Gruppe Abfertigen	27.01.2009 27.01.2009
Abfertigung	organisierte Kreditinstitute) Abfertigen Kernreiter, Regina Kanzlist/in FMA - KZL (Post- und Protokokollierungsstelle, Archivar) Abfertigen	26.01.2009 27.01.2009
***************************************	FMA - DEZ (Aufsicht über dezentral	

Seite 1 von 2

# VOTUM zu GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009

Erstellt am: 21.01.2009

(Datum der Erstellung des Votums)

Endgenehmigt am: 23.01.2009

(Datum der Genehmigung des Sachaktes)

#### Serviceauftrag

- I. Die Erledigung bitte
- 1) als Beilage vorab mit Email an opc@cssf.lu mit folgendem Begleittext abfertigen:

"Dear Sirs,

Please find attached the request of the Austrian Financial Market Authority for your assistance in obtaining information in the above mentioned matter.

Many thanks in advance.

With kindest regards

Renata Bobkova"

2) die Erledigung bitte per Post abfertigen

#### Sachverhalt:

Herald (Lux) ist als OGAW im Sinne der OGAW - Richtlinie von der luxemburgischen Commission de Surveillance de Secteur Financier (CSSF) zugelassen und beaufsichtigt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Betrugsfall "Madoff" wäre ein Rechtshilfeersuchen an die CSSF im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen der CSSF zu stellen.

# Ergebnis bzw. weitere Vorgangsweise:

Es hätte folgende Erl I zu ergehen:

MR Dr. Christian Saukel Abteilungsleiter

Dr. Renata Bobkova

#### elektronisch gefertigt

#### Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Seite 2 von 2

#### Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

110, route d'Arion L-2991 LUXEMBOURG DEPARTMENT Banking Supervision
GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009
(To be quoted in further correspondence)

EXPERT Dr. Renata Bobkova
PHONE +43 (0)1-24 959 -1308
FAX +43 (0)1-24 959 -1399
E-MAIL renata.bobkova@fma.gv.at

VIENNA, January 26th, 2009

# Herald (Lux) SICAV, Bernard L. Madoff, Bank Medici AG

Dear Sir/Madam,

The Financial Market Authority (FMA) kindly requests the assistance of the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

In respect to current investigations regarding Bank Medici AG and Bernard L. Madoff, we would appreciate your assistance in obtaining information about CSSF's investigations as well as the results in this matter.

In particular, we seek the CSSF's assistance in providing us with relevant information about Herald (Lux) SICAV Fund and any other related funds to Bernard L. Madoff, further about HSBC Securities Services (Luxemburg) S.A., Sonja Kohn (the shareholder of Bank Medici AG), Bernard L. Madoff as well as Bernard L. Madoff Investment Securities LLC.

In addition we kindly ask you to inform us whether there have been any investigations in this matter concerning Anti-Money Laundering.

We would be grateful, if you could also provide us with any other relevant information, which may be useful to us in forming a general opinion on this subject.

Any information provided by the CSSF will be treated strictly confidential and used for banking supervision only.

In addition we would like to inform you of important information concerning the fund "Herald (LUX) SICAV". Key personnel of the Investment Manager of the fund "Bank Medici AG" made the following statements (as a result of interrogations at the FMA Austria premises):

- Madoff has been Investment Advisor to Bank Medici AG, because he was regarded as an expert, [..] therefore Heraid (Lux) SICAV was invested in Cash for a certain time period until Madoff decided to implement the investment.
- As always the timing is key, which means when should the "collar" be implemented.
   This timing was decided by Madoff given his longstanding experience and his research capacities.

As this information is not included in the notified prospectus to the FMA Austria, we kindly request the assistance of the CSSF for further processing of these findings.

FMA Austria will support CSSF in this matter.

Many thanks in advance for your response and reaction as soon as possible given the urgency of this matter.

Financial Market Authority
On behalf of the Executive Board

MR Dr. Christian Saukel

Dr. Renata Bobkova

signed electronically

# EB zu GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009 von Mag. Robert Hellwagner (FMA - INV (Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften))

Die Abteilung III/4 ergänzt den Brief am 26.1.2009 um folgenden Text:

In addition we would like to inform you of important information concerning the fund "Herald (LUX) SICAV". Key personnel of the Investment Manager of the fund "Bank Medici AG" made the following statements (as a result of interrogations at the FMA Austria premises):

- Madoff has been Investment Advisor to Bank Medici AG, because he was regarded as an expert, [..] therefore Herald (Lux) SICAV was invested in Cash for a certain time period until Madoff decided to implement the investment.
- As always the timing is key, which means when should the "collar" be implemented. This timing was decided by Madoff given his longstanding experience and his research capacities.

As this information is not included in the notified prospectus to the FMA Austria, we kindly request the assistance of the CSSF for further processing of these findings.

FMA Austria will support CSSF in this matter.

## **Obsieger Maximilian**

Von:

Perschy Astrid

Gesendet:

Montag, 26. Jänner 2009 14:22

An:

'opc@cssf.lu'

Betreff:

BAN-BAN-Brief englisch/21.01.2009

Anlagen:

BAN-BAN-Brief englisch\_21\_01\_2009.pdf



BAN-BAN-Brief englisch\_21\_01\_2...

"Dear Sirs,

Please find attached the request of the Austrian Financial Market Authority for your assistance in obtaining information in the above mentioned matter.

Many thanks in advance.

With kindest regards

Renata Bobkova"

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Austrian Financial Market Authority (FMA) A-1020 Wien/Vienna, Praterstraße 23 Tel. +43 (0)1 249 59 - 1415, Fax +43 (0)1 249 59 - 1499 url: http://www.fma.gv.at <a href="http://www.fma.gv.at/">http://www.fma.gv.at <a href="http://www.fma.gv.at/">http://www.fma.gv.at <a href="http://www.fma.gv.at/">http://www.fma.gv.at <a href="http://www.fma.gv.at/">http://www.fma.gv.at/</a>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal, or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

☐ Hohe Dringlichkeit ☐ Signieren ☐ Verschlüsseln ☐ Aut	o Rechtschreibung 🏻 Empfangsbestätigung			
<bmi-ii-bk-fmst-inland@bmi.gv.at> 27.08.2009 08:10</bmi-ii-bk-fmst-inland@bmi.gv.at>	An <stawien.leitung@justiz.gv.at> Kopie Thema MIDI C8892 - 2242756/1-II/BK/OC/120</stawien.leitung@justiz.gv.at>			
MIDI-Nr. C8892 27082009 08:09:16				
BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BR Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744	UNNER Alfred ChefInsp			
nicht dringend				
Empfaenger: Staatsanwaltschaft Wien				
Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120				
Bezug <del>: 608 31 4/091</del> 604 & 6/096				
Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.,				
Als Anhang wird die Mitteilung der EFFI - Liechtenstein (liechtensteinische Geldwäschemeldestelle) vom 26.08.2009 zur Causa Bank Medici AG zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung vorgelegt.				
Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred Chefinsp				

elektronisch gefertigt Liechtenstein.doc

Von: clearing [mailto:clearing@aon.at]
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2009 15:42
An: HANT Michael (BMI-II/BK/3.4.2)

Betreff:

Dringend

Von: EFFI - Liechtenstein

An:

FIU AUSTRIA

Financial Intelligence Unit FIU-LUX

Unsere Ref.: 2009-0399

Ihre Ref.: 2009-0399

Betrifft

KOHN Sonja, geb. 05.08.1948, oesterreichische Staatsangehoerige, wohnhaft in 8002 Zuerich, Schweiz

Hier liegt eine Verdachtsmitteilung einer Bank betreffend die PRIVATLIFE AKTIENGESELLSCHAFT, Vaduz, vor. KOHN Sonja ist Praesidentin des Verwaltungsrates. Auf das Konto der Gesellschaft gingen im Januar 2008 ca. EUR 2'000'000.00 und USD 2'000'000.00 von der HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. und CHF 1'125'000.00 von der BANK MEDICI ein. Angeblich sollen die von der HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. stammenden Gelder Provisionsertraege aus dem HERALD ASSET MANAGEMENT FUND darstellen.

KOHN soll in Oesterreich Gegenstand einer Strafuntersuchung sein. In Luxemburg soll die HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. Gegenstand einer Verdachtsmitteilung sein.

Wir ersuchen um Bekanntgabe sachdienlicher Angaben zu den hier erwaehnten Personen und Gesellschaften, insbesondere, ob KOHN in Ihrem Land Gegenstand eines Strafverahrens ist bzw. ob Verdachtsmitteilungen vorliegen, die zu einer Strafuntersuchung gefuehrt haben.

Besten Dank

Vinzenz Battiner



#### STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

#### RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN EINZIEHUNG

Ihr Zeichen 604 St 6/09b Unser Zeichen VAV 7/2009/55 Kontaktperson Daniel Tewlin

Direktwahl Direktfax

+41-44-248 27 57 +41-44-291 03 70

F-Mail

daniel.tewlin@ji.zh.ch

Datum

2. September 2009

neck that were part then 

SEP. Bullatsanwaltschaft Wien Herrn Mag, Michael Radasticz

Landesgerichtsstrasse 11 A-1080 Wien

# MELDUNG im Sinne von Art. 67a IRSG

vom 2. September 2009

In Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: STA I)

gegen

UNBEKANNT

und Beteiligte

Kohn Sonja, geb. 05. August 1948, österreichische Staatsangehörige, österreichischer Pass Nr. B 0140881 4, wohnhaft 9 Donston Road, New York N.Y. 10953 (CH Aufenthaltsbewilligung B EG)

betreffend

#### Meldung nach Art. 305ter StGB

Sehr geehrter Herr Kollege

Gestützt auf Art. 67a des schweizerischen Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1), lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, falls Sie ein Strafverfahren im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

1. Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die Meldestelle für

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich

Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70 www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Geldwäscherei (MROS) eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 305ter StGB der Credit Suisse in Zürich. Den uns vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass die Mutter von Kohn Sonja, Netty Blau, geb. 10.10.1920, wohnhaft Malerstrasse 7, A-1010 Wien, zwei Konten unterhält. Aufgefallen ist der meldenden Bank, dass nach Bekanntwerden der Unterstellung der Bank Medici unter Staatsaufsicht im Zusammenhang mit der Madoff-Affäre das mit der Kontobeziehung 0835-228020-4, lautend auf Netty Blau, verbundene, zuvor wenig frequentierte Schrankfach 1506-11576 ab Anfang 2009 auffällig häufig vom Ehemann der Kohn Sonja, Kohn Erwin, besucht worden ist. Eine zweite, durch Sonja und Erwin Kohn in Lugano eröffnete Kundenbeziehung 045-272597-2 (Sachertorte) ist durch den Eingang zweier Check-Rimessen aus den Jahren 2005 und 2006 über jeweils EUR 25'000 aufgefallen, bei denen die Echtheit der Unterschriften der Begünstigten Netty Blau fragwürdig erscheint. Die Beziehungen weisen derzeit (Stand 12.08.2009) Guthaben von USD 76'682 (0835-228020-4) bzw. EUR 167'658 (0456-272597-2) auf, die entsprechend dem Charakter der Meldung nicht gesperrt sind. Den uns vorliegenden Informationen zufolge ermittelt Ihre Behörde bereits gegen Sonja Kohn wegen Verdacht des Betruges und der Veruntreuung im Umfeld des Madoff-Falles

Den uns vorliegenden Informationen zufolge ermittelt Ihre Behörde bereits gegen Sonja Kohn wegen Verdacht des Betruges und der Veruntreuung im Umfeld des Madoff-Falles und hat in diesem Zusammenhang bereits über IP Anfragen an die Schweiz gerichtet. Es wird hierorts nicht ausgeschlossen, dass auch Mittel aus dem bei Ihnen untersuchten Umfeld auf den erwähnten Beziehungen eingegangen sind. Eine **Sperre** nach Art. 18 IRSG im Interesse eines gegen Kohn geführten Strafverfahrens könnte nach Eingang eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens oder einer verbindlichen Vorankündigung eines solchen veranlasst werden.

2. Es gilt hier bereits festzuhalten, dass die Rechtshilfe nur bei einem Strafverfahren (z.Bsp. Betrug, Ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) gewährt wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass "tax evasion" oder "failing to file tax returns" bzw. Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei nach Schweizer Verständnis nicht rechtshilfefähig sind und die Leistung von Rechtshilfe verweigert werden müsste.

Gestützt auf den schweizerischen Vorbehalt zu Art. 2 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 und auf die Art. 67 und 63 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 / 4. Oktober 1996 unterliegt die Rechtshilfeleistung folgendem

## Spezialitätsvorbehalt:

- a) Die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke dürfen im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Das Verwertungsverbot bezieht sich demnach auf Taten, die nach schweizerischem Recht als politische, militärische und fiskalische Delikte qualifiziert werden. Als Fiskaldelikt gilt eine Tat, die auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Zulässig ist jedoch die Verwendung der übermittelten Unterlagen und Informationen zur Verfolgung von Abgabebetrug im Sinne des schweizerischen Rechts.
- b) Zulässig ist die Verwendung der in der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse auch:
  - zur Verfolgung anderer als der im Rechtshilfebegehren erwähnten Straftaten, soweit für diese ebenfalls Rechtshilfe zulässig wäre; oder
  - zur Verfolgung anderer Personen, die an den im Rechtshilfebegehren erwähnten strafbaren Handlungen teilgenommen haben.

- 5
- c) In <u>keinem Fall gestattet</u> ist die direkte oder indirekte Verwendung der erhaltenen Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben für ein fiskalisches Straf- oder Verwaltungsverfahren.
- d) Jegliche weitere Verwendung dieser Unterlagen und Informationen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesamtes für Justiz, die vorgängig einzuholen ist.

Falls die zuständige Behörde Interesse an weiteren Informationen bezüglich der oben genannten Konten hat, kann sie der STA I ein formelles Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen.

Sollte ein Rechtshilfeersuchen und/oder ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch nicht bis zum Freitag, 02. Oktober 2009 bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eintreffen, nehmen wir an, dass auf Rechtshilfe verzichtet wird.

Wir hoffen, Ihnen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen und kollegialen Grüssen

A Mone of the

Staatsanwaltschaft i des Kantone Zürich Büro B-7 / / )

Staatsanwalt

D. Tewlin, M Law UZH

# Kopie z.K. an:

- das Bundesamt f
  ür Justiz, Sektion Internationale Rechtshilfe, Bundesrain 20, 3003 Bern
- das Bundesamt für Polizei, DST-MROS, Herr lic.iur. Stephan Senn, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern (7102/77)

LKA-WIEN, ERMITTLUNGSDIENST, EB 04 1090 WIEN, WASAGASSE 22 01 31310 33441 FAX 01 31310 36099

UP-CODE: UP15021

Sicherheitsbehörde: Bundespolizeidirektion Wien

GZ: B5/79418/2009

POLIZEI\* 1

Wien, am 12. Oktober 2009

Bearbeiter/in: SCHOPF, AI THOMAS Telefon: +43 1 31310 33441

Fax: +43 1 31310 36099

E-Mail: THOMAS.SCHOPF@POLIZEI.GV.AT

A Copy and

Zimmer Nr.: 321

An Staatsa

Staatsanwaltschaft Wien

z. H. Mag. Radasztics

Landesgerichtsstraße 11

1082 Wien

Staetsenwaltschaft Wien \*
Engevan 1 & OKT. 2009 Gr. Ma.

Jach, mt. Beilg. Re-

# Anlass - Bericht

Betreff: BANK MEDICI AG;

Sonja KOHN; (und andere)

Verdacht auf: SCHWERER BETRUG (€ 50.000.- übersteigend)

Berichterstattung gemäß § 100 StPO

Bezug: StA Wien, Zl.: 604 St 6/09b - 60

Das LKA Wien, ED, EB 04, übermittelt eine

Mitteilung der Interpol Vaduz über Informationen einer liechtensteinischen Bank über Gegenleistungen von US-\$ 40 Mio. an Sonja KOHN für die Platzierung von Investmentgeldern bei Bernard MADOFF

sowie

eine Mitteilung der Interpol Bern über eine Geldwäscheverdachtsmeldung einer Schweizer Bank gegen Sonja KOHN.

Bearbeiter:

SCHOPF, AI THOMAS

Ermittlungsbereichsleiter:

GERMADNIK, Cl/Ferdinand

# STEINDL-KLÖCK Olga (BPD\_W\_KPA\_Kriminalitaetsbek)

Von:

\*BMI II/BK-FMST\_Inland

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2009 10:28

\*BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Betreff:

MIDI C9762 - 2252874/1-II/BK/343/W22

Anlagen: Erkenntnisse Vaduz.doc

MIDI Nr. C9762

17092009 10:27:43

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp

Telefon: +43 (0)1 24836 - 85779

normal

Empfaenger: BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Zahl: 2252874/1-II/BK/343/W22

Bezug: B5/79418/2009

Betreff: KOHN Sonja, am 05.08.1948 geb.

In der Anlage werden Erkenntnisse von IP Vaduz zur gefälligen Kenntnisnahme, Einbindung in den do Aktenvorgang und weiteren Veranlassung übermittelt.

Gleichzeitig ergeht die Einladung den aktuellen Ermittlungsbzw. Verfahrensstand bekannt zu geben.

Für die Frau Bundesminister: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp

elektronisch gefertigt

Landespolizeikommando Wien LKA - Ermittlungsdienst Außenstelle Wasagasse 22

17.09.2009

< Beim Fürstlichen Gericht ist unter ZI. 03 UR.2009.298 gegen KOHN Sonja, geb. 05. August 1948, wegen Verdachts der Geldwäsche (§ 165 Abs.1 und 3 des liechtenstein. Strafgesetzes) ein Strafverfahren anhängig.

Aufgrund von Berichten von offiziellen Quellen erhielt eine liechtenstein. Bank Informationen, dass KOHN Sonja Investmentgelder beim verurteilten Betrüger MADOFF Bernard Lawrence platziert und als Gegenleistung über USD 40 Millionen an Schmiergelder erhalten haben soll. Laut Medienberichten wird KOHN Sonja Betrug zur Last gelegt. Da sie Bankverbindungen nach Liechtenstein hat, wurden ihre Konten von der Bank als Vorsichtsmaßnahme eingefroren, und die Bank leitete deshalb eine Verdachtsmeldung weiter.

Unsere Ermittlungen ergaben, dass bei der STA Wien unter Zl. 608 St 4/09p gegen KOHN Sonja ein Strafverfahren wegen Verdachts des schweren Anlagebetrugs und Untreue anhängig ist.

In der Schweiz sollen auch Ermittlungen gegen KOHN Sonja von der STA I des Kantons Zürich, Abt. B, wegen Verdachts der Geldwäsche geführt werden.

Teilen Sie uns in diesem Zusammenhang alle kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über die o.a. Personen mit und geben Sie bekannt, ob in Ihrem Land ein Strafverfahren gegen KOHN Sonja anhängig ist. Wenn ja, geben Sie den Verfahrensstand sowie Informationen über die zuständige STA und deren Aktenzahl bekannt. >

# FIDA Regina (BPD\_W\_KPA\_Kriminalitaetsbek)

Von: \*BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle Gesendet: Mittwoch, 07. Oktober 2009 15:28

An: FIDA Regina (BPD\_W\_KPA\_Kriminalitaetsbek)

Betreff: WG: MIDI C10591 - 2252874/1-II/BK/343/W22

Anlagen: Antwort + Ersuchen IP BERNE BKP.doc

Von: \*BMI II/BK-FMST\_Inland

Gesendet: Mittwoch, 07. Oktober 2009 11:06

An: \*BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Betreff: MIDI C10591 - 2252874/1-II/BK/343/W22

MIDI Nr. C10591 07102009 11:05:09

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp Telefon: +43 (0)1 24836 - 85779

166001. 743 (U)1 24630 - 85778

normal

Empfaenger: BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Zahl: 2252874/1-II/BK/343/W22

Bezug: B5/79418/2009

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.:

In der Anlage werden weitere Erkenntnisse von IP Bern zur gefälligen Kenntnisnahme, Einbindung in den do Aktenvorgang und weiteren Veranlassung übermittelt.
Weiters ergeht die Einladung, dem Ersuchen zum Informationsaustausch mit IP Bern nachzukommen und einen Bericht zur Weiterleitung zu übermitteln.

Für die Frau Bundesminister: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp

elektronisch gefertigt

Lendesoditzeikommunisa Wien Lea - Ermittingssienst Außonstelle Wassgasso 22

Eing. - 8 OKT. 2009 Zenl B5/73 Y4,8/20

26

08.10.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

E114/4 /

BERNE BKP/14206/467292/OPY/XZLFOOY Thu, 1 Oct 2009 15:13:03 UTC ROUTINE

TO: VADUZ; VIENNE

I.REF: IP WIEN - 2252874/1-II/BK/343AW22 IP VADUZ - 2009-09-00300 (SOMR3970)

U.REF. BKP/14206/467292/OPY

BETRIFFT: -MADOFF- BERNARD LAWRENCE -KOHN- SONJA, GEB. 05.08.1948 IN WIEN, BANK MEDICI AG VERDACHT DER GELDWAESCHEREI

WIR UEBERMITTELN IHNEN EINE MITTEILUNG DER KANTONSPOLIZEI ZUERICH.

FUER IP VADUZ WIRD DER VOLLSTAENDIGKEIT HALBER DIE ERWAEHNTE ANTWORT DER KAPO ZUERICH VOM 31.07.2009 AN INTERPOL WIEN AM SCHLUSS DIESER MITTEILUNG WIEDERGEGEBEN.

Betrifft: MADOFF Bernard; KOHN Sonja; Bank Medici AG

Wir übermitteln das Ergebnis unserer Abklärungen zuhanden von IP Vaduz und zuhanden von IP Wien als Ergänzung zu unserer Rückmeldung vom 31.07.2009 sowie zu unserem Ersuchen um nähere Informationen über die Rolle von KOHN Sonja vom 17.09.2009 (das wir an dieser Stelle nochmals höflich wiederholen).

Bei der Staatsanwaltschaft I-B des Kantons Zürich (STA I-B), Staatsanwalt lic.iur. D. Tewlin, ist keine Strafuntersuchung gegen KOHN Sonja anhängig. Allerdings läuft gegen sie unter der Dossier-Nr. VAV B-7/2009/55 ein Vorabklärungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäscherei, dies aufgrund einer Verdachtsmeldung einer Schweizerischen Bank, die bei der Meldestelle für Geldwäscherei in Bern (MROS) eingegangen war und von dort für weitere Abklärungen an die STA I-B weitergeleitet wurde. In Kenntnis von den Ermittlungen gegen KOHN Sonja in Österreich lud die STA I-B die Staatsanwaltschaft Wien ein, gestützt auf Art. 67a IRSG, ein Rechtshilfeersuchen an die STA I-B zu richten, falls die von der STA I-B eingeholten Informationen für die Staatsanwaltschaft Wien von Interesse sind.

Diesbezüglich informierte die STA I-B das Fürstliche Landgericht in Vaduz,

11

Dr. Thomas Schmid, am 07.09.2009 schriftlich aufgrund seiner Anfrage nach dem Verfahrensstand bei der STA I-B (Dossier-Nr. beim Fürstlichen Landgericht Vaduz: 03 UR.2009.298).

Bis heute ist bei der STA I-B noch kein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien eingegangen. Die Kantonspolizei Zürich wurde von der STA I-B bis anhin nicht mit der Aufnahme von Ermittlungen beauftragt.

Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 1-GWI

ANTWORT KAPO ZUERICH AN IP WIEN VOM 31.07.2009:

Betrifft: MADOFF Bernard; KOHN Sonja, Bank Medici AG

Personalien: KOHN Sonja, geb. BLAU, geb. 05.08.1948 in Wien, österreichische Staatsangehörige, des Markus und der Netti geb. Finder, verheiratet mit Kohn Erwin, 5 Kinder (nicht in Zürich wohnhaft), wohnhaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich (Zuzug des Ehepaars Kohn per 02.02.2006 von Wien her-kommend).

Im gemeinsamen Archiv von Stadt- und Kantonspolizei Zürich ist KOHN Sonja nicht sachrelevant verzeichnet. Über Vermögenswerte von ihr ist nichts bekannt. Auf ihren Namen ist kein Fahrzeug ein-gelöst. Eigentümer der Liegenschaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich, ist ihr Ehemann, KOHN Erwin, geb. 22.06.1941 in Ungarn. Für weitere Auskünfte zu dieser Liegenschaft und für Abklärungen bezüg-lich möglichem Immobilienbesitzes von KOHN Sonja im Kanton Zürich hat die Polizei aus Daten-schutzgründen keinen Zugriff. Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass KOHN Sonja im Kanton Zürich Liegenschaften besitzt, wäre für weitere Abklärungen ein formelles Rechtshilfeersuchen auf untersuchungsrichterlicher Ebene erforderlich.

Wir ersuchen IP Wien noch um nähere Angaben zu den Straftaten, die KOHN Sonja vorgeworfen werden. Vielen Dank.

Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 1-GWI

BESTEN DANK FUER DIE ZUSAMMENARBEIT

MIT FREUNDLICHEN GRUESSEN

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit

de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes. It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender. The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END IP BERNE



#### STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN EINZIEHUNG

Unser Zeichen: REC 7/2009/631

19. Oktober 2009

# EINTRETENSVERFÜGUNG

ALKA zichen 604 St. 6/09 W-6

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat in Sachen

Wien

gegen

Kohn Sonja, geboren am 05.08.1948 in Wlen (A), von Österreich (A), verheiratet mit Erwin Kohn, wohnhaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich

sowie folgender Betroffener

Blau Netty, geb. 10.10.1920 in Krakau, von Österreich, wohnhaft Malerstrasse 7. A-1010 Wien

betreffend

Rechtshilfe für die Republik Österreich

(Betrug, Untreue, Verstoss gegen InvFG)

gestützt auf das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.09.2009

aus folgenden Gründen:

l. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Wien führt gegen die rubrizierte Angeschuldigte ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betruges, Untreue und Verstoss gegen das Investmentfondsgesetz. Dem Rechtshilfeersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Sonja Kohn wird verdächtigt, über die von ihr beherrschte Bank Medici AG in Wien mehrere auf ihre Initiative gegründete Fonds vertrieben und verwaltet zu haben. Für diese Fonds mit den Namen Herald, Thema und Primeo wurde als Subcustodian eine Gesellschaft des mit der Angeschuldigten seit geraumer Zeit geschäftlich verbundenen Bernard L. Madoff, die Bernard L. Madoff Invest Securities LLC (nachfolgend BMIS), verwendet, ohne dass die den Anlegern bekanntgegeben worden wäre. Diese als Feeder-Fonds betriebenen Konstrukte wurden von Madoff ausschliesslich für sein betrügerische System verwendet, in welchem nach vorläufigem Erkenntnisstand ein Schaden der Anleger in der Grössenordnung von USD 65 Mrd. entstand.

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich

Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41-44-291 03 70 www.staatsanwaltschaften.zh.ch

3

Dabei wurden, entgegen sonst üblichen Gepflogenheiten bei Hedge-Funds, die anfallenden Gebühren nicht dem Manager Madoff, sondern über die Bank Medici an zahlreiche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehende Gesellschaften überwiesen. Zudem hat die Angeschuldigte zusätzlich zur Vereinbarung mit der vorerwähnten BMIS auch mit der in London domizilierten Madoff Securities International Ltd. (MSIL) Beraterverträge abgeschlossen und über diese Kickback-Zahlungen für die von ihr erbrachten Dienste vereinnahmt, die als Honorare für von ihr verfasste Berichte deklariert waren, bei denen es sich zumindest im Falle der MSIL um sofort nach dortigem Eingang vernichtete Open-Source-Berichte handelte. Den bisherigen Ermittlungen zufolge erfolgten die an Sonja Kohn übermittelten Zahlungen zulasten von Vermögenswerten, die der BMIS zur Tätigung von Anlagen im Interesse der Kunden anvertraut worden waren. Unter diesen Titeln allein sollen über die Bank Medici seit deren Gründung im Jahre 2003 USD 900'000 pro Quartal von BMIS sowie insgesamt GBP 7 Mio. von MSIL an die Angeschuldigte bezahlt worden sein. Die ersuchende Behörde geht mithin von einer Tatbeteiligung der Angeschuldigten Sonja Kohn am betrügerischen System des Bernard Madoff aus, für welche sie zumindest in der beschriebenen, missbräuchlichen Welse zulasten der Kundenanlagen entschädigt wurde. Es wird angenommen, dass die über einen Schweizer Wohnsitz verfügende Sonja Kohn deliktisch erlangte Mittel auch über die auf den Namen ihrer Mutter Netty Blau bei der Credit Suisse in Zürich und Lugano eröffneten Kontobeziehungen hat laufen lassen.

2. Im übrigen wird auf das in Kopie beillegende Rechtshilfeersuchen verwiesen.

# II. Art und Umfang der Begehren

Die Wien ersucht um Vornahme folgender strafprozessualer Massnahmen:

- 1. Bankenermittlungen bei der Credit Suisse hinsichtlich der auf Netty Blau lautenden Kontobeziehungen 0835-228020-4 (Zürich) und 0456-272597-2 (Lugano)
- Hausdurchsuchung am hiesigen Wohnsitz der Angeschuldigten Sonja Kohn am Katharinenweg 4 in 8002 Zürich

# III. Grundlagen und Zulässigkeit der Rechtshilfe

- 1. Das vorliegende Rechtshilfeersuchen entspricht sowohl den formellen als auch den materiellen Formerfordernissen gemäss
  - a. dem Europäischen Übereinkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1),
  - b. dem Zusatzvertrag mit der Republik Österreich vom 13. Juni 1972 (ZV-A/EUeR; SR 0.351.916.32),

- c. dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12),
- d. dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europälschen Union und der Europälschen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR 0.360.268.1),
- e. dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (SDÜ; ABI, L 239 vom 22.09.2000, S. 19 62),
- f. dem Übereinkommen Nr. 141 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (GwUe; SR 0.311.53)
- g. und dem Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.
   März 1981 (IRSG; SR 351.1).
- 2. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich (Art. 2 ff. IRSG).
- 3. Die den Angeschuldigten vorgeworfenen Delikte erfüllen auf den ersten Blick die Straftatbestände des Betruges, evtl. der Veruntreuung, und sind demzufolge auch in der Schweiz strafbar, womit grundsätzlich auch die Anordnung von Zwangsmassnahmen zulässig ist (Art. 64 Abs. 1 IRSG).
- 4. Die Vorprüfung gemäss Art. 80 IRSG hat demzufolge ergeben, dass die Rechtshilfe zulässig ist und die gewünschten Massnahmen anzuordnen sind (Art. 80a IRSG).

#### verfügt:

- 1. Dem Rechtshilfeersuchen wird wie nachfolgend entsprochen.
- Die Credit Sulsse in Zürich wird verpflichtet, folgende Dokumente in gut lesbarer Fotokopie und ohne Abdeckungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich einzurelchen:
  - a. sämtliche Dokumente wie vollständige Eröffnungsunterlagen und für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis dato - Konto- und Depotauszüge, Korrespondenzen, interne Aktennotizen, interne Kundengeschichte, etc., von den in der beigelegten, vom Landesgericht in Strafsachen Wien bewilligten Anordnung der Auskunftserteilung bezeichneten Konti Nr. 0835-228020-4 und 0456-272597-2, beide lautend auf Netty Blau, sowie
  - b. die Einzelbelege (namentlich Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Vergütungsaufträge, Kassabelege, etc.)

#### 3. Mittellungsverbot

Die Bank Credit Sulsse wird aufgefordert, nichts zu unternehmen, was Irgendeinen Hinweis auf die laufenden Ermittlungen geben könnte. Den Betroffenen dürfen derzeit kei-

7

nerlel Mittellungen gemacht werden. Es wird demzufolge ein Mitteilungsverbot angebracht.

- c. Den Organen der Bank wird verboten, über die laufenden Ermittlungen irgendwelche Mitteilungen zu machen. Die Organe der Bank haben überdles sicherzustellen, dass alle mit der Sache befassten Mitarbeiter, die durch sie Kenntnis von diesen Ermittlungen haben, über die Schweigepflicht orientiert werden.
- d. Das Notifikationsverbot wird einstweilen zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2009.
- e. Eine Widerhandlung gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft, sofern nicht schwerwiegendere Tatbestände (Art. 305 f. StGB) zur Anwendung gelangen.
- 4. Die Untersuchungsakten in rubrizierter Angelegenheit gehen in Kopie an die Kantonspolizei Zürich, SA1, mit dem Auftrag, in einem polizeillichen Ermittlungsverfahren den Sachverhalt abzuklären, insbesondere
  - f. nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am Wohnsitz der Angeschuldigten Sonja Kohn am Katharinenweg 4 in 8002 Zürich die Akten gemäss IV.1.) des Ersuchens vom 29.09.2009 zu erheben bzw. bei erfolgloser Aufforderung zur Aktenedition und nach Vorliegen eines entsprechenden Hausdurchsuchungsbefehls eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.
- 5. Die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen. Auf Kostenerhebung wird jedoch verzichtet, soweit Art. 80c IRSG zur Anwendung gelangt, wonach die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, der Herausgabe zustimmen.
- 6. Schriftliche Mittellung gegen Empfangsschein an:
  - das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshiffe, 3003 Bern, mit dem Ersuchen um Bestimmung des Kantons Zürich als Leitkanton i.S. von Art. 79 IRSG
  - die Credit Suisse AML Compliance Switzerland, Brandschenkestr. 25, Postfach, 8070 Zürich unter Beilage folgender Unterlagen:
    - Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.09.2009
    - Bewilligung der Anordnung der Auskunftserteilung des Landesgerichts in Strafsachen Wien vom 18.09.2009

#### sowie als Auftrag an:

- die Kantonspolizei Zürich, SA1, Postfach, 8021 Zürich
   (in zweifacher Ausfertigung für sich und zuhanden der Sonja Kohn, und mit dem Ersuchen um einen Vollzugsbericht sowie und unter Beilage von folgenden Unterlagen:
  - Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29,09,2009
  - Bewilligung der Anordnung der Auskunftserteilung des Landesgerichts in Strafsachen Wien vom 18.09.2009

9

sowie z.K. mit Fax an:

- die Staatsanwaltschaft Wien (Fax 0043 1 40127 1739) unter Hinwels auf Aktenzeichen 604 St 6/09w
- Gegen diese Eintretensverfügung sowie gegen die angeordneten Vollzugsmassnahmen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Ein Rechtsmittel kann jedoch am Ende des Vollzuges gegen die Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG und Art. 80e IRSG erhoben werden.



Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Büro 7.

Staatsanwalt

Daniel Tewlin, M Law UZH



## STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

#### RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN **EINZIEHUNG**

Ihr Zeichen

604 St 6/09 - 70

Unser Zeichen VAV B-7/2009/81

Kontaktperson Celsa Fernandez Direktwahl +41-44-248 27 67

Direktfax

+41-44-291 03 70

E-Mail

celsa.fernandez@ji.zh.ch

Datum

8. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Wien Staatsanwalt Mag. M. Radasticz Landesgerichtsstrasse 11

A-1082 Wien

Einger of Wiene Spanner of Wiene Spanner of the Wie

# Empfangsschein

Sie erhalten beiliegend i. S. Kohn Erwin

Meldung im Sinne von Art. 67a IRSG

Wir bitten Sie, diesen Empfangsschein zu unterschreiben und uns mit beiliegendem Antwortkuvert umgehend zurückzusenden.

> Staatsanwaltschaft I des Kantøns Zprich Büroleli

Verwaltungssekretärin

Ich bestätige den Empfang des oben au VAV B-7/2009/81	fgeführten Aktenstückes
Unterschrift:	
Dieser Empfangsschein ist, unterzeichnet und da schaft I des Kantons Zürich zurückzusenden.	tiert, sofort mit beiliegendem Antwortkuvert an die Staatsanwalt-

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich

Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70

Unterlassung kann Ordnungsbusse zur Folge haben.

www.staatsanwaltschaften.zh.ch



## STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

# RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN EINZIEHUNG

 Ihr Zeichen
 604 St 6/09

 Unser Zeichen
 VAV 7/2009/81

 Kontaktperson
 Daniel Tewlin

 Direktwahl
 +41-44-248 27 57

 Direktfax
 +41-44-291 03 70

E-Mail daniel.tewlin@ji.zh.ch
Datum 7. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Wien Staatsanwalt Mag. M. Radasticz Landesgerichtsstrasse 11 A-1082 Wien

# MELDUNG im Sinne von Art. 67a IRSG

vom 7. Dezember 2009

In Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: STA I)

gegen

#### UNBEKANNT

und Beteiligte

- **1. KOHN Erwin,** geb. 22. Juni 1941, österreichischer Staatsangehöriger, Katharinenweg 2, 8002 Zürich
- 2. Tamiza Investments Ltd., Palm Grove House, P.O.Box 438, Road Town, Tortola, B.V.I betreffend

# Meldung nach Art. 305ter StGB

Sehr geehrter Herr Kollege

Gestützt auf Art. 67a des schweizerischen Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1), lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, falls Sie ein <u>Strafverfahren</u> im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

 Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) eine Verdachtsmeldung (Nachmeldung) gemäss Art. 305ter

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich

Paretadresse: Gartennorstrasse 17, 8004 Zürich Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70 www.staatsanwaltschaften.zh.ch

StGB der Credit Suisse AG, Zürich. Dieser ist zu entnehmen, dass auf der Geschäftsbeziehung der Tamiza Investments Ltd. am 02. 02.2009 (als seit Eröffnung der Beziehung einzige Gutschrift) ein Betrag von USD 299'944.97 einging. Auftraggeberin der Überweisung war eine Tecno Development & Research S.r.l., welcher bereits im Zusammenhang mit den in unserer Meldung vom 2.09.2009 erwähnten Checkziehungen in Erscheinung getreten ist. Seitens der Kundin wurden der Bank zu diesen Mitteln widersprüchliche Angaben gemacht, indem zu Beginn von Ersparnissen des Beteiligten 1 die Rede war, in der Folge jedoch ausgeführt wurde, dass die Beteiligte 2 eine underlying company eines irrevocable discretionary trusts mit Settlor Netty Blau und Erstbegünstigten Sonja und Erwin Kohn sei. Eine Sperre gemäss Art. 10 GwG konnte aufgrund der Natur der Meldung nicht errichtet werden.

2. Es gilt hier bereits festzuhalten, dass die Rechtshilfe nur bei einem **Strafverfahren** (z.B. Betrug, Ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) gewährt wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass "tax evasion" oder "failing to file tax returns" bzw. Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei nach Schweizer Verständnis nicht rechtshilfefähig sind und die Leistung von Rechtshilfe verweigert werden müsste.

Falls die zuständige Behörde Interesse an weiteren Informationen bezüglich der oben genannten Konten hat, kann sie der STA I ein formelles Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen.

Sollte ein Rechtshilfeersuchen und/oder ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch nicht bis zum **Freitag, 8. Januar 2010** bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eintreffen, nehmen wir an, dass auf Rechtshilfe verzichtet wird.

THE REPORT OF THE PARTY OF THE

mit freundlichen, kollegialen Grüssen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Büro B-7 //

Staatsanwalt

D. Tewlin, M Law UZH

#### Kopie z.K. an;

- das Bundesamt f
  ür Justiz, Sektion Internationale Rechtshilfe, Bundesrain 20, 3003 Bern
- das Bundesamt für Polizei, DST-MROS, Herr Roy Allemann, Nussbaumstrasse 29, 3003
   Bern (7309/59)





### STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

### RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN **EINZIEHUNG**

Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstrasse 11

Staatsanwalt Mag. M. Radasztics

3 Kartons

Ihr Zeichen

604 St 6/09w - 9/

Unser Zeichen REC 7/2009/631

Zeichen BJ

B 214'242 VLM

Kontaktperson Daniel Tewlin Direktwahl

+41-44-248 27 57

Direktfax

+41-44-291 03 70

E-Mail

daniel.tewlin@ji.zh.ch

Datum

17. August 2010

Postfach 400

A-1082 Wien

Ihr Rechtshilfeersuchen vom 29.09.2009 samt Ergänzung vom 16.10.2009

in Sachen gegen Sonja Kohn betr. Bankenermittlungen und Hausdurchung

Sehr geehrter Herr Kollege

In teilweiser Erledigung des rubrizierten Rechtshilfeersuchens erhalten Sie in der Beilage die nachfolgend im Beilage-Verzeichnis aufgeführten Aktenstücke.

#### Bemerkungen

- 1. Anlässlich der Visionierung im Hinblick auf die Prüfung einer Siegelung und einem nachfolgenden gerichtlichen Entsiegelungsverfahren und der daran anschliessenden Einigungsverhandlung vom 21. Januar 2010 gaben die Rechtsanwälte Dr. H. Baumgartner und Th. Sprenger als gehörig bevollmächtigte Rechtsvertreter der Betroffenen Sonja Kohn die unwiderrufliche Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG, dass die anlässlich der aufgrund des rubrizierten Rechtshilfeersuchens durchgeführten Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente im nachstehend aufgelisteten Umfang der um Rechtshilfe ersuchenden Staatsanwaltschaft Wien übermittelt werden können.
- 2. Es wird ausdrücklich auf den Grundsatz der Spezialität der Rechtshilfe hingewiesen, wonach ohne Zustimmung des Bundesamtes für Justiz Erkenntnisse aus diesen Akten keinem Drittstaat zugänglich gemacht werden dürfen.
- 3. Gestützt auf die anwendbaren Staatsverträge und Übereinkommen sowie auf Art. 67 und 63 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 wird die Verwendung der aus der Gewährung der Rechtshilfe stammenden Beweismittel und Auskünfte folgenden Bedingungen (Spezialitätsvorbehalt) unterworfen:
  - Zulässige Verwendung Die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte dürfen im ersuchenden Staat zu Ermittlungszwecken und als Beweismittel in demjenigen Strafverfahren verwendet werden, für welches um Rechts-

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich

Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41-44-291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch

hilfe ersucht wurde, ebenso für jedes weitere Strafverfahren unter folgenden Voraussetzungen:

# b. Unzulässige Verwendung

- Die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte dürfen weder direkt noch indirekt in einem Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung verwendet werden, für welche die Gewährung von Rechtshilfe ausgeschlossen ist.
- Rechtshilfe ist ausgeschlossen für Verfahren wegen Taten, die nach schweizerischem Recht als politische oder militärische Delikte qualifiziert werden oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzen.
- Rechtshilfe ist ebenfalls ausgeschlossen für Verfahren wegen Taten, die nach schweizerischem Recht als fiskalische Delikte qualifiziert werden. Als Fiskaldelikt gilt eine Tat, die auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint.
- c. Nach Einholung einer Zustimmung zulässige Verwendung Nach Einholung einer Zustimmung der Schweiz dürfen die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte verwendet werden
  - zur Verfolgung von Abgabebetrug im Sinne des schweizerischen Rechts und
  - zudem für die Schengen Staaten: zur Verfolgung der in Art. 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen Widerhandlungen (indirekte Fiskalität) und unter den Bedingungen von Art. 51 dieses Übereinkommens.
- d. Ebenfalls einer vorgängigen Zustimmung der Schweiz bedarf
  - jede andere Übermittlung von Beweismitteln und Auskünften, namentlich an einen Drittstaat oder eine internationale Institution;
  - jede Verwendung in einem anderen Verfahren als dem in Ziff. 1 erwähnten, namentlich in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren. Für die Schengen Staaten ist jedoch keine vorgängige Zustimmung nötig zur Verwendung in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind (Art. 49 lit. d des Schengener Durchführungsübereinkommens).
- e. Die Zustimmung ist beim Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern einzuholen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Büro 7

∕Staatsanwalt

Daniel Tewlin, M Law UZH

Beilagen gemäss nachfolgendem Verzeichnis

Kopie z K an: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, 3003 Bern (B 214'242 VLM)

## **BEILAGEN-VERZEICHNIS**

Akten aus den anlässlich der HD sichergestellten Konvoluten Nr.

div Korrespondenz/Listen zu Kontakten div. lose Unterlagen Performance Bank Medici/Herald div. Meldungen über Ermittlungen Madoff div. **HSBC** Custody **IMOK Investment** Präsentation Medici New Plasma o.D. Auszüge/Belege zu Konti Erwin Kohn/PostFinance 87-303006-3 u. 91-873895-7 div. Prospekt Bank Medici o.D. 4. Diverse Werbeunterlagen/Bulletins Medici/Herald div. 5. Bericht Deloitte über Medici-Gruppe Juli 2007 Beilagen Bank Medici Produkte und Dienstleistungen (bis 2005) Bank Medici Team div. lose Unterlagen Medici/PrivatLife Notizen Sonja Kohn zu Ansprache

6. Bank Medici Market Turmoil
Bank Medici Thomas Borer
TDR - Korrelation Dow Jones/europ. Indices
Bankaktivitäten von Postanstalten
Supportive Correspondence

März 2008
2008

- 7. Auflistung Anteile Herald LUX
- Eurovaleur
   Infovaleur
   Windsor IBC
   TDR Importance, Value and Cost
   TDR Präsentation
   Select Sampling of Mrs. Sonja Kohn's Presence
- 10. Madoff Largest Fraud...

  Madoff Grösster Betrug...

  Käufer von Herald USA

  Bank Medici Dossiers Bernard L. Madoff

  Herald Nav Distribution Lists (div)

  Herald Performance (4 Docs)

  19.11.2008
- 11. Dokumentation Sofipo Austria (4 Docs)
  Dokumentation PrivatLife (8 Docs)

12. Vertrag PrivatLife/S. Kohn Police PrivatLife/ E. Kohn Revitrust Sendung Aktienzertifikate Arbeitsvertrag PrivatLife/R. Gerber Dossier Deloitte Sorgfaltspflichtunterlagen Starvest, Lifetrust AG Bilanz PrivatLife per Erfolgsrechnung PrivatLife Schreiben Sonja Kahn an R. Lasshofer Protokoll VR-Sitzung PrivatLife (Draft)	04.12.2008 01.12.2008 04.08.2008 16.07.2008 19.05.2008 31.12.2008 31.12.2008 30.11.2007 26.01.2009
13. Kontaktlisten (3 Docs) Budget PrivatLife Präsentation PrivatLife Verkaufsargumente PrivatLife Dokumentation Vienna Life	17.12.2008
14. Entwurd Präsentation PrivatLife Vision Paper Bank Medici for Insurance Company Vision Paper Private Life (Draft) PrivatLife Brand, Products and benefits (Draft) Diverse Korrespondenz betr. PrivatLife	2007 2007 11.2007
16. Korrespondenz betr. PrivatLife (3 Docs) Vereinbarung Eurovaleur/Worldwide Fund Vereinbarung Sublease Bank Austria/Eurovaleur Vereinbarung BA Worldwide Fund Mgmt/Eurovaleur Vereinbarung Primeo Fund/ Medici Finanz Service GmbH Dokumentation Primeo	01.01.1994 27.01.1998 30.06.2000 04.08.1997
<ol> <li>Korrespondenz Bank Medici/Wiener Städtische Versicherung AG Statuten Bank Medici AG Kauf Dr. Schwarz AG (3 Docs)</li> </ol>	11.2007 05.12.2003 1993/1994
18. Valeur Manager Universe	20.11.2002
19. Abdullah bin Faisal in Wien Trend Follower Triton Bank Medici - Vienna, The New Strategic Choice for Private Banking Bank Medici, Gibraltar Stock Exchange Hedge Funds Information World Medici Business Concept (Draft) Schreiben Philip Frost an S. Kohn Auflistung Eurovaleur Schreiben S. Kohn an B. & P. Madoff Hamdani Business Areas Div. Docs betr. Leander Asset Mgmt/Edison Fund Ltd. E-Mails/Brief betr. Eurovaleur (4 Docs) Kontaktliste	Juli 2005 2004 22.08.2005 May 2005 o.D. o.D. 05.08.2002 2.Q.2002 07.06.2002 o.D. 20.08.2002 2002 10.02.2003
<ol> <li>Scaggia Scelta Medici Finance Service (MFS)         Maestro Bank Medici         Asset Mgmt The International Dimension (MFS)     </li> </ol>	o.D. März 2006 o.D.

0
y
- t

Investor Relations (MFS) Doc Eurovaleur div. Korrespondenz Sonja Kohn Eurovaleur Präasentation International Investing (MFS) Absolute Return Strategien und strukturierte Finanzinnovationen Bank Private Banking Sonja Kohn Eurovaleur Asset Mgmt Strategies	o.D. o.D. 22.05.2002 o.D: o.D: (MFS) o.D. Mai 1993 August 1999
21. Eurovaleur Specialized Products	o.D:
Eurovaleur Bank Leumi	November 1998
Eurovaleur Gruppo Intesa	o.D.
22. Prospekt Eurovaleur	o.D.
Eurovaleur Synchrony	o.D
Eurovaleur Mizrahi Bank	o.D
Präsentation Prudential - Bank Austria	o.D
Eurovaleur Capital Guaranteed Products	15.06.1999
Bank Medici Academy of Finance (Draft)	O.D
Pressemitteilung betr. Herald Europe - CI Hedgefonds Div. Korrespondenz Eurovaleur (22 S.)	20.08.2005
Bank Austria Primeo	3 - 7/1999
Eurovaleur - The Art of Investing	o.D.
Primeo Select Euro Fund Datenblatt	o.D. 30.11.2002
Eurovaleur Gruppo Intesa Frequent Traveler Miles	0.D.
Eurovaleur - Telekom & Internet in Austria (für Dr. Massiah)	o.D:
Eurovaleur News Economy	o.D.
Eurovaleur Sophisticated Structures	o.D:
23. ZKB Konto 1113-0672.517 Sonja Kohn	div.
UBS Konto 206-365372.01 Erwin Kohn	div. div.
UBS Konto 206-396148.01 G Sonja Kohn	div.
UBS KK 0000 3983 5124 8024 Erwin Kohn	div.
UBS KK 0000 3882 9784 2295 Sonja Kohn	div.
UBS Belastungsanzeige Tresormiete 206-00-7549	28.11.2008
24. Schreiben Unicredit an Bank Medici/S. Kohn	01.06.2006
Schreiben Dr. A. Gusenbauer an Bank Medici/S. Kohn	04.08.2008
Thema International Fund, Korrespondenz	điv.
Bank Medici/, B. Madoff (2 Docs)	2006
Dokumentation Bernard L. Madoff Investment Securities	div.
Strategy 3i Ltd. Lobbying & Support in the Madoff Fraud case Luxemburg Investment Fund	div.
Luxalpha SICAV	Sept. 2008
Annual Report Luxalpha SICAV	March 2007
25. Ordner "Herald (Lux) SICAV"	

- 26. Ordner "Herald USA"
- 27. Ordner "Dokuments Thema Fund"

11

div.

- 28. Ordner (Madoff) "Press Reports Fraud"
- 29. Ordner "UBS", Konti und KK Sonja und Erwin Kohn (s. Konvolut 23)
- 30. Ordner "Herald legal"
- 31. Ordner "Herald OMS, Statements, Agreements, Incorp. Documents"
- 32. Ordner "OM Thema & Madoff-related Funds (Alpha...)"
- 33. Zürcher Kantonalbank Konto Sonja Kohn 1113-0672.517
- 34. Ausdrucke aus Notebook Dell X10-23533 von Sonja Kohn
- 35. Notebook Dell X11-45371
  Mail RA Sprenger betr. erforderliche Eingaben



<ernst.schwarzimueiler@b</pre> mi.gv.at> 22.04.2009 07:48

An <Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at>

Kopie

Blindkopie

Thema AW: Antwort: KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

Guten Morgen Frau Mag.!

Ihre AZ 15 St 60/09p

Mit freundlichen Grüßen Ernst Schwarzlmüller

604576/096

----Ursprüngliche Nachricht----

Von: Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at [mailto:Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at] Gesendet: Dienstag, 21. April 2009 12:49 An: SCHWARZLMÜLLER Ernst (II\_BK\_3\_4\_3)

Betreff: Antwort: KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

Bitte um meine Aktenzahl ( 15 St ?????? ), damit ich ihr mail zuordnen kann.

Vielen Dank, Mag. Julia Koffler-Pock

22. April 2005

Acteus



<ernst.schwarzimueller@b
mi.gv.at>
20.04.2009 13:34

An <julia.koffler-pock@justiz.gv.at>

Kopie

Blindkopie

Thema KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

In der Anlage wird die Geldwäscheverdachtsmeldung zwischen FIU Austria und Luxemburg übermittelt.

Auf das heute geführte Telefonat wird verwiesen.

Akt in der Causa KOHN Sonja wird vom LKA Wien unter do AZ B5/79418/2009 geführt.

Aktenzahl im Bundeskriminalamt: 2 252 874/1-II/BK/W22

Behörde und Aktenzahl in den USA: FBI New York; NY-301292

Um Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Ernst Schwarzlmüller, Bezinsp .BK – Referat 3.4.3 Wirtschafts- und Finanzermittlungen 1090 Wien, Josef-Holaubek-Platz 1 Tel. 0664/8109407





Email: Ernst.Schwarzlmueller@bmi.gv.at MIDI C1517 22427561-IIBK0C120 (2).htm EGMONT.htm



IMAGE000 (2).TIF

Von: \*BMI II/BK-FMST\_Inland

Gesendet: Freitag, 13. Februar 2009 15:31

An: stawien.leitung@justiz.gv.at

Betreff: MIDI C1517 2242756/1-II/BK/OC/120

MIDI-Nr. C1517 13022009 15:30:01

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BRUNNER Alfred, Chefinsp

Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744

dringend

Empfaenger: Staatsanwaltschaft Wien

Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120

Bezug: 608 St 4/09t

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.,

Als Anhang wird die Mitteilung der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg zur Causa "Bank Medici AG" zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung vorgelegt.

Staatsanwalt, Marc Schiltz, erklärte bei dem heute geführten Telefonat, dass jederzeit eine Kontaktaufnahme mit ihm unter der Rufnummer +352 47 59 81 Kl. 585 bzw. Kl. 447 erfolgen könne.

Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred, ChefInsp

elektronisch gefertigt

Von: MAHR Josef (II\_BK\_3\_4\_2)

Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 16:02 An: BRUNNER Alfred (II\_BK\_3\_4\_2)

Betreff: AW: EGMONT

Auf Grund der vorliegenden Mitteilung der FIU-Luxemburg habe ich mit der FIU gesprochen und ist dabei folgendes vereinbart worden:

Die Verdachtslage in Luxemburg reicht zur Zeit nicht aus, um seitens der FIU-Luxemburg Maßnahmen einleiten zu können. Da die angeführten Transaktioen bei einer späteren Wertung andere Rückschlüsse zulassen würden, wurde vereinbart, daß die beiden Aufsichtsbehörden sich kurz schließen sollten.

Auf Grund dieser mündlichen Vereinbarung habe ich die FMA (Dr. Hiesek - Bankenaufsicht, Kl. 1000) um 16.50 telefonisch kontaktiert und eine Kontaktaufnahme mit der lux. Bankenaufsicht (österr. Bank steht unter Aufsicht) vorgeschlagen.

Von der A-FIU ist vorerst - Absprache mit luxemb. FIU - nichts zu veranlassen.

Mahr

Von: BRUNNER Alfred (II\_BK\_3\_4\_2) Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 14:58

An: MAHR Josef (II\_BK\_3\_4\_2)

Betreff: WG: EGMONT Wichtigkeit: Hoch

Bitte um Bekanntgabe, ob gegenständl. Anfrage bzw. Mitteilung an Betrugsreferat ev. FMA weitergeleitet werden kann, da MADOFF Investment Securities LLC New York vorkommt. KOHN Sonja hat It. Firmenbuch auch die aus der Anlage ersichtlichen Funktionen.

Sonja KOHN ist bzw.war It ZMR in Österreich nie gemeldet.

Brunner

Von: clearing [mailto:clearing@aon.at] Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 13:45

An: BRUNNER Alfred (II\_BK\_3\_4\_2)

Betreff: EGMONT

----- Original Message -----

Subject: **OBA7647** 

Date: Wed, 14 Jan 2009 09:55:27 +0100

From: JUOBA <juoba@egmont.org>

To: a-fiu@egmont.org

Sehr geehrte Kollegen,

Anbei unsere Nachricht.

Mit freundlichen Grüssen

Marc SCHILTZ Staatsanwalt FIU-LUX

<<...>>

13/02/2009 15:10

3

+4312483685290

BK 3.4 FAX

S.

Luxemburg, den 14/01/2009

# STAATSANWALTSCHAFT BEIM BEZIRKSGERICHT LUXEMBURG

Finanznachrichtenstelle

L-2080 LUXEMBURG

BM.I. Bundeskriminalamt A-FIU Geldwäschemeldestelle zu Händen von Herrn Josef MAHR Josef Holaubek-Platz, J A-1090 Wien (Österreich)

MS/PE

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

OBA 7647/2008

Sehr geehrte Kollegen,

Eine hiesige Bank hat eine Geldwäscheverdachtsanzeige betreffend Herald Asset Management Limited, Whitehall House, 238 North Church Street, P.O.Box 31362 Seven Mile Beach, George Cow, Grand Cayman eingereicht.

Wirtschaftlicher Begünstigter ist KOHN Sonja, geboren am 5.8.1948 in Wien, Österreich.

Herald Fund SPC hat Herald Asset Management Limited als Investment Manager bestimmt und dieser hat somit eine Erfolgsprämie von 10% und eine Managerprämie von 2% erhalten.

Herald Fund SPC hatte ein Konto bei Madoff Investment Sercurities LLC aus New York eröffnet.

Herald Asset Management Limited hat ein Konto bei der meldenden Bank und hat zwei Geldtransfers (6.500.000 USD und 6.500.000 EUR) an die RAe Hassans in Gibraltar beauftragt womit fast alle Guthaben abgezogen sind.

Die Gelder sollen auf ein Konto von Herald Asset Management Limited, Kundenkonto von Hassan

Zurzeit sehen wir keine Möglichkeit uns der Ausführung der Anweisungen zu widersetzen wollten Sie jedoch darüber in Kenntnis setzen.

Natürlich stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügeng.

Mit freundlichen Grüssen!

Pour le Procureur d'Etai,

Marc SCHILTZ Staatsanwalt

Parquet Luxembourg Cellule de Renseignement Financier

Téléphone: (+352) 47 59 81 447 Fax: (+352) 26 20 25 29